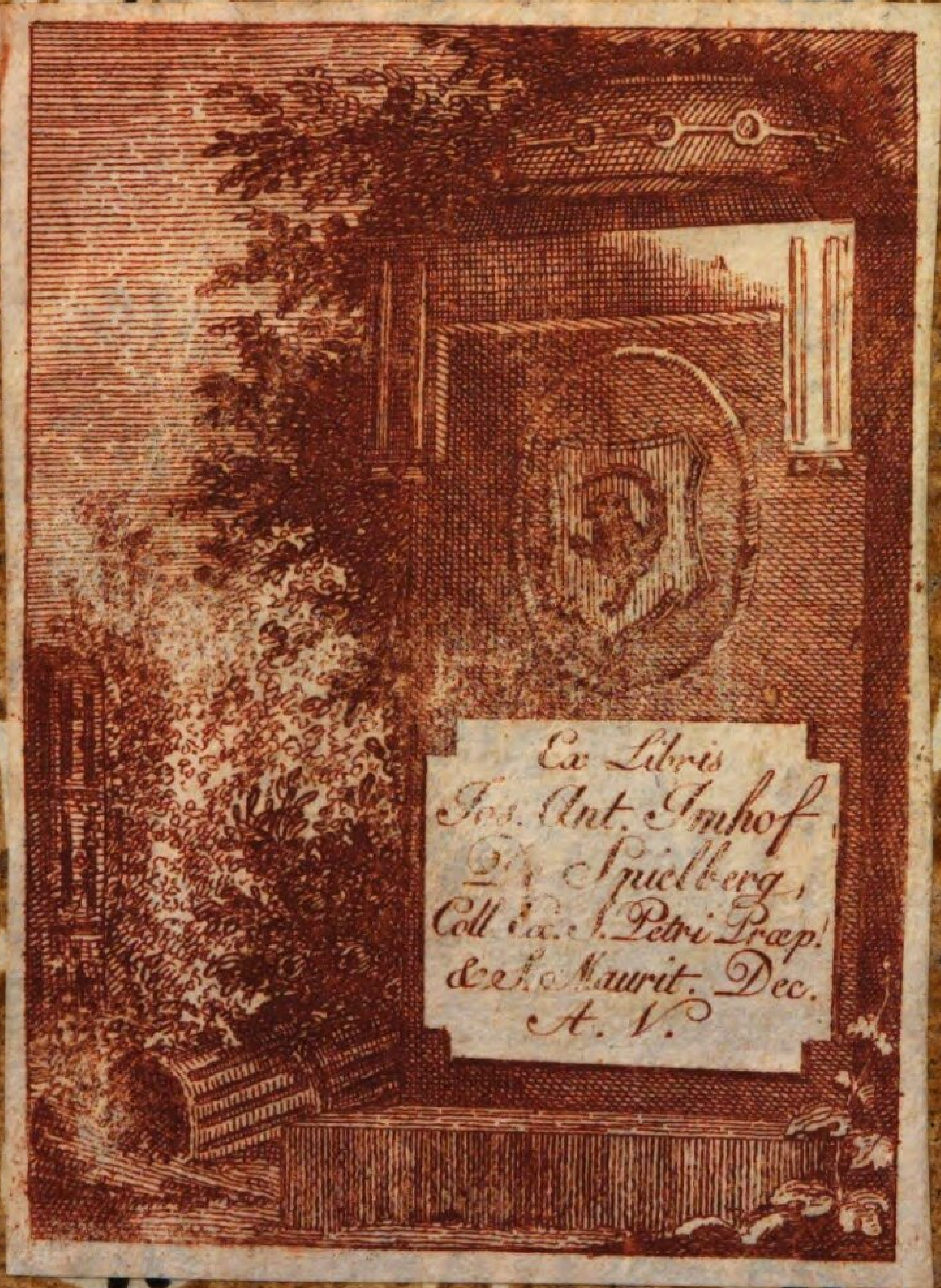
Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
Dn. Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Kūca
2059

S. B
A Ca 9.

Beiträge
zur
Geschichte des Adels
und
zur Kenntniß
der
gegenwärtigen Verfassung desselben
in
Teutschland.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Von
Friedrich Georg August Schmidt.

Braunschweig, 1794
in der Schulbuchhandlung.

Nihil ex omnibus rebus humanis praeclarius aut praestantius, quam de republica bene merere.

Cic.

Teutschlands

Erlauchten und Edlen Geschlechtern

Ehrfurchtsvoll gewidmet

Beiträge
zur
Geschichte des Adels
und
zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung
desselben
in
Teutschland.

Erster Theil.

Vorrede.

Der für das Glück und die Ruhe der Staaten in ihren Folgen so gefährlichen, als für Herrscher und Beherrschte lehrreichen Revolution in Frankreich ist es zuzuschreiben, daß man seitdem fast überall mehr als jemals über das Wesen des Adels nachgedacht, den Ursprung desselben untersucht, und seine Gerechtsame und Vorzüge geprüft hat. — In Frankreich, wo der Adel großentheils durch entartete Sitten, durch Mißbrauch seiner Gerechtsame und durch Verachtung und Bedrückung der niedern Stände *) gerechten Haß und Verfolgung gegen

sich

*) S. Dulaure critische Geschichte des Adels ꝛc. aus dem Französischen übersetzt. Zürch, 1792.

sich erregt hatte, ist er bekanntlich ganz vernichtet. — Ob wir Teutschen diesem Beispiel folgen sollen? — hörte ich oft fragen und untersuchen. Gesetzt auch, jedoch nicht im mindesten zugegeben, daß eine gewaltsame Vertilgung des Adels dem Recht und der Billigkeit nicht entgegen wäre, so fragt es sich doch erst: Ist sie auch rathsam, und für unser Wohl nothwendig? Und dies leugne ich aus innigster Ueberzeugung, ohne übrigens den Mißbrauch des Adels das Wort zu reden. *)

Merk-

*) In der vor kurzem unter dem Titel: Ueber Lehnherrn und Dienstmann von P. A. F. von Münchhausen (Leipzig 1793.) erschienenen Schrift wird behauptet: Der Adel, besonders der alte Adel, sey eine Elite der übrigen Stände, der durch eine kaum begreifliche Verleugnung sich zur Erlernung der Dinge bequemt habe, die seine höhere Bestimmung hauptsächlich vernichtet hätten, der in jedem Fache das meiste geleistet, und fast allein die vorzüglichsten und seltensten Männer aufzuweisen die Ehre habe, der nicht nur zur Erhaltung der nöthigen Glorie um das Haupt der Fürsten nöthig sey, sondern sich auch gemeinnützigen, gefährlichen und selten lucrativen Geschäften widme, und dafür billige Vorzüge genieße, welche man ihm in Ansehung wichtiger Staats-Geschäfte und Aemter so wenig, als den Rang und Nahmen seiner berühmten Vorfahren nehmen könne, die das edelste unschätzbarste Kleinod der Intestaterbfolge sey.

Ein anderer Schriftsteller (P. von Arnim. Ueber den Adel. Berlin 1792.) behauptet sogar, daß der Fürst durch Vergebung einer Staatsstelle an Bürgerliche das Eigenthum des Adels verletze, — daß zur Bekleidung solcher Aemter Niemand geschickter sey, als der Adel, welcher eigentlich den Staat ausmache, und der gebohr-

ne

Merkwürdig ist das Urtheil, welches in einer kürzlich erschienenen anonymischen Schrift *) darüber gefällt wird. „So wenig," heißt es daselbst, „als der König und Fürst, hat auch der Edelmann innere wesentliche Vorzüge vor dem Bürger. Talente und Verdienste erben nicht vom Vater auf den Sohn; es ist also ungerecht und unbillig, wenn

 eine

ne Vormund der ungebildeteren Klasse sey. rc. rc. — So wenig ich mich von der Wahrheit dieser Behauptungen überzeugen kann, eben so wenig kann ich aber auch auf der andern Seite dem Urtheil eines andern bekannten Schriftstellers über diesen Gegenstand beipflichten, der den Adelsgeist als höchst schädlich für den Staat darstellt, und hierbey folgendes bemerkt. „Dieser Nimbus umringt Fürsten, drückt die Stimme der Freiheit nieder, sucht seine Größe in leeren Vorzügen, setzt Verdienste weit unter sich, öffnet die Bahn der Hoheit, und verschließt die Thüre hinter sich. Nicht alle haben das Glück im Adelsgeiste eingeweihet zu werden. Nicht alle haben das Geld, sich ein Diplom zu kaufen, oder, wie ehemals am französischen Hofe, als Kammerdiener Marquisate zu erwerben. Unbarmherzig stehen alle in der Dunkelheit und Vergessenheit, denen das Glück nicht hilft. — Wodurch aber können wir diesen Adelsgeist sonst vertilgen, als durch Aufhebung des Adels? Wodurch anders, als daß man sagt, Kinder sehen es ein, es ist Kinderey mit dem Adel; laßt die Posse fahren, seyd Männer!" S. Schleswigisches Journal, im achten Stück des zweiten Bandes v. J. 1793. Nr. 8. S. 514 u. f.

*) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. Germanien 1794. Der Verfasser ist, wie er in der Vorrede äußert, selbst Cavalier und Staatsbeamter.

eine Kaste von Menschen, ohne Rücksicht auf Talente und Fähigkeiten ausschließende Rechte auf Staatsämter hat, von deren guten Verwaltung das Glück des Volks abhängt. a). — Ich fühle es, daß manche Vorzüge des Erbadels dem Wohl des Staats nachtheilig, andere für den Mittelstand kränkend sind. b) — In den meisten Staaten verdankt der Adliche die besten einträglichsten Stellen nicht seinem Verdienste, sondern seiner Geburt; das ist ungerecht und eine Staatssünde. Wenn in den Gerichtsstühlen und in den Kabinetten, zu denen nur immer dem Weisesten, Billigsten und Vorurtheilfreyesten der Zugang offen stehen sollte, so wie im Kriege, wo einer wie der andere sein Leben wagt, den bessern Plebejer der vielleicht unwissendere, eingeschränktere, schwächere und weichlichere Edelmann überspringt, so muß dieß jenen und alle seines Standes gegen den Adel erbittern. c) — Aber ist darum Vernichtung aller Adelsvorzüge nöthig? Die Gleichheit der Rechte, auf der das Glück und die Sicherheit des Bürgers beruht, ist unabhängig von der Gleichheit der Stände, und kann ohne diese bestehen. Wenn auch der Adel seinen wohl oder übel erworbenen

a) a. a. O. S. 153.

b) S. 222.

c) S. 230 und 231.

nen Rechten entsagen wollte, so würde nach meiner Ueberzeugung das Volk dabey so wenig, als bey seiner Unterdrückung oder Aufhebung gewinnen. Vielleicht würde es in vielen kleinen Staaten sogar noch verliehren." d) — Möchten diese letzten Worte, von deren Wahrheit ich auf das vollkommenste überzeugt bin, doch alle diejenigen unter uns beherzigen, die, durch Gallomanie verleitet, nach derjenigen Gleichheit streben, die das Grab der bürgerlichen Ordnung und Ruhe ist.

Adel, und selbst Erbadel, wenn man darunter einen bloßen bürgerlichen und erblichen Vorzug des einen Freyen vor dem andern versteht, gab es vielleicht von jeher, so lange Menschen in bürgerlicher Vereinigung gelebt haben. Nicht blos unter schwachen, armseligen, geistlosen, rohen Völkern, sondern auch unter den edelsten, aufgeklärtesten glücklichsten Nationen findet man ihn seit den ältesten Zeiten durch alle Zeitalter hindurch, und höchst merkwürdig ist es, daß sein Ansehen und seine Macht bisher stets fast überall mit den Fortschritten der Aufklärung in gleichem Grade stieg. Mit Grunde behauptet daher einer unserer beliebtesten Schriftsteller, e) daß

d) S. 232 u. f.

e) S. historisches Magazin von Meiners und Spittler, im ersten Bande S. 385 u. f.

daß das, was so allgemein und dauernd war, und noch ist, als der Adel, unmöglich unnatürlich, oder grundlos seyn, oder auf bloßen Vorurtheilen beruhen kann.

So verschieden nun, wie ich bisher bemerkt habe, die Urtheile über den Adel in politischer Hinsicht sind, eben so verschieden sind die Meinungen über die Zeit und Art der Entstehung desselben, und dessen vormalige Beschaffenheit, insbesondere in Teutschland.

Existirte in Teutschland in den ältesten uns bekannten Zeiten schon Erbadel, und worinn bestand derselbe? Gab es damals nur einen Stand des Adels, oder, wie jetzt, eine zwiefache Gattung desselben? Waren im ersten Fall die Vorfahren unsers niedern Adels darunter begriffen, oder nicht? und wenn sie nicht dazu gehörten, wann erlangten sie die Eigenschaft des Adels, oder wann entstand der niedere Adel? Worinn bestand hingegen in jenem letztern Fall der Unterschied zwischen den beiden Gattungen des Adels, und wie waren beide damals beschaffen? — Diese für unsere vaterländische Geschichte und Staatsverfassung äußerst wichtige Fragen sind so lange schon ein Gegenstand des Streits gewesen, und sind es zum Theil noch immer. — Es sey mir erlaubt, von den verschiedenen darüber vorhandenen Meinungen einige, welche jetztlebende Gelehrte behauptet haben, vorläufig hier be-

bemerklich zu machen, ohne mich jedoch schon jetzt in die Beurtheilung derselben einzulassen.

1) Die vom Herrn Hofrath Meiners in einigen seiner Schriften f) über diesen Gegenstand geäußerte Meinung beruht kürzlich darinn. — Schon in den ältesten Zeiten hätten die Teutschen nicht nur Adel, sondern auch hohen und niedern Adel gehabt. Der hohe Adel habe vor dem niedern eben so große Vorzüge besessen, als der niedere vor den Gemeinen. Jener sey durch die Erblichkeit der Fürstenwürde in gewissen Geschlechtern gebildet worden, und habe daher aus regierenden fürstlichen Familien bestanden. g) Der niedere Adel hingegen habe aus solchen bestanden, die sich durch ihre Tapferkeit oder andere Tugenden so viel erworben gehabt hätten, daß sie nicht mit eigner Hand das Feld zu bauen brauchten, und in Kriegszeiten auf einem Streitroß und in Rüstung erscheinen konnten. —

2)

f) Im historischen Magazin, Band I. S. 589 u. f., desgleichen in der Geschichte der Ungleichheit der Stände, S. 242. u. f.

g) Tacitus sagt in dem bekannten Tractat de M. G. cap. 7. von den alten Teutschen: Reges *ex nobilitate* sumunt.

2) Eine andere, zum Theil davon verschiedene, zum Theil aber damit übereinstimmende Meinung, welche der Verfasser der den Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben, vorgesetzten Abhandlung von der Beschaffenheit des teutschen Adels in alten und mittlern Zeiten behauptet, geht dahin. — Die Gränzen des echtesten Adels schienen sich in alten Zeiten gerade so weit erstreckt zu haben, als die der lautersten Freigebohrenheit, welche durch keine dienstbare Abstammung oder anerkannte Gehörigkeit herabgewürdigt war. h) — Da-

h) S. 11. — Also müßte man damals entweder keinen wirklichen Adel, oder zwischen Adel und Dienstbarkeit keinen Mittelstand gehabt haben. Im letztern Fall müßten alsdann unsere bürgerlichen Geschlechter entweder edler, oder knechtischer Abkunft seyn. — Der obigen Meinung scheint übrigens auch Treuer beizustimmen, wenn er in der Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen §. 7. S. 6. sagt: „Dieses Geschlecht (derer von Münchhausen) ist ex ingenuis oder dem niedern Adel, und nicht Bürgerstandes gewesen.“ Lange vorher hat sie schon Lehmann in Chron. Spir. lib. II. cap. 19. zu behaupten gesucht. Scheidt hingegen widerspricht derselben in seinen historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, woselbst er §. 2. not. d. S. 3. bemerkt: „Es sey sehr befremdend, wenn man in einer Nation, die aus so vielen hundert tausend Köpfen bestanden habe, keine andere Freigebohrne, als den Adel kennen wollte. Die Freigebohrne wären eher ge-

we-

dadurch, daß die unvermögenderen freien Leute sich unter den Schutz eines mächtigern Genossen begeben, ihm zu Kriegsdiensten sich verpflichtet, und unter seiner Anführung im Kriege gedient hätten, sey ein Unterschied unter den Freigebohrnen entstanden, der also blos darinn bestanden habe, — Vorgesetzter oder Untergebener zu seyn. i) Die fränkische Hofcanzley habe zwar in damaligen Zeiten nur die königlichen Beamten mit dem Ehrenwort nobilis begünstigt; die Eigenschaft des Adels aber hätten schon damals alle übrigen Freigebohrnen mit jenen gemein gehabt. k) Als aber

wesen, als der Adel, und diesem sey es eine Ehre, daß er aus denselben durch Verdienste und Tugend entstanden sey." — Uebrigens läßt sich derselbe auf eine bestimmte Erklärung in Ansehung des Ursprungs des niedern Adels nicht ein, sondern er behauptet nur im Allgemeinen, daß die Vorfahren unsers niedern Adels, gleich denen des hohen Adels, schon im Mittelalter den Adel, und zwar nicht allein, wie verschiedene Andere annehmen, ihn blos der Sache nach gehabt, sondern auch den Nahmen desselben schon damals geführt hätten.

i) S. 26 und 27.

k) S. 28. Derselben Meinung ist Pistorius in conspectu illustrium inter S. R. I. Comites et Ordinem Equestrem immediatum gliscentium controversiarum, woselbst er qu. 4. S. 26. u. f. behauptet: Man müsse nobilitatem et titulum nobilis von einander unterscheiden. Jene könne man den Vorfahren des niedern

aber die Kronbeamten und die reichen Güterbesitzer sich zu Landesherrn empor geschwungen, und die übrigen, bis dahin ihnen nur untergebenen, Freigebohrnen ihrer Hoheit unterworfen hätten, so sey nunmehr ein Unterschied zwischen herrschendem und gehorchendem Adel, späterhin hoher und niederer Adel genannt, entstanden. l)

3) Mit dieser Vorstellung stimmt in gewisser Hinsicht dasjenige überein, was der Herr Hofrath Runde in seinen Grundsätzen des allgemeinen teutschen Privatrechts über diesen Gegenstand bemerkt hat. „Ursprünglich," heißt es daselbst, „war in Teutschland nur eine Gattung des Adels, die schon Tacitus den übrigen Freigebohrnen entgegensetzt. m) — Seit der Erblichkeit der Kronämter und der damit verknüpften Würden aber entstand ein Unterschied zwischen

dern Adels im Mittelalter nicht füglich abstreiten, wohl aber diesen. „Milites, vocabulum nobilis substantive sumendo, erant nobiles, sed non adjective illo sumto, h. e. non praedicabatur de illis τὸ nobilis, sed tantum de dominis (vom Herrenstande). Scheidt leugnet hingegen auch diese Einschränkung, wie ich vorhin erwähnt habe.

l) S. 36. u. f.

m) §. 340.

schen einem herrschenden und beherrschten teutschen Adel, worinn allein der Unterschied des hohen und niedern Adels seinem Wesen nach beruht. n) — Beide Gattungen des Adels sind also als Zweige aus einer Wurzel anzusehen. o) — Die Vorrechte des niedern Adels aber haben ihren Ursprung in der ehemaligen Kriegsverfassung, und der darinn entstandenen Ritterwürde." p)

Ebenderselbe behauptet in einer späterhin erschienenen Schrift q): der Adel unter den alten Teutschen, welchen Tacitus erwähnt, habe, so wie unter den Römern, nur in honoris praeeminentia et solemni imaginum pompa bestanden, und sey nicht, wie jetzt, zwiefach, sondern nur ein einfacher gewesen, wiewohl ein Theil desselben mehr und vorzüglichere Ehre (principis dignationem, wie es Tacitus de

M.

n) §. 342.

o) §. 345.

p) §. 348.

q) Oratio de vera nobilitatis notione pro diversa temporum ratione maxime diversa; inprimis ad illustrandum ea, quae Tacitus de antiquissima Germanorum nobilitate refert. Magistratus academici suscipiendi causa habita d. I. Martii MDCCXCIII. a Iusto Friederico Runde.

M. G. cap. 13. nennt), als der übrige genossen habe. Diesen Nobilibus der alten Teutschen wären die Ingenui entgegengesetzt gewesen, aus denen der bürgerliche Stand (also nicht auch der niedere Adel) seit Erbauung der Städte entsprossen sey. — Späterhin aber (seit dem zwölften Jahrhundert) sey in Teutschland ein neuer von dem alten teutschen und römischen ganz verschiedener Adel entstanden, nemlich der regierende. —

Alle diese bisher vorgetragenen Meinungen kommen sämmtlich darinn überein, daß die Vorfahren unsers niedern Adels seit den ältesten Zeiten von den Vorfahren unsers bürgerlichen Standes getrennt gewesen seyn, und die Eigenschaft des Adels gehabt haben sollen.

Dahingegen behauptet nun aber

4) Der Herr Hofrath Häberlin r): Der niedere Adel, so wie der Bürgerstand, habe sich erst seit der Erbauung der Städte gebildet. — Unter den auf dem Lande zurückgebliebenen Freien

r) In der deutschen Monatsschrift vom M. May 1793. Nr. 1. und, wenn ich nicht irre, auch im Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Theil III. sub voce Notorische Mißheyrath.

Freien hätten sich einige durch gute Wirthschaf, Acquisitionen und somit Vergrößerung ihrer Güter empor geschwungen, und den Herzogen und Grafen angeschlossen. Diese hätte man edle Herren — Dynasten genannt. s) Andere wären unterdrückt worden, und in die Classe der Bauern herabgesunken. Noch Andere hätten sich um Lehngüter beworben, oder ihre Güter zu Lehn aufgetragen, und ad officia militaria sich verpflichtet. Wieder Andere wären in die Dienstmannschaft getreten. Diese beiden letztern Gattungen der Freigebohrnen hätten einen Vorzug vor den übrigen erhalten, woraus der niedere Adel im Gegensatz des hohen, der nun angefangen habe, regierend zu werden, entstanden sey.

5) Herr Professor Posse t) bemerkt hierüber folgendes: In den frühern Zeiten habe man

 außer

s) Die verschiedenen Meinungen über den Ursprung der Dynasten werde ich zu einer andern Zeit ausführlich vortragen und untersuchen.

t) In der Abhandlung, welche betitelt ist: Etwas über die unstandesmäßigen Ehen unter dem deutschen hohen Adel, und Beweis, daß die Abneigung gegen dergleichen Ehen aus der Lehnsverfassung entspringe. Sie findet sich im teutschen Museum v. J. 1787. St. II. Nr. 4. S. 264., desgleichen in Zeperniks Miscellaneen zum Lehnrecht Th. III. Nr. 10., und in Mereaus Miscellaneen zum teutschen Staats- und Privatrecht, Th. II. Nr. 1.

außer den Regentengeschlechtern, bey welchen die Würden gewissermaßen erblich geworden, noch nichts von einem Unterschiede unter Freien gewußt, sondern alle Freie in eine Classe den Behörigen entgegengesetzt. — Erst durch die Veranlassung der Turniere hätten sich die Vorfahren des niedern Adels von den übrigen Freien getrennt, da nunmehr auch von Seiten der Mutter auf Ebenbürtigkeit sehr viel angekommen sey. u)

6) Endlich führe ich noch diejenige Meinung an, welche der Herr geheime Justizrath Pütter sowohl mündlich in seinen Lehrvorträgen bisher behauptet, als auch bereits schriftlich geäußert hat. v) Sie beruht kürzlich darinn. — In alten Zeiten existirte zwar in Teutschland schon Adel, aber nur ein einfacher Adel, dessen Nachkommen gegenwärtig zum hohen Adel gehören. Der jetzige niedere Adel hingegen entstand erst im Mittelalter. Die Vorfahren desselben waren daher ehedem das, was die Vorfahren unsers Bürger-

u) Diese Meinung stimmt mit der zuerst angeführten zum Theil überein, zum Theil weicht sie aber auch eben so sehr davon ab.

v) Hoffentlich wird das Publikum von diesem, weit über jedes Lob erhabenen, Gelehrten, — den ich als meinen Lehrer und Gönner dankbar und innigst verehre, — nächstens ein vollständiges Werk über den teutschen Adel und dessen Mißheyrathen erhalten.

gerstandes waren, nemlich freie Leute, und nichts mehr. Es gab also in damaligen Zeiten nur drey Stände in Teutschland, Edle, Freie und Knechte. In der Folge aber erhielt ein Theil der Freien nach und nach eine anfangs persönliche, dann erbliche Präeminenz vor den übrigen Freien, und dies geschah nach der Erbauung der Städte unter K. Henrich I. und dessen Thronfolgern, da seitdem die Freien auf dem Lande von denen in den Städten allmählich sich trennten, und gewisse Vorzüge und Vorrechte vor ihnen erlangten.

Dasselbe behauptet auch Wolf in seiner politischen Geschichte des Eichsfeldes. x) Seine eigenen Worte sind folgende: „Damals, als die Gesetze der Anglier und Wariner abgefaßt wurden, wußte man von dem niedern Adel noch nichts. — Die Zahl der Freigebohrnen war nicht gering, so viel sich aus den Urkunden jener Zeit schließen läßt. Den Freien allein stand der Weg zu geistlichen Stellen in Stiftern, Klöstern, auf Pfarreyen offen, und sie allein wurden bey Gerichten als Schöppen, und in Städten als Bürger angenommen. — In Ansehung des Vermögens herrschte ein großer Unterschied unter den Freigebohrnen, da einige sehr viele, andere nur mittelmäßige Gü-

x) Im zweiten Bande, S. 101 und 102.

Güter besaßen. — Aus der Klasse der reichern Freigebohrnen entstand im XI. Jahrhundert ein neuer Stand, nemlich der ritterliche, oder der niedere Adel. Welche von denselben so ansehnliche Landgüter besaßen, daß sie auf ihre Kosten Kriegsdienste zu Pferde thun konnten, die genossen dadurch solche Vorzüge vor andern, welche man den Adel nannte, der sich auch auf seine Nachkommen fortpflanzte." z)

Dies sind einige der vorzüglichsten Meinungen, welche in Ansehung der Beschaffenheit des teutschen Adels in alten Zeiten, und des Ursprungs unsers niedern Adels jetzt behauptet werden.

So

z) Derselben Meinung, in Ansehung des Ursprungs unsers niedern Adels, ist der ungenannte Verfasser der zufälligen Gedanken von dem bishero so zweifelhaften wahren Ursprung der heutigen Reichsritterschaft, nebst vorläufiger Untersuchung der Frage: ob nicht besser, sie verlasse ihre gegenwärtige Station gar wieder? — Dieser schreibt §. 8: In medio aevo habe sich der status nobilitatis so verhalten, daß damals in ganz Teutschland nicht mehr als ein einziger nobilitatis gradus gewesen sey, welcher aus den Herzogen, Grafen und Dynasten bestanden habe. Nachdem aber der heutige Adel sich empor zu schwingen Gelegenheit gefunden, und aus Ministerialibus in Nobiles sich verwandelt habe, so sey erst der Unterschied unter dem hohen und niedern Adel entstanden.

So viel nun auch in neuern Zeiten über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, so ist derselbe doch meines Wissens bisher noch in keinem besondern Werke ausführlich und vollständig bearbeitet und abgehandelt worden. Dieser Mangel auf der einen Seite, und der Nutzen, welcher von einer ausführlichen Erörterung und Entwickelung des gedachten Gegenstandes für die vaterländische Geschichte und Rechtswissenschaft zu erwarten ist, veranlaßten mich schon seit geraumer Zeit, die Stunden meiner Muße zur Untersuchung und Bearbeitung jenes Gegenstandes anzuwenden, womit ich früher schon zum Ziel gekommen seyn würde, wenn nicht auswärtige Geschäfte, die mich in den leztern Jahren von hier entfernten, mich daran verhindert hätten. — Sind mir nun jene Stunden nicht ganz fruchtlos und unnütz verstrichen, und wird mein Unternehmen und die Ausführung desselben den Beifall Sachkundiger Männer erlangen, — dann ist der Zweck erreicht, wornach ich einzig und allein strebte, und ferner streben werde. — Ich gestehe es jedoch, daß ich nicht ohne Furcht jezt zum erstenmal öffentlich als Schriftsteller vor dem Publikum auftrete; — denn ich kenne das geringe Maaß meiner Kräfte und Kenntnisse, und besorge daher, daß dieser literarische Versuch bei allem darauf verwendeten Fleiße dennoch nicht ohne große Mängel und Unvollkommenheiten seyn wird.

Was

Was übrigens die Einrichtung dieser Beiträge anbetrifft, wovon ich gegenwärtig den ersten Versuch dem Publikum übergebe, so werde ich, wenn es Zeit und Umstände mir verstatten, fortfahren, von Zeit zu Zeit einen Theil derselben, der, so wie der gegenwärtige, aus einzelnen Abhandlungen und Aufsätzen besteht, herauszugeben. — Als eine Einleitung zu dem ganzen Werke kann die erste Abhandlung dieses Theils angesehen werden, in welcher ich die, meiner Meinung nach, wahre Vorstellung von dem Ursprunge des niedern Adels und dessen Verhältniß zum hohen Adel vorläufig berührt habe. — In den folgenden Theilen werde ich vornehmlich folgende Gegenstände abhandeln, welche zwar zum Theil nicht zunächst zur Geschichte des Adels gehören, jedoch damit in Verbindung stehen.

Natur und Wesen des Adels. — Ursprung des Geschlechtsadels im Allgemeinen, ohne besondere Rücksicht auf Teutschland. — Allgemeine Uebersicht der verschiedenen Geburtsstände in Teutschland seit den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtigen, nebst Prüfung gegenseitiger Einwürfe. — Beweis der Existenz eines Adels und der Einheit desselben in ältern Zeiten, nebst historischer Berichtigung und Widerlegung der entgegenstehenden Meinungen Anderer. — Wahrscheinlicher

Ursprung des ältesten, vormals einzigen, jetzt hohen Adels in Teutschland. — Ursprung und Würde der vormaligen Dynasten. — Beschaffenheit des (hohen) Adels in alten und mittlern Zeiten. — Ursprung der Städte und des Bürgerstandes im innern Teutschland. — Allgemeine Bemerkungen über Lehnwesen, — Ministerialität, — Faustrecht, — Ritterwürde, — Ritterbürdigkeit und Turniere im Mittelalter. — Historische Entwickelung des Ursprungs des niedern Adels. — Vom Ursprunge der Patricier, ihrem Geburtsstande, und den hieraus sowohl, als aus dem Patriciat fließenden Gerechtsamen. — Allgemeine Uebersicht der Lehre von den teutschen geistlichen Orden und Stiftern, in Rücksicht auf die Fähigkeit, darinn zu gelangen. — Ueber die verschiedenen Nahmen, welche die Vorfahren unsers hohen und niedern Adels im Mittelalter geführt haben. — Vom Gebrauch des Prädikats nobilis in Teutschland, insofern es in ältern Zeiten allein dem hohen Adel, in neuern Zeiten aber auch dem niedern Adel beigelegt worden ist. — Ueber den Gebrauch der Titel, Siegel und Wapen beim hohen und niedern Adel. — Vorrechte des niedern Adels seit seiner Entstehung bis auf unsere Zeiten. — Ueber die Heerschilde im Mittelalter. — Ursprung der unmittelbaren Reichsritterschaft, Standesqualität und Verschiedenheit derselben

selben von dem hohen sowohl, als dem niedern landsässigen Adel. — Ursprung des Briefadels in Teutschland, und dessen Erwerbung. — Historische und rechtliche Untersuchung und Entwikkelung der Lehre von unstandesmäßigen Ehen und Mißheyrathen in alten, mittlern und neuern Zeiten. — Einzelne Charakterzüge aus dem Mittelalter in Hinsicht auf Sitten und Gebräuche des Adels. — Ueber die Beschaffenheit des europäischen Adels außerhalb Teutschland. —

Die Literatur dieses Theils unserer vaterländischen Geschichte und Rechtswissenschaft werde ich in einem besondern Bande abhandeln.

Uebrigens ersuche ich alle diejenigen, welche wichtige, bisher noch ungedruckte Urkunden und historische Nachrichten, wodurch die Geschichte des Adels gewinnt und bereichert wird, selbst besitzen, oder zu erhalten Gelegenheit haben, mir solche abschriftlich zur Einrückung und Bekanntmachung in diesen Beiträgen, gegen dankbarliche Erstattung aller Kosten, gefälligst mitzutheilen.

Da ferner die Wahrheit nicht mehr, als durch unpartheiische Prüfung und Vergleichung der Urtheile und ihrer Gründe gewinnt, so fodere ich alle Sachkundige Männer auf, und bitte sie inn-

stän-

ständigst, mich mit ihren etwanigen Einwürfen gegen dasjenige, was in diesen Beiträgen behauptet wird, so fern es ihre Zeit verstattet, bekannt zu machen; und sollten sie die Güte haben, mir dieselben unmittelbar schriftlich mitzutheilen, so werde ich selbige nach ihrem Verlangen in diesen Beiträgen wörtlich, jedoch, wo ich es nöthig finde, mit kenntbaren eigenen Anmerkungen begleitet, abdrucken lassen. — So wie nun jede Belehrung dieser Art mir willkommen seyn wird, so werde ich auch außerdem fremde Aufsätze und Abhandlungen über die vorbemerkten Gegenstände in dieses Werk gern aufnehmen, und dem Einsender auf sein Verlangen eine verhältnißmäßige billige Belohnung dafür zukommen lassen.

Indem ich nun gegenwärtig den ersten Theil dieses Werks dem gelehrten Publikum, und insbesondere den Freunden der Geschichte des Mittelalters überreiche, so füge ich in Ansehung desselben nur noch diesen Wunsch und diese Bitte hinzu, daß diejenigen, welche ihn des Durchlesens würdigen, da, wo meine Behauptungen und Meinungen von den ihrigen abweichen, mit schonender Güte mich beurtheilen, da aber, wo ich etwa offenbar fehlen sollte, ihre Nachsicht mir nicht versagen mögen. Insbesondere aber führe ich meinen Herren Recensenten zu Gemüth, daß an-

gehende

gehende Schriftsteller, wenn man ihnen zu dem übernommenen Geschäft nicht gänzlich allen Beruf absprechen will, nur durch gelinde Zurechtweisung gebessert werden können, durch bittere Critik hingegen, wenn sie nicht triplex aes circa pectus besitzen, von der angetretenen Laufbahn zurückgeschreckt werden. — Meine Absicht bey dieser Erinnerung geht jedoch nicht dahin, mich einer strengen und gewissenhaften Critik zu entziehen, sondern ich bitte vielmehr innständigst um genaue und strenge, aber unpartheiische Beurtheilung, und werde jede Belehrung dankbar annehmen. Göttingen im May 1794.

Inhalt.

I. Charakteristik der verschiedenen Geburtsstände, insbesondere des hohen und niedern Adels in Teutschland.

II. Vom Ursprunge der Geschlechtsnahmen, insbesondere unter den Vorfahren des niedern Adels in Teutschland.

III.

III. Chronologisches Verzeichniß einiger in den Urkunden des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts nahmhaft gemachten Personen vom Ritterstande, deren Nahmen bis in unsere Zeiten unter den Geschlechtern des niedern Adels sich erhalten haben.

I.

Charakteristik
der
verschiedenen Geburtsstände
insbesondere
des hohen und niedern Adels
in
Teutschland.

Uebersicht.

I. Von den verschiedenen Geburtsständen in Teutschland im allgemeinen.

A. Grund ihrer Entstehung §. 1.

B. Art der Entstehung, und Abtheilung derselben.

1) Knechtschaft.

a) Ursprung und Beschaffenheit derselben §. 2.

b) Verschiedenheit der Grundsätze in Ansehung der Freigebohrenheit und der Freigelassenen unter den alten Römern und Teutschen §. 3.

2) Adel.

a) Entstehung §. 4., und

b) Abtheilung desselben.

α) Hoher und niederer §. 4.

β) Alter und neuer §. 5 und 8.

γ) Fürsten= und Grafenstand §. 6.

δ) Reichsfreier und landsässiger Adel. — Titulär=Fürsten, Grafen und Freiherrn §. 8.

3) Bürgerstand und freie Bauerschaft § 9 und 10.

C. Tabellarische Uebersicht derselben §. 11.

II. Insbesondre von dem zwiefachen Adel in Teutschland.

A. Eigenschaften und Gattungen

1) des hohen Adels.

a) Gränzbestimmung.

α) Erfoderliche Eigenschaften §. 12.

β) Welche Personen zum hohen Adel gehören, und welche ihres Charakters ohngeachtet davon ausgeschlossen sind §. 13

γ) Ist Reichsunmittelbarkeit eine erfoderliche Eigenschaft des hohen Adels §. 14.

b) Abtheilung desselben

α) in Fürsten und Grafen §. 15.

β) in regierende und abgefundene (apanagirte) Herren §. 16.

c) Standesgleichheit der Fürsten und Grafen §. 17 und 18.

d) Folgen daraus in Ansehung der Ehen.

α) zwischen Fürsten und Grafen §. 19.

β) zwischen dem hohen und niedern Adel §. 20.

2) Niederer Adel.

a) Mittelbarer und unmittelbarer §. 21.

b) Alter und neuer §. 22.

α) Gränzbestimmung §. 23.

β) Erneuerter Adel §. 24.

c) Patriciergeschlechter §. 25.

B. Unterschiede

1) zwischen dem hohen und niedern Adel in Teutschland.

a) Begründung dieser Verschiedenheit im allgemeinen, und Widerlegung eines dagegen erregten Einwurfs §. 29,27 und 28.

b) Einzelne Unterschiede

α)

α) welche Rechte betreffen,

(1) in Absicht der Person §. 29, 30, 31 und 32.

(2) in Rücksicht auf die Besitzung §. 33.

β) welche Titel und Nahmen betreffen §. 34.

2) Vorzug des hohen Adels in Teutschland vor allem auswärtigen Adel §. 35 und 36.

---

§. 1.

§. 1.

Im Stande der Natur sind alle Menschen, in soweit sie der Zucht und Pflege ihrer Eltern entwachsen, und nicht Sclaven eines Andern sind, (denn auch da schon läßt sich Sclaverey gedenken,) einander gleich, a) — gleich

a) Völlige Gleichheit der Menschen existirte jedoch vom Anbeginn der Welt nie. Die Verschiedenheit der Naturkräfte bildete schon im rohen Stande der Natur einen wichtigen Unterschied unter den Menschen. Der Schwächling am Körper oder Geist fühlte die Ueberlegenheit des kraftvollen Mannes, und überließ sich der Leitung desselben, indem er hierdurch sein eignes Wohl zu befördern glaubte. Dieser verschafte sich dadurch Ansehen, Gewicht, Reichthum, Macht, und endlich bürgerliche Vorzüge, welche auch seinen Kindern zugestanden wurden, weil man von jeher glaubte: Fortes creantur Fortibus. So ward der erste Grund zu derjenigen Verschiedenheit des Standes gelegt, welche sich durch angebohrne Vorzüge des einen vor dem andern äussert, und hierinn ihrem Wesen nach besteht. Ausserdem giebt es nun aber noch einen andern Unterschied der Stände, welcher in der Verschiedenheit des Eigenthums und der Gewerbe beruht.

gleich an Rechten, so wie an Verbindlichkeiten, welche hier nur negative seyn können, weil positive Verbindlichkeiten positive Vorträge oder Gesetze, diese aber eine bürgerliche Vereinigung voraussetzen. — So lange dieser Zustand dauerte, gab es noch keine durch die bloße Geburt erlangte Vorzüge, also noch keinen andern Unterschied des Standes, als etwa denjenigen, welcher durch die Knechtschaft entstanden war. — Sobald aber die Menschen denselben verließen, und zur Erreichung und Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohls in eine bürgerliche Vereinigung

ruht. Dieser ist eine nothwendige Folge der bürgerlichen Vereinigung der Menschen. — Eine vollkommene Gleichheit des Standes läßt sich daher nicht mit der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, und viel weniger noch mit dem Wesen der Staatsgesellschaft vereinbahren. — Ohne jenen ersten, auf erblichen Vorzügen gewisser Geschlechter beruhenden, Standesunterschied kann aber ein Staat allerdings bestehen. Ein Beispiel davon giebt uns der nordamerikanische Freystaat. — Wo nun aber derselbe sich einmal findet, da läßt er sich ohne Störung der bürgerlichen Ordnung und Ruhe nicht gänzlich vertilgen. Man tolerire ihn daher lieber, als daß man sich durch gewaltsame Zerstörung desselben einen noch grösern Nachtheil aussetze, sorge aber aufs möglichste dafür, 1) daß kein Stand über die übrigen sich dergestalt erhebe, daß diese in ihren Gerechtsamen dadurch beinträchtiget, und unterdrückt werden, 2) daß Niemand wegen seines Standes, oder seines zwar gering geschätzten, oder gar niedrig gehaltenen, dennoch aber nützlichen und erlaubten Gewerbes verachtet werde, 3) daß Jeder, ohne Unterschied des Standes, er sey reich oder arm, angesehen oder gering, gleiche Gerechtigkeit geniesse, insbesondere 4) daß Verdienste gleichmäßig belohnt, Verbrechen gleichmäßig bestraft werden, 5) daß Jeder, ohne alle Ausnahme, zu den Lasten des Staats nach Verhältniß seines Vermögens, seiner Einkünfte, und der Vortheile, die er vom Staat genießt, beitrage. —

gung sich begaben, und vermittelst dieser in diejenige Gesellschaft, welche wir Staat nennen, übertraten, so entfernten sie sich von jener ursprünglichen Gleichheit, und unterwarfen sich Einschränkungen ihrer bis dahin unumschränkt ausgeübten Rechte, ohne welche der Zweck ihrer Vereinigung nicht erreicht werden konnte. — Aufopferung eines Theils ihrer natürlichen Freiheit war also der Grundstein, worauf sie ihr Wohl baueten, und Aufhebung ihrer ursprünglichen Gleichheit war die Folge derselben. b) — Ausgezeichnete Talente und Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft erwarben den einen die Achtung der übrigen, und noch in seinen Nachkommen fortgesetzte Verehrung, durch welche es diesen gelang, diejenigen Vortheile und Vorzüge, welche jenem nur persönlich zugestanden waren, fortdauernd zu behalten. So bewirkte natürlicher oder persönlicher Adel den bürgerlichen, und dieser verwandelte sich bey den Nachkommen in Erb-adel.

§. 2.

Jedoch früher noch entstand, wie schon Anfangs bemerkt worden ist, Knechtschaft. — Ursprünglich waren alle Menschen frey und unabhängig. c) Bald aber fanden

b) Berlinische Monatsschrift vom December 1791. Nr. 6. S. 561.

c) Der Verfasser des Sachsenspiegels führt lib. 3. artic. 42. die zu seiner Zeit üblichen Meinungen vom Ursprung der Sclaverey an, z. B. daß sie von Cain herrühren solle. Er gesteht dabey, daß er es „in seinen Sinnen nach der Wahrheit nicht ausfinden könne, daß einer des andern seyn solle." Dasselbe sagt auch das Magdeburger Weichbild, welches, nach

die Stärkern Mittel und Gelegenheit, die Schwächern als Sclaven sich zu unterwerfen, und an Sclavendienst gewöhnt, behielten sie nun auch die Kinder ihrer Unterjochten, die das göttliche Gefühl der Freiheit entweder nie kennen gelernt, oder es verlohren hatten, in diesem unseligen, die Menschheit entehrenden, so wie ihre Würde erniedrigendem Zustande der Knechtschaft. So entstanden aus den ursprünglich einzigen Stande der Freiheit nun zween verschiedene Geburtsstände, deren einer den andern unterjocht war, der Stand der Freyen — ingenui, und der Stand der Knechte oder Sclaven — servi. Diese finden sich nicht nur seit den frühesten Zeiten unter den alten Römern und Teutschen, sondern fast unter allen Nationen, welche uns die Geschichte der Vorwelt aufstellt.

Unsere alten Vorfahren bedienten sich bekanntlich ihrer Sclaven zu ganz andern Zwecken, als die alten Römer, und behandelten sie weit besser, als diese es thaten. Bey den letztern waren sie ein Theil der Familie ihres Herrn, im weiten Sinn des Worts, — Hausgesinde, vertraten daneben die Stelle unserer Handwerker und Taglöhner, und waren häufig Werkzeuge der Eitelkeit, Ueppigkeit und Schwelgerey ihrer Herren, oder Mittel zur Befriedigung derselben. Bey den alten Teutschen hingegen lebten sie meistentheils getrennt von ihren Herren, baueten das von diesen ihnen angewiesene Land, trieben daneben Viehzucht, und versorgten mit den hieraus erzielten Producten Küche und Keller ihres Herrn, der sich allein mit Krieg und Jagd

nach der Vorrede zu schliessen, mit dem Sachsenspiegel wahrscheinlich einen Verfasser hat.

Jagd beschäftigte, und das Hauswesen durch seine Frau und Kinder besorgen ließ. d)

In der Folge aber, nachdem die Teutschen in nähere Bekanntschaft mit den Römern gekommen waren, bedienten sich jene, so wie diese, ihrer Leibeigenen auch zu Hausdiensten, und nannten sie ministeriales, Dienstleute. e)

Das Schicksal der Leibeigenen im Mittelalter war zwar in Teutschland nicht überall gleich, jedoch in der Hauptsache nur wenig verschieden. Sie hatten kein Eigenthum, als nur in soweit es der Herr ihnen gestattete; sie konnten verkauft, vertauscht, verschenkt werden, durften ihren Wohnort nicht verlassen, nicht ohne Erlaubniß ihres Herrn heyrathen, wofür sie ein bestimmtes Geld entrichten mußten, und waren übrigens mit Zinsen und Diensten beschwert, die zwar großentheils durch das Herkommen bestimmt waren, nicht selten aber auch blos von der Willkühr des Herrn abhiengen. f)

Ein erträglicheres Schicksal hatten im Mittelalter die sogenannten Liden und Colonen in Teutschland, welche

 we-

d) Tacitus de M. G. cap. 25. Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia, uxor ac liberi exsequuntur.

e) Schmidts Geschichte der Deutschen. Band 2. S. 169.

f) Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, Band 2. S. 108. Schmidt a. a. O. S. 168.

weder zu den Freygebohrnen noch zu den Leibeigenen eigentlich gehörten, und daher einen Mittelstand zwischen beiden bildeten. Diese waren zwar, so wie die Leibeigenen, nebst allen ihren Nachkommen glebae adscripti, konnten aber von dem Gute, worauf sie wohnten, nicht getrennt, und daher nicht einzeln verkauft und verschenkt werden; sie mußten Zinsen und Dienste leisten, erwarben aber übrigens für sich, und besaßen daher Eigenthum, mit dem vollkommenen Recht, darüber zu disponiren. g)

In neuern Zeiten ist die Leibeigenschaft in Teutschland entweder gänzlich aufgehoben, oder, wo sie noch erhalten worden ist, — und das ist sie in den wendischen Ländern und verschiedenen Gegenden von Westphalen — doch so sehr gemildert worden, daß sie weniger ihrer vormaligen Beschaffenheit, als dem Zustande der alten teutschen Colonen gleicht. h)

§. 3.

g) Schmidt a. a. O. S. 168. Auch in Frankreich fanden sich diese beiden Classen der Nichtfreyen im Mittelalter. Dort nannte man sie Serfs attachés à la glebe, und hommes de Poëte. Jene waren, wie die teutschen Leibeigenen, im Eigenthum ihres Herrn, konnten, so wie diese, weder eigenmächtig heyrathen, noch ihren Wohnort verlassen, noch Eigenthum erwerben. Die letztern hingegen musten zwar, wie die teutschen Liden und Colonen, ihren Herren gewisse Abgaben jährlich entrichten, und Frohnden leisten, besaßen aber Eigenthum, und waren nicht so, wie die Leibeigenen, der unumschränkten Gewalt ihrer Herren unterworfen. S. Deutsche Monatsschrift vom Monat August 1793. Nr. 2. S. 276.

h) Auffallend ist es daher, wenn im ersten Theil von Schlözers Staatsgelahrtheit, S. 60. die Gutsbesitzer in Liefland und Mecklenburg mit den Herren der Negersclaven verglichen,

§. 3.

Zu der Eigenschaft der Ingenuität wurde bey den alten Römern weniger, als bey den alten Teutschen erfodert.

und, so wie diese, Menschenplager genannt werden, oder, wenn in der allgem. Lit. Zeit. v. J. 1793 Nr. 185 gesagt wird: „Ist der Ochs und der Esel des Gutsherrn nicht besser daran, als sein Leibeigener?" — Will man sich eines bessern belehren, so lese man folgende zwo Schriften, deren eine die Leibeigenschaft in der Oberlausitz, und die andere, welche weniger, als sie es verdient, bekannt ist, die Leibeigenschaft in Mecklenburg schildert. 1) Ueber die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und deren Besitzungen, nebst einigen Bemerkungen über die Verfassung in der Oberlausitz, von Karl Gottlob Anton (Leipz. 1791). 2) Carl Leopold Eggers. Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Cammergütern des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Leibeigenschaft in Mecklenburg in der Nähe kennen zu lernen, und bin überzeugt, daß der dortige Leibeigene mit dem freien Bauer in mancher andern teutschen Provinz, der, seiner eingebildeten Freiheit ohngeachtet, oft mehr Sclav und armseliger, als jener ist, gewiß nicht tauschen möchte. Der Unterschied zwischen beiden liegt also nur darinn, daß der letzte glaubt, frey zu seyn, und es oft in der That nicht ist, der erste hingegen zwar weiß, daß er es nicht ist, unter einem billig denkenden Herrn es aber nicht fühlt, und in seiner Lage gemächlicher und zufriedener, als jener, lebt. Und worinn besteht denn nun bey diesen der Mangel der Freiheit? — Daß er glebae adscriptus ist, und daher das Gut seines Herrn ohne dessen Einwilligung nicht verlassen darf. — Das klingt freilich barbarisch. Es ist doch aber nicht so gar arg, als man es sich auswärts oft vorstellt. Ueberdem fällt es dem Leibeigenen, der einmal an den väterlichen Boden gewöhnt ist, so wenig als den freien Bauern ein, seine Heimath zu verlassen. Daß er übrigens z. B. ohne Consens

Unter diesen wurde nur derjenige als ein freier Mann geachtet, welcher von freien Eltern des ersten und zweiten Grades, die als freie Leute gelebt hatten, abstammte, also vier freie Ahnen hatte. Jedoch genoß ein solcher, wenn er nicht mehr freie Voreltern hatte, und also seine Urgroßeltern in Knechtschaft gestanden hatten, noch nicht alle Vorzüge der echten Freigebohrenheit, indem derselbe weder zu öffentlichen Volksversammlungen und Berathschlagungen, noch zu öffentlichen Aemtern und Geschäften zugelassen wurde, und gemeiniglich noch gewisse Dienste oder

sens seines Herrn sich nicht verheyrathen darf, ist für ihn mehr vortheilhaft als nachtheilig, denn hierdurch wird er von mancher Uebereilung abgehalten, daher auch in den meisten Ländern der freie Bauer nicht anders, als mit gerichtlichem Consens sich verheyrathen darf. — Daß er für den Genuß des innhabenden Gehöfts dem Eigenthümer gewisse Abgaben alljährlich entrichten muß, (denn die statt dieser Abgaben sonst gebräuchlichen und allerdings drückenden Frohnden sind in neuern Zeiten gröstentheils abgeschafft, und somit die Gehöfte in wahre Pachtgüter verwandelt worden,) kann man weder ungerecht noch drückend finden. Dahingegen ist nun das, was er erwirbt, sein Eigenthum, und nicht einmal ein solches Veräusserungsrecht als es die erlauchten Herren über ihre edlen Diener im Mittelalter ausübten, steht dem Gutsherrn über seine Person jetzt zu. Wird er von diesem tyrannisirt, so kann er ihn bey seinem Höhern verklagen, und findet daselbst Schutz und Recht. Also ist er im juristischen Sinn des Worts nicht res, wie es der römische Sclave, und der teutsche Leibeigene in alten und mittlern Zeiten war, sondern persona. — Welche Vortheile übrigens durch die Leibeigenschaft in dem vorhin gedachten Lande, ausser den persönlichen erheblichen Vortheilen der Leibeigenen, auch für den Staat im allgemeinen bewirkt werden, und welche nachtheilige Folgen die Aufhebung derselben dort, wo sie einmal in die ganze Verfassung des Landes verwebt ist, nach sich ziehen würde, — das darf ich hier

oder Zinsen dem Herrn entrichten mußte. i) Erst dann, wenn das Andenken an die vormalige Leibeigenschaft der Voreltern erloschen war, trat der Nachkomme in den vollkommenen Genuß der bürgerlichen Freiheit und aller davon abhangenden Rechte. k) — Unter den Römern hingegen wurde zur Ingenuität nur die Abstammung von einer freien Mutter erfodert. Man sah dabey allein auf den Zeitpunct der Niederkunft. War die Mutter zu dieser Zeit frey, oder hatte sie auch nur ein erworbenes Recht auf die Freiheit, l) so war das Kind frey, wenn auch

 gleich

hier nicht untersuchen *). Mag auch immerhin Vernunft und Menschlichkeit in unserm aufgeklärten Zeitalter sie für barbarisch halten, und die Aufhebung derselben gebieten: so ist doch auf der andern Seite auch nicht zu leugnen, daß wichtige Gründe vorhanden sind, welche die bisherige Erhaltung derselben da, wo sie sich noch findet, wo nicht rechtfertigen, doch wenigstens entschuldigen. — Man verzeihe mir diese Ausschweifung, bey der meine Absicht lediglich dahin ging, die Ehre unsers Zeitalters gegen übertriebene Vorwürfe zu retten.

*) Zu Königsberg wurde im Jun. 1793 die Preisfrage aufgegeben: Wie könnte ohne Nachtheil der Gutsbesitzer und des Ackerbaues die Unterthänigkeit in Preussen aufgehoben, und jede nachtheilige Folge davon verhütet werden?

i) Tacitus de M. G. cap. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. Band 1. S. 25.

k) Schmidt l. c. S. 167.

l) L. 22. D. de statu hominum. „Si eo tempore enixa est ancilla, quo secundum legem donationis manumissa esse debuit: cum ex constitutione libera fuerit, ingenuum ex ea natum.“.

gleich jene vor ihrer Niederkunft Sclavinn gewesen war, oder nach derselben es wurde. Das neuere römische Recht gieng hierin noch weiter, und erkannte auch diejenigen Kinder für frey, deren Mutter nur zur Zeit der Empfängniß, oder während ihrer Schwangerschaft einmahl frey gewesen war, ob sie gleich zur Zeit der Niederkunft in der Sclaverey sich befand. m)

Aus dieser Verschiedenheit der römischen und teutschen Grundsätze in Ansehung der Ingenuität ergiebt sich nun der Unterschied der Freigelassenen unter den Römern und Teutschen. Die Römer nannten nur denjenigen einen Freigelassenen (libertum, libertinum), der selbst erst aus der Knechtschaft entlassen war. n) Bey den Teutschen hingegen waren auch diejenigen noch Freigelassene (Lazzen, Frilazzen), deren Eltern oder Großeltern in der Knechtschaft gestanden hatten; wie sich dies aus dem oben angegebenen altteutschen Begriff der Ingenuität erklärt. Die-

m) Pr. J. de ingenuis. „Sufficit autem liberam fuisse matrem eo tempore, quo nascitur, licet ancilla conceperit. Et e contrario si libera conceperit, deinde ancilla facta pariat: placuit eum qui nascitur, liberum nasci, quia non debet calamitas matris ei nocere, qui in ventre est. Ex his illud quaesitum est, si ancilla praegnans manumissa sit, deinde ancilla postea facta pepererit, liberum, an servum pariat? Et Martianus probat liberum nasci, sufficit enim ei, qui in vtero est, liberam matrem vel medio tempore habuisse, vt liber nascetur, quod et verum est."

n) L. 6. D. de statu hominum. Pr. J. de libertinis. „Libertini sunt, qui ex justa servitute manumissi sunt."

Dieser Mittelstand zwischen freien Leuten und Knechten mußte also bey den Teutschen weit beträchtlicher, als bey den Römern seyn.

§. 4.

Unter den Freien schwangen sich nach und nach einzelne Familien durch Ansehen und Güterbesitz, dessen Erwerbung sich gemeiniglich auf ausgezeichnete körperliche oder Geistes-Kräfte, und auf Verdienste, die sie der bürgerlichen Gesellschaft dadurch geleistet hatten, gründete, so empor, daß sie mit ihrem Ansehn und Reichthum durch die dadurch erlangte Uebermacht allmählig manche Vorrechte und Vorzüge vor den übrigen Freien, Anfangs zwar nur persönlich, bald aber auch dergestalt sich erwarben, daß sie dieselben mit ihren Gütern auf ihre Nachkommen vererbten, und so in Geschlechtsvorzüge verwandelten. o) So entstand wohl in allen Ländern der Geschlechtsadel, und in Teutschland die zwiefache Gattung desselben, hoher und niederer. Der hohe Adel entstand aber hier gewiß über

o) In einer zu Gotha im J. 1786 unter dem Titel: Ueber den Geist und die Geschichte des Ritterwesens älterer Zeit, vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland, anonymisch erschienenen, schätzbaren Abhandlung heist es S. 8. „Beim ersten Anfange der Cultur einer Nation ist körperlicher Ueberschwung, mit gehöriger Klugheit verbunden, geschätzt, sie wird ausgezeichnet, mit Vorrang und Insignien begabt, (in der Folge Ursprung des Adels) ꝛc.“ Eine lesenswerthe philosophische Abhandlung über die Entstehung des Erb-adels findet sich im neuen teutschen Museum v. J. 1791. Stück I. Nr. 2.

über tausend Jahr früher, als der niedere. p) In diesem Zwischenraum von mehr als tausend Jahren, da es, wenn man die Lazzen nicht als einen besondern Stand ansieht, nur noch drey Geburtsstände in Teutschland gab, nämlich nobiles, ingenui und servi, machten die Vorfahren unsers niedern Adels mit den freien Vorfahren des jetzigen Bürgerstandes der Regel nach einen Stand aus. Nachdem in der Folge aber sich beide von einander trennten: so gab es nun einen vierfachen Geburtsstand, 1) alter ursprünglicher Adel, späterhin hoher Adel (illustres) genannt; 2) neu entstandener Adel, zum Unterschied von jenem niederer Adel genannt; 3) freie Leute in den Städten und auf dem Lande; 4) Leibeigene, deren Knechtschaft nach der Einführung der christlichen Religion in Teutschland, vornehmlich aber seit den Zeiten der Kreuzzüge entweder ganz aufgehoben, oder doch sehr gemildert wurde. q)

§. 5.

p) Einen vortreflichen Commentar hierüber giebt Albertus Crantzius in metrop. lib. 3. cap. 11. pag. 66., wo von dem Städte-erbauer Heinrich I. gesagt wird: Ministeriales suos, qui soli volunt hodie dici militares, coaequavit vrbicis, ad militiam conscriptis; quos etiam in ordinibus duxit nihil minoris habitus. Sed posteriora secula distinxerunt ordines militantium et vrbicorum, vt iam non patiantur, sibi illos coaequari: et (quod est arrogantius) iam qui olim ministeriales dicti sunt, aut feudatarii, nunc ambiunt dici nobiles. — Quid patitur ministerialis, vt in hac nobilitatis appellatione coaequari quaerat duci?

q) Ausser diesen beiden Ursachen, welche zum Theil die Abschaffung oder Milderung der Leibeigenschaft in Teutschland bewirkten, nemlich die Einführung der christlichen Religion, welche sanftere Sitten predigte, und durch die Einschärfung der Menschenliebe und allgemeinen Menschenwürde auf den un-

§. 5.

Der hohe sowohl als der niedere Adel in Teutschland werden in alten und neuen abgetheilt. r) — Diese Abtheilung ist jedoch bey der einen Gattung des Adels so schwan-

unnatürlichen Zustand der Leibeigenen aufmerksamer machte, und die Kreuzzüge, durch welche der Leibeigene Gelegenheit erhielt, sich von dem Joche seines Herrn zu befreien, trugen noch andere Umstände zu der Milderung oder gänzlichen Vernichtung derselben bey; z. B. viele adliche Höfe und Dörfer wurden verwüstet, und hierdurch die auf denselben vorhandene Leibeigene von ihren Banden oft befreiet. — Häufig geschah es, daß Gutsbesitzer vom Lande in die Städte zogen, um sich mehr Vergnügen, oder auch Ansehen und obrigkeitliche Aemter darinnen zu verschaffen. Alsdann bekümmerten sie sich nicht mehr so genau um ihre auf dem Lande hinterlassene Leibeigene, und gaben ihnen auch wohl das bisher administrirte Gehöfte, oder einen Theil ihres bisher für sich behaltenen Guts in Pacht oder Erbpacht, und verwandelten somit die bisherigen persönlichen Lasten in dingliche. — Uebrigens sahen auch oft die Herren ein, daß sie ihre Rechnung bey freien Leuten eben so gut fänden, welche desto williger und richtiger die vorbehaltenen Abgaben lieferten, je gröser der Trieb war, ein eigenes Gut zu bauen, und für sich und ihre Familien noch mehr zu erwerben. Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, Band 2. S. 108.

r) Von Seckenberg in delectu florum ex juribus nobilitatis germanicae §. 5. pag. 14. „Nobilitas gentilitia est vel antiqua vel nova, quarum illa in Germania variis praerogativis tum in statu ecclesiastico, tum in seculari, est insignis. Non tantum vero inferiorem nobilitatem hanc distinctionem tangere videas, sed audias etiam in imperio distinctionem inter altfürstlich, altgräflich, et id genus novas domus, vbi praerogativae ad jura publica pertinent.

schwankend, als bey der andern. Es läßt sich daher zwar keine genaue Gränzlinie hier angeben, so viel aber wohl, was zuvörderst den hohen Adel anbelangt, im allgemeinen hierüber bestimmen. — Diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser besitzen unter den Geschlechtern des hohen Adels den Vorzug des Alters, deren Vorfahren so hoch hinauf, als die Geschichte uns Nachrichten von ihnen ertheilt, zu keinem geringern Stande, sondern stets zu erlauchten Geschlechtern gehört, und daher nicht erst in spätern Zeiten den Geburtsstand erlangt haben, welchen ihre Nachkommen jetzt besitzen. — Wenn man also unsere fürstlichen und gräflichen Häuser in alte und neue abtheilt, so versteht man darunter nicht den Unterschied, daß einige die Regentenwürde und Reichsstandschaft, andere entweder keine von beiden Eigenschaften, oder doch nicht die erste besitzen, denn beide Eigenschaften müssen sich überall beim hohen Adel finden, und wo sie daher mangeln, da fehlt auch die Qualität des hohen Adels.

§. 6.

Der hohe Adel theilt sich ferner ab in den Fürsten- und Grafenstand. s) So wie der blos als Titel vormals gebrauchte Ausdruck illustris (Erlaucht) in neuern Zeiten eine allgemeine Benennung des gesammten hohen Adels, statt des demselben ehemals allein zugestandenen Charakters nobilis, geworden ist, so ist der Nahme Fürst ein Ge-

s) In der ältesten und mittlern Periode machten noch eine besondere Classe des hohen Adels die Dynasten aus, deren Häuser aber theils erloschen, theils die fürstliche oder gräfliche Würde erlangt haben.

Gesammtnahme aller dererjenigen geworden, welche eine höhere, als die gräfliche Würde besitzen. t) Es gehören also, wenn man blos auf den Sprachgebrauch im gemeinen Leben Rücksicht nimmt, alle diejenigen Geschlechter zum Fürstenstande, welche die fürstliche Würde, d. h. den Charakter Herzog, Landgraf, Markgraf oder Fürst besitzen. Sieht man hingegen auf den sensum juris publici, so muß zu jener Eigenschaft noch diese hinzugefügt werden, daß sie eine besondere Stimme auf dem Reichstag führen. Da nun zwar alle Herzoge, Pfalzgrafen, Landgrafen und Markgrafen, (welche, den jüngsten unter ihnen, den Herzog von Arenberg, ausgenommen, nach der vorigen Abtheilung sämmtlich zum alten hohen Adel gehören,) diese letztere Eigenschaft besitzen, den neuen Fürsten aber selbige zum Theil fehlt: so folgt daraus, daß jene sämmtlich, diese aber nicht alle zum Reichsfürstenstande gehören. — So giebt es Fürsten, die zwar die Regentenwürde und Reichsstandschaft besitzen, mithin zum hohen Adel gehören, aber kein votum virile, sondern nur ein votum curiatum auf dem Reichstag führen, wie z. B. die Fürsten von Solms, von Stolberg Gedern, von Leiningen u. a. Diese sind in Ansehung ihrer Würde al-

t) In alten Urkunden findet man auch die Grafen unter dem Worte principes begriffen, und dieses als ein nomen collectivum des ganzen hohen Adels gebraucht. Scheidts historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 10. p. 68. Beispiele davon findet man eben daselbst §. 18. not. c. Erst seit dem 14ten Jahrh. erhielt es diejenige Bedeutung, in welcher es jetzt verstanden wird, da es eine höhere, als die gräfliche Würde bezeichnet. Junker in der Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten. P. II. cap. 9. p. 351 und 352.

alte Grafen und neue Fürsten, in publicistischer Rücksicht aber gar nicht für Fürsten zu achten. — Diejenigen Fürsten aber, die weder Regentenwürde noch Reichsstandschaft, oder zwar die letzte Eigenschaft, aber nicht die erste besitzen, sind nicht einmahl zum hohen Adel zu rechnen, viel weniger für Reichsfürsten in sensu juris publici zu halten. So ist z. B. der Fürst von Paar weder Regent, noch Reichsstand, und der Fürst von Colloredo zwar Reichsstand, aber nicht Regent. — In alten Zeiten gab es keine solche Titulär-Fürsten, sondern jeder vom Fürstenstande war wirklicher Reichsfürst. Daher erhielten die vom Kaiser in den Fürstenstand erhobenen Grafen vermöge dieser Standeserhöhung ipso jure votum virile auf dem Reichstag, und wurden also wirkliche Reichsfürsten. Da aber jene Standeserhöhungen immer mehr zunahmen, und dieses kaiserliche Reservalrecht gemißbraucht wurde, so wollte endlich das Reichsfürsten-Collegium solche neue Gäste wider seinen Willen nicht mehr aufnehmen, und drang daher darauf, daß ohne seine Einwilligung hinführo Niemand ein votum virile auf dem Reichstag erhalten sollte. Dies wurde seit 1582 gesetzlich. Seitdem war nun also die Erhöhung in den Fürstenstand allein nicht mehr hinreichend, auch die Würde und das Recht eines Reichsfürsten, d. h. eine besondere Stimme im Reichsfürstenrath zu erlangen, sondern hierzu wurde erst die nach vorgängiger Einwilligung der Reichsstände erfolgte Introduction erfodert. — Hieraus entspringt nun für den Fürstenstand, in sofern derselbe als Reichsstand betrachtet wird, die Abtheilung in altfürstlich und neufürstlich. Die Gränze zwischen beiden bestimmt, wie gesagt, das Jahr 1582. Hat ein Haus früher die fürstliche Würde, und mit derselben eine besondere Stimme im Reichsfürstenrath erhalten, so nennt man es altfürstlich; dahingegen diejenigen,

nigen, welche erst späterhin in Fürstenstand mit einer eignen Stimme im Reichsfürstenrath erhoben worden sind, die Classe der neufürstlichen Häuser ausmachen. Unter den ersten hat den allgemeinen Nahmen Fürst nur allein das Haus Anhalt behalten. Alle übrigen altfürstlichen Häuser führen jetzt den Charakter Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, welcher theils von den frühesten Zeiten herrührt, wo er noch ein mit einem Kronamte verbundener Titel war, zum Theil aber auch im Mittelalter den dynastischen und gräflichen Häusern ertheilt worden ist. — Dahingegen besitzen alle neufürstliche Häuser, d. h. solche, welche erst nach dem Jahr 1582 eine besondere Stimme im Reichsfürstenrath erhalten haben, und dadurch nach dem Sinn des Staatsrechts in Reichsfürstenstand erhoben worden sind, den allgemeinen Charakter Fürst.

§. 7.

Aus den beiden bisher angezeigten Unterschieden des hohen Adels im allgemeinen, und insbesondere des Fürstenstandes ergeben sich nun folgende Bemerkungen. Ein fürstliches Haus kann zum alten hohen Adel, aber nicht zum alten, sondern zum neuen Reichsfürstenstande gehören, als z. B. die Häuser Hohenzollern und Nassau der jüngern Hauptlinie. — Dahingegen kann ein Fürst zum alten Reichsfürstenstande, aber nicht zum alten, sondern zum neuen hohen Adel gehören. Dies ist der Fall beim Herzog von Arenberg. — So kann ferner ein Fürst zugleich zum neuen hohen Adel und neuen Reichsfürstenstande, so wie im Gegentheil zum alten hohen Adel und alten Reichsfürstenstand gehören. Der erste Fall findet sich z. B. in dem fürstlichen Hause Thurn

und Taxis, der letzte hingegen in allen Herzoglichen, Pfalz- Land- und Markgräflichen Häusern, die einzige Herzogliche Familie von Arenberg ausgenommen. Wie nun also außer der zuletzt genannten Familie alle übrige alte Reichsfürstliche Häuser zum alten hohen Adel gehören, so kommt es in Ansehung dieser Eigenschaft bey den neuen Reichsfürstlichen Häusern darauf an, ob sie von einen alten gräflichen oder dynastischen Geschlecht abstammen, oder von geringerer Abkunft sind.

§. 8.

Vorzüglich wichtig ist die Abtheilung des Adels in alten und neuen beim niedern Adel, weil hier mit dem alten Adel gewisse ausschließliche Vorrechte verknüpft sind, deren Erlangung vormals zur gänzlichen Trennung des Ritterstandes von dem Bürgerstande das meiste beigetragen hat. Mit dieser Abtheilung ist jedoch der Unterschied zwischen ererbten und neuerworbenen Adel nicht zu verwechseln. Jeder erst erworbene Adel (Briefadel genannt) ist zwar neu, und in sofern kommen also beide Abtheilungen mit einander überein. Aber nicht jeder ererbte Adel (Geschlechtsadel) ist für alten Adel (Stammsadel) zu halten. Die nähere Bestimmung dieses Unterschiedes werde ich unten angeben. — Eine andere Abtheilung des niedern Adels wird von der Unterwürfigkeit desselben hergenommen, in welcher Rücksicht er zum Theil Reichsunmittelbar, d. h. keinem Reichsstand, sondern zunächst dem Kaiser und Reich unterworfen, zum Theil mittelbar, oder landsäßig ist. Nach besondern Verhältnissen kann Jemand von Adel als Güterbesitzer Reichsunmittelbar, für seine Person aber einem Reichsstande unterworfen seyn.

Die-

Diejenigen Fürsten und Grafen, die weder die Reichsstandschaft besitzen, noch Land und Leute regieren, noch von regierenden Reichsständischen Häusern abstammen, sind nicht zum hohen, sondern zum niedern Adel zu rechnen, und sind zum Theil Reichsunmittelbar, zum Theil mittelbar oder landsäßig, je nachdem sie Reichsfreie Güter, oder landsäßige Güter besitzen, und für ihre Person entweder den Kaiser oder einen Reichsstand als ihren nächsten Oberherrn erkennen. — Daß endlich unsere jetzigen Freiherren, welche mit den alten Dynasten nichts als den Nahmen baro oder Freiherr gemein haben, zum niedern, und nicht zum hohen Adel gehören, bedarf kaum einer Erwähnung, da nicht einmahl die Reichsunmittelbaren von Adel zu dem letztern zu rechnen sind, ob sie es gleich oft haben behaupten wollen. u)

§. 9.

Den dritten Geburtsstand machen die blos Freien aus, die keinen solchen bürgerlichen Vorzug vor andern Freien besitzen, welcher auf die Nachkommen vererbt wird und ganzen Geschlechtern zusteht. Es hat zwar auch unter ihnen ein Theil vor dem andern einen gewissen Vorzug, und wird deshalb mehr geehrt, weshalb demselben der Nahme der Honoratioren beigelegt ist. Allein die-

u) Ueber die Verschiedenheit unserer jetzigen Freiherrn von den alten Dynasten findet man eine weitläuftige Ausführung in Scheidts historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in T. §. 2. not. g. pag. 5. und in der zu dieser Schrift gehörigen mantissa documentorum, in der Vorrede S. 26.

dieser Vorzug ist eines theils vorübergehend, andern theils giebt er auch keine reelle bürgerliche und erbliche Vorrechte im Staat, und gründet sich nicht so, wie der Adel, auf die bloße Geburt, sondern auf einen andern Umstand. Er hängt ab entweder vom Reichthum, oder von dem Amt, welches Jemand bekleidet, oder von ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen, welche Jemand besitzt, oder von dem, vor andern vorzüglich geschätzten Gewerbe, welches er treibt. In den drey letzten Fällen erstreckt sich der dadurch in der bürgerlichen Gesellschaft erlangte Vorzug auf die Kinder nur so lange, bis sie den väterlichen Heerd verlassen, und selbst unmittelbare Bürger des Staats werden. Hier erlöscht er also schon in der ersten Generation. In jenem ersten Fall aber, wo sich am wenigsten ein rechtmäßiger Vorzug begründen läßt, kann dieser Vorzug zwar länger dauern, ist aber dennoch unbeständig und schwankend, so wie der Grund, worauf er gebauet ist. In allen vier benannten Fällen ist also der Vorzug nur temporär, vorübergehend, giebt keine wirkliche bürgerliche Vorrechte, und gründet sich auf gewisse Eigenschaften, die Jemand persönlich besitzt. Der Vorzug hingegen, welchen der Adel giebt, besteht für sich selbst, wird schon durch die Geburt erworben, ist einem ganzen Geschlechte mitgetheilt, und dauert der Regel nach so lange, als dieses.

§. 10.

Den Stand der blos freien Leute theile ich in zwo Classen, den Bürgerstand und die freie Bauerschaft, die weder selbst noch in Leibeigenschaft steht, noch Spuren einer vormaligen Knechtschaft an sich trägt. — Alsdann folgt endlich der vierte Stand, nämlich der Leib-

eigenen und dienstpflichtigen Bauern. Dahin gehören also alle diejenigen, 1) welche noch wirklich in der Leibeigenschaft stehen, oder 2) bey denen noch solche Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft ihrer Voreltern sich finden, die ihnen nicht den vollen Genuß der persönlichen Freiheit und bürgerlichen Rechte verstatten. Die erstern sind in unsern durch die christliche Religion gemilderten Zeiten seltener geworden, als sie vormals waren. Die letztern hingegen machen noch den größten Theil der Bauerschaft aus, und man könnte sie in gewisser Hinsicht mit den alten Lazzen oder Freigelassenen vergleichen.

§. 11.

Dies sind die vier Geburtsstände, so wie sie seit dem Ende des Mittelalters in Teutschland sich finden. Tacitus [v]) und nach ihm mehrere teutsche Schriftsteller der mittlern Zeiten [x]) erwähnen zwar schon eine gleiche Anzahl derselben. Sie führen aber nur einen Stand des Adels, nämlich unsern jetzigen hohen Adel an. Den niedern Adel kannten sie noch nicht. Statt dessen machen bey ihnen den vierten Stand die Freigelassenen aus. y) Diese vier Geburtsstände lassen sich nun wieder in mehrere Classen abtheilen, zu deren Uebersicht folgender tabellarische Entwurf dienen mag, welcher zugleich den Un-

v) De M. G. cap. 25 und 44.

x) Z. B. Meginhard in Adami Bremensis historia ecclesiast. lib. I. cap. 5. Conradus a Lichtenau Vrspergensis etc. Chronicon pag. 148.

y) Diese sahen auch die Römer als einen besondern Stand an. Pr. J. de libertinis.

terschied der Geburtsstände in Rücksicht auf ihre Entstehung darstellt.

I. Liberi.

(Ordo I.)

A) Nobiles, jetzt illustres (hoher Adel).

1) Fürsten.

a) Alte Fürsten, welche alle, das einzige Haus Anhalt ausgenommen, den Charakter Herzog, Pfalzgraf, Landgraf, Markgraf besitzen.

b) Neue Fürsten, welche außer diesem allgemeinen Nahmen keinen andern besondern Geburtstitel führen. z)

(Ordo II.)

B) Ingenui.

1) Militares, Ritterbürdige, jetzt nobiles (niederer Adel). Dieser ist

a) entweder Reichsunmittelbar, oder mittelbar und landsäßig.

b) Entweder alt oder neu.

c)

z) Versteht man hierunter alle diejenigen, welche die fürstliche Würde besitzen, so theilen sie sich in zwo Classen, je nachdem sie auf dem Reichstag entweder eine besondere Stimme führen, oder nur zu einer Curialstimme concurriren. Schränkt man sie aber nach publicistischen Gründen auf die erste Gattung ein, so gehören die letztern zu dem Grafenstand, und trennen alsdann diesen in zwo Classen.

c) Entweder simpler oder qualificirter Adel. Der letzte besteht aus Titulär-Fürsten, Grafen und Baronen oder Freiherren.

(Ordo III.)

2) Blos Freie, d. s. diejenigen, welche weder mit einer angebohrnen, noch selbst erworbenen bürgerlichen, mit gewissen Vorrechten verknüpften, Präeminenz im Staat begabt sind. — Dahin gehört

a) der Bürgerstand.

b) Die völlig freie Bauerschaft.

II. Servi.

(Ordo IV.)

Dahin rechne ich diejenigen

1) die noch wirklich in der Leibeigenschaft stehen;

2) die noch Spuren einer ehemaligen Leibeigenschaft an sich tragen, und daher noch nicht völlig in bürgerlicher Freiheit leben.

§. 12.

Meinem Zwecke gemäß schränke ich mich gegenwärtig blos darauf ein, über die beiden ersten Geburtsstände, den hohen und niedern Adel in Teutschland, einige allgemeine Bemerkungen mitzutheilen.

I. Beim hohen Adel kommt es zuvörderst hauptsächlich darauf an, den Begriff und die Gränzen desselben richtig zu bestimmen. Es fragt sich also, was man unter dem hohen Adel versteht, und wer darunter begriffen ist?

Nach dem Sprachgebrauch im gemeinen Leben rechnet man alle diejenigen dahin, welche die fürstliche oder gräfliche Würde besitzen. Anders aber verhält es sich nach Grundsätzen des allgemeinen teutschen Staatsrechts. Nimmt man hierauf Rücksicht, so wird zum hohen Adel eine gedoppelte Eigenschaft erfodert, 1) Sitz und Stimme auf dem Reichstag, die entweder einem Hause allein (votum virile), oder mehrern in Gemeinschaft (votum curiatum) zusteht. 2) Regierung von Land und Leuten, also Regentenwürde. — Die letztere gegenwärtig wesentliche Eigenschaft unsers hohen Adels besaßen die Vorfahren desselben in alten Zeiten nicht, und sie ist es, wodurch derselbe in neuern Zeiten vor allem übrigen europäischen Adel sich auszeichnet. Jene erste Eigenschaft hingegen hat derselbe von den ältesten Zeiten her besessen, und bis jetzt mit dem Adel in allen eingeschränkten Monarchien gemein gehabt.

Ehe der niedere Adel entstand, so lange also der jetzige hohe Adel der einzige in Teutschland blieb, war dieser nur Reichsstand, wie es der übrige Adel in Europa unter eingeschränkten monarchischen Regierungen gegenwärtig überall ist. Ohngefähr um eben die Zeit aber, als der niedere Adel in Teutschland sich bildete, verschafften sich die Vorfahren unsers hohen Adels, die bis dahin zum Theil Kronbeamten und Staatsbedienten, zum Theil freie Güterbesitzer waren, mit Hülfe ihrer Reichsstandschaft durch die nach und nach erworbenen Regalien die Hoheit, erhielten diese vom Kaiser bestätigt, und verwandelten somit ihre Untergebenen aus bisher unmittelbaren Reichsbürgern in mittelbare. Wie nun bis hieher ihr Ansehen und ihre Gewalt mit der zunehmenden Ohnmächtigkeit der Kaiser, welche hauptsächlich durch die heillosen Verschwendun-

dungen und Alienationen der Krongüter verursacht wurde, wodurch jene das erwarben, was diese verlohren, immer höher, und endlich bis zur Hoheit empor gestiegen war: so wurden nunmehr ihrer Macht durch den neu entstandenen Adel Schranken gesetzt.

So wie nun die Reichsstandschaft vormals den hohen Adel den Weg zur eignen Regierung bahnte: so bahnt jetzt diese den Weg zu jener, immaßen nach Vorschrift unserer Reichsgesetze Niemand zu der Reichsstandschaft gelangen, oder sie besitzen soll, als nur derjenige, welcher Land und Leute regiert. Beide Eigenschaften sind also jetzt genau mit einander verbunden und werden zum hohen Adel erfodert.

§. 13.

Es gehören aber nicht blos diejenigen zum hohen Adel, welche selbst die Reichsstandschaft haben und ausüben, und selbst Land und Leute regieren, sondern auch alle die, welche zu ihrer Familie gehören, also auch alle nachgebohrne Herren und deren Nachkommen. [a]) Jedoch müssen sie aus gesetzmäßiger und gleicher Ehe abstammen. Folglich gehören nicht dahin

1) solche, die außer der Ehe von Reichsständen erzeugt worden sind und deren Descendenz.

a) Hellfeld in praefat. ad Struvii jurisprudentiam heroicam (de fontibus juris quo illustres vtuntur) §. 3. „Illustres hic dicuntur, qui cum imperio „summo vel summo aemulo republicae praesunt, „aut ex ejusmodi personis nati sunt.“

2) Diejenigen, welche von einem Fürsten oder Grafen aus einer Misheyrath abstammen.

Ferner gehören nach Voraussetzung der beiden oben gedachten Eigenschaften des hohen Adels nicht zu denselben

3) alle neue Fürsten und Grafen, welche Unterthanen eines Reichsstandes sind, und nicht selbst die Reichsstandschaft, sondern nur die Landstandschaft besitzen, wie es deren vorzüglich in Oesterreich und Sachsen eine Menge giebt. Diese haben blos Rittergüter, sind daher nicht Regenten, und gehören also auch nur zum niedern Adel. [b])

4) Diejenigen Fürsten und Grafen, die zwar zu einem voto curiato auf dem Reichstag concurriren, aber nicht Land und Leute zu regieren haben. Diese haben den Nahmen der Personalisten erhalten, und gehören, ohngeachtet ihrer Reichsstandschaft, dennoch nicht zum hohen Adel, weil ihnen die zwote Eigenschaft desselben fehlt.

5)

b) Reichsabsch. v. J. 1548. §. 66. Wahlcapit. artic. 3. §. 21. Schon K. Joseph I. versprach in seiner Wahlcapitulation artic. 39 zu verfügen, „daß in unsern Reichs-Hof-Kriegs- „und andern Räthen, auf den Ritterbänken, zwischen de- „nen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, Rit- „ter- und Stiftmäßig, gebohren, und denen Grafen und „Herren, so in denen Reichscollegiis keine Session oder „Stimme haben, oder von solchen Häusern entsprossen und „gebohren seyn, in der Raths-Session, den alten Herkom- „men gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein Jeder „nach Ordnung der angetretenen Rathsdiensten, ohne ei- „nigen von Standeswegen unter denselben suchenden Vor- „zug, verbleibe.“

5) Die Reichsunmittelbaren von Adel, welche zwar vermöge ihrer Unmittelbarkeit wichtige Vorrechte vor dem landsäßigen Adel besitzen, dennoch aber nicht zum hohen Adel gehören, weil sie weder die Reichsstandschaft besitzen, noch einzeln betrachtet Land und Leute regieren, und also nur als Rittergutsbesitzer anzusehen sind. Es gehören dahin

a) diejenigen, welche in dem geschlossenen corpore der unmittelbaren Reichsritterschaft stehen, obgleich diese oft die Reichsstandschaft und die Qualität des hohen Adels, beides aber ohne Grund, prätendirt haben. Einige wenige derselben concurriren zwar zu des schwäbischen und fränkischen Grafen-Collegii votis curiatis auf dem Reichstag und haben in sofern wirklich die Reichsstandschaft, jedoch nur als Personalisten, nicht als wirkliche Regenten, und sind also demohngeachtet von dem hohen Adel ausgeschlossen, weil ihnen die zwote Eigenschaft desselben fehlt.

b) Die übrigen wenigen Reichsunmittelbaren von Adel, die nicht zu dem corpore der freien Reichsritterschaft gehören.

§. 14.

Ist Unmittelbarkeit eine absolut erfoderliche Eigenschaft des hohen Adels? c)

Hierüber bemerke ich kürzlich Folgendes.

Daß

c) Herr Hofrath Runde behauptet dies in seinen Grundsätzen des allgemeinen teutschen Privatrechts §. 339.

Daß Regierung von Land und Leuten zum hohen Adel nothwendig erfodert wird, habe ich oben gezeigt. Nun kann aber 1) Jemand Reichsunmittelbar seyn, ohne Land und Leute zu regieren. Folglich ist jene Eigenschaft nicht nothwendig mit der Reichsunmittelbarkeit verknüpft, und diese daher kein Charakter discretivus des hohen Adels. d) Daran wird Niemand zweifeln. Daß hingegen 2) Regierung von Land und Leuten auch ohne Reichsunmittelbarkeit vorhanden seyn kann, und diese daher bey jener nicht nothwendig vorausgesetzt wird, folglich auch kein wesentlicher Charakter des hohen Adels ist, möchte vielleicht paradox scheinen. Dennoch aber ist auch dieses gegründet, wie ich es unten durch einige Beispiele zeigen werde.

Die Reichsgesetze erfodern nun zwar 3) zur Erlangung der Reichsstandschaft den Besitz eines unmittelbaren Landes *) und in dieser Rücksicht ist also Unmittelbarkeit auch zur Erlangung des hohen Adels nothwendig, in sofern nämlich hierzu die Reichsstandschaft erfodert wird. Wenn man aber 4) deshalb Unmittelbarkeit als eine allgemeine nothwendige Eigenschaft des hohen Adels ansehen wollte: so würden verschiedene altgräfliche Häuser nicht zum hohen Adel zu rechnen seyn, die doch allgemein dafür anerkannt werden. Es giebt nämlich einige uralte Reichsgräfliche Häuser, welche sich der Hoheit eines andern Reichsstandes haben unterwerfen müssen, und also in sofern,

d) Der einzige character discretivus des hohen Adels ist, wie aus dem vorhergehenden Bemerkungen erhellet, die Regentenwürde.

*) Wahlkapitulation Art. 1. §. 5.

fern, als sie außer Kaiser und Reich noch einen mittlern Höhern über sich erkennen, nicht für Reichsunmittelbar zu halten sind. Dahin gehören z. B. die regierenden gräflichen Häuser Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Wernigerode, unter denen das erste der Hoheit des kurfürstlichen Hauses Sachsen, das letztere aber dem kurfürstlichen Hause Brandenburg unter gewissen Einschränkungen unterworfen ist. Diese Unterwürfigkeit entstand bekanntlich aus dem Mißbrauch der Lehns- und Schutzherrlichkeit von Seiten des mächtigen Lehns- und Schutzherrn, und wurde alsdann durch Verträge zwischen beiden Theilen bestimmt. — Ohngeachtet ihrer verlohrnen Unmittelbarkeit gehören aber dennoch diese Reichsgräflichen Häuser zum hohen Adel, weil sie beide oben angegebene Eigenschaften besitzen, welche dazu erfodert werden. — In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich 5) von den sogenannten Personalisten im schwäbischen und fränkischen Reichsgrafen-Collegio, mit denen sie zwar in sofern übereinkommen, daß sie, wie diese, kein unmittelbares Land besitzen, und einem andern Reichsstand unterworfen sind, in der Rücksicht aber von ihnen sehr verschieden sind, daß sie wirklich Land und Leute regieren, und daher ein territorium, wiewohl kein unmittelbares besitzen, dahingegen jene nur Rittergutsbesitzer sind, und daher nicht Land und Leute regieren, folglich auch nicht zum hohen Adel gehören.

§. 15.

Der gesammte hohe Adel macht nur einen Stand aus, denn ob er gleich aus verschiedenen Classen besteht, so sind diese doch in Ansehung ihres Geburtsstandes und der davon abhangenden Rechte völlig einander gleich. In

den mittlern Zeiten theilte sich derselbe in folgende drey Classen: 1) Herzöge [e]) und die Anfangs geringer, als jene, geachteten, in der Folge aber durch die ihnen beigelegte fürstliche Würde zu gleichem Rang erhobenen Pfalzgrafen [f]) und Markgrafen [g]), wozu seit dem 12ten Jahrhundert noch Landgrafen [h]) und seit dem 14ten Jahrhun-

e) Die Hauptbestimmung der Herzoge, so lange sie Kronbeamte blieben, war, innere Ruhe in den Provinzen zu erhalten, noch mehr aber, ihre Provinzen gegen auswärtige Feinde zu schützen. Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände, Band I. S. 103. Zu dieser Absicht boten sie das Heer vermittelst der Grafen in ihrer Provinz auf, und führten es sodann gegen den Feind an.

f) Diese musten sich am kaiserlichen Hofe aufhalten, daselbst im Nahmen des Kaisers alle einlaufenden Beschwerden hören, und Recht sprechen.

g) Diese waren ursprünglich insbesondere dahin verpflichtet, die Gränzen gegen benachbarte Feinde zu vertheidigen. Sie standen (nur einige in Baiern ausgenommen) unter keinem Herzoge, sondern dependirten, wie dieser, allein von dem Kaiser oder König. Junker in der Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten. P. II. cap. 13. pag. 471.

h) Diese hatten, so wie die Herzoge, eine ganze Provinz zu commandiren, und wurden davon Provinciales Comites genannt. Gudenus cod. diplom. Mogunt. Tom. I. pag. 157. Ausser diesem und dem teutschen latinisirten Nahmen Landgravius oder Landgraphius findet man sie in Urkunden des Mittelalters auch Comites patriae benannt, wie Junker a. a. O. cap. 12. pag. 439. bemerkt. Eben derselbe behauptet daselbst cap. 10. pag. 417. und cap. 12. pag. 439., daß man vor dem 12ten Jahrhundert den Titel eines Landgrafen in Urkunden nicht finde.

hundert auch noch gefürstete Grafen i) kamen. 2) Gra-

i) Diesen letzten Titel haben nur wenige Häuser in vorigen Zeiten geführt. Durch denselben erlangten sie die fürstliche Würde, und vermöge dieser eine besondere Stimme im Reichsfürstenrath. Die Grafen von Henneberg erhielten ihn vom K. Ludwig dem Baiern im Jahr 1310, und die Grafen von Nassau vom K. Carl IV. im Jahr 1366. Das den letztern hierüber zugefertigte Diplom lautet folgendermaßen. Johannem Comit. Nassov. carissimum consanguineum nostrum: et heredes tuos legitimos in perpetuum, Dei invocato nomine, illustramus, honoramus, libertamus, exaltamus, et illustres Principes Comites creamus, ordinamus, facimus, vt videlicet Principes Comites existatis, et in Collegio Principum, qui vulgari theutonico gefürstete Grafen dicuntur, computemini, nec non omnibus et singulis privilegiis, honoribus, libertatibus, exemtionibus, gratiis et indultibus gaudeatis expresse, quibus Illustres Principes Comites Sacri Imperii fruiti sunt hactenus, etc. Junker a. a. O. pag. 416. Die Nachkommen dieses Grafen von Nassau machten jedoch von diesem Titel keinen Gebrauch, und erhielten daher in neuern Zeiten die fürstliche Würde noch durch eine besondere kaiserliche Verleihung. — In vormaligen Zeiten war mit der fürstlichen Würde ein votum virile auf dem Reichstag wesentlich verbunden, so daß wer jene erhielt, eo ipso auch dieses erlangte. Dies änderte sich aber in neuern Zeiten, seitdem die Standeserhöhungen überhand nahmen, und daher von Seiten des Reichs für nöthig befunden wurde, die mit der kaiserlichen Standeserhöhung bisher verbundenen Rechte in Ansehung der Reichsstandschaft einzuschränken. Wenn nun seitdem nicht allein alte Reichsgrafen in Fürstenstand erhoben, sondern sogar Edelleute zu Grafen, und sodann zu Fürsten gemacht wurden, so nahm man auf dem Reichstag davon keine Notiz, und erkannte weder jene, noch viel weniger aber diese für wirkliche Reichsfürsten. — Wollen nun solche neue

Grafen k) und 3) Freiherrn oder Dynasten, welche blos eigene freie Güter, nicht Amtsgüter besaßen, und der Krone

neue Fürsten die Reichsfürstliche Würde realiter erlangen, so müssen sie sich nach Vorschrift der Reichsgesetze zuvor mit einem unmittelbaren Fürstenthum versehen, und hierdurch zu jener qualificiren. Daher ist es gekommen, daß in neuern Zeiten Herrschaften zu gefürsteten Grafschaften erhoben worden sind, um die in Fürstenstand erhobenen Besitzer derselben, weil sie keine Fürstenthümer besaßen, zur eignen Reichsstimme zu qualificiren. So wurde z. B. die von dem Fürsten von Thurn und Taxis acquirirte Herrschaft Friedberg Scheer zu dieser Absicht zur gefürsteten Grafschaft erhoben. S. Reuß Staatscanzley Th. XII. und den daselbst eingerückten Aufsatz des österreichischen Comitialgesandten Freiherrn von Borie v. J. 1785.

k) Diese waren ursprünglich die obersten Richter in einem gewissen District, welcher aus mehrern Dörfern bestand, und Gau (soviel als Kreißpflege, oder Amt) genannt wurde. S. Pfeffingers Braunschw. Füneb. Historie, Th. I. S. 127. not. a. Sie waren ferner Beisitzer des Hofgerichts, in welchem der König selbst (oder an seiner Statt der Pfalzgraf) den Vorsitz führt, die obersten Verwalter von Zöllen, und andern königlichen Einkünften, und vorzüglich von grossen Domänen. S. Meiners a. a. O. S. 106. Eine Urkunde v. J. 992 nennt sie publici judices sive regii exactores. Gerken in cod. diplom. Brandenb. Tom. I. pag. 33. Beim Heerzug waren sie der Regel nach dem Herzog derjenigen Provinz, zu welcher ihr Gau gehörte, untergeordnet. Jedoch gab es davon Ausnahmen. So heist es z. B. in Fredegarii Chron. cap. 78. „exceptis comitibus plurimis qui ducem super se non habebant, in Wasconia cum exercitu perrexissent.“ Ihre Function wird in einer alten Urkunde v. J. 788, worinn Carl der Grose Jemanden

Krone mit keinen andern Pflichten, als nur solchen zugethan waren, die aus der allgemeinen Unterwürfigkeit entsprangen.

den zum Grafen in Westphalen ernennt, folgendermaßen beschrieben. „Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, vt resideat in curte ad campos, in mallo publico, ad vniversorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda, isque advocatum omnium presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat, superque vicarios et Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat et animadvertat, ita vt officia sua sedulo peragant etc." conf. Meibom. rer. germ. Tom. III. pag. 40.

Aus diesen Grafen wurden insgemein die Herzoge, Pfalzgrafen und Markgrafen erwählt. Junker in der Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten. Part. II. cap. 11. pag. 418. cap. 15. pag. 548. Noch eine besondere Gattung der Grafen waren die Burggrafen, welche eine Burg oder Veste, worinn sie zugleich residirten, und die Justiz verwalteten, zu vertheidigen hatten, und dafür den Genuß gewisser Einkünfte, oder auch liegende Güter erhielten. Einige derselben wurden in der Folge so mächtig, daß sie die fürstliche Würde behaupteten und erhielten. So bekam z. B. der Burggraf von Nürnberg vom Kaiser Carl IV. die schon lange vorher behauptete fürstliche Würde durch eine Urkunde bestätigt, welche sich in Falkensteins Nordgauischen Alterthümern Th. 3. S. 163. findet, und so lautet. Carolus IV. etc. Quamvis rationabili fide dignorum testimonio dudum informata sit nostra Serenitas, qualiter Spectabiles Nurmbergenses Burgravii, ab antiquo tempore, Nobilitate sua, Illustribus Principibus parificati sint, et fuerint, et adhuc in omnibus et singulis Nobilitate Principum potiantur: quia tamen nonnulli Praedecessores eorum, hujusmodi libertates et honores in aliqua parte sic neglexisse noscuntur, et eos prosequuti non sint tali

sprangen. Diese letzte Classe ist dem Nahmen nach erloschen, seitdem alle dynastische Häuser entweder ausgestorben sind, oder den Charakter Herzog oder Graf gemeiniglich durch Oblation ihrer Güter zu Lehn *) erlangt ha-

tali diligentia, quod in hominum communi permaneret notitia, sicut dignitas et honor officii Burggraffiatus hujusmodi merito requirebat: Quapropter attendentes, quod Burggraffiatus Nurmbergensis Sacri Imperii nobile membrum existit, ad hoc intentio nostra ratione suadente dirigitur, quod iidem Burggravii, heredes et successores eorum, penes hujusmodi honores, gratias et dignitates, adjutorio Imperialis clementiae rite permaneant in futurum. Et ob hoc animo deliberato, Principum, Comitum, Baronum et Procerum Sacri Imperii accedente consilio, de certa scientia, et de Imperialis potestatis plenitudine sententiamus, declaramus et dicimus: Quod Spectabilis Fridericus Burggravius Nurmbergensis et omnes ejus heredes in perpetuum Illustrium Principum Sacri Romani Imperii juribus, dignitatibus, libertatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in Judiciis et in omnibus aliis causis et negotiis, quaecunque sint, aut quibus valeant specialibus nominibus appellari etc.

Eine andere geringere Gattung der Grafen waren die sogenannten Centgrafen, welche den Blutbann exercirten; „de causis sanguinis et eis, quae *Vrevel* dicuntur, judicant" wird von ihnen in einer Urkunde v. J. 1254 beim Gudenus in cod. diplom. Mogunt. Tom. I. pag. 649. gesagt. Diese Centgrafen wurden in einzelnen Districten neben dem Schultheiß (qui de bonis proprietariis et hereditariis debitis, aliisque causis civilibus quibuscunque judicat. vid. l. c.) angestellt.

*) Ohne diese Lehnsoblation hielt man im Mittelalter die Verleihung der herzoglichen und gräflichen Würde für wider-

haben. Wir haben also jetzt nur noch zwo Hauptclassen des hohen Adels, den Fürstenstand und den Grafenstand. Zu den erstern gehören Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen und Fürsten. l)

§. 16.

Unsere Reichsgesetze reden von Fürsten und *Fürstenmäßigen*. Wie der Ausdruck *Fürstenmäßig* zu verstehen sey, darüber hat man sich lange gestritten und ist noch nicht darüber einig. Einige verstehen darunter die gefürsteten Grafen und Prälaten, m) (und diese Meinung halte ich für die richtigere,) andere hingegen die nachgebohrnen Herren und deren Nachkommen. n) —

derſprechend, weil man diese Würden für ein Zeichen besonderer Pflichten gegen den Kaiser (ursprünglicher Amtspflichten, und nachher daraus entstandener Lehnspflichten) ansah. Ein illüstres Beispiel einer solchen Lehnsauftragung s. G. L. Boehmer principia juris feudalis, in appendice documentorum Nr. I.

l) Unter den alten fürstlichen Häusern ist, wie ich schon oben bemerkt habe, das Haus Anhalt das einzige, welches den simpeln Titel Fürst führt. Dasselbe war ursprünglich dynastisch, und nahm im 13ten Jahrhundert den fürstlichen Titel an, legte sich aber in diesem und dem nächstfolgenden Jahrhundert häufiger den gräflichen Titel bey. S. Becmanns Anhältische Historie. p. IV. cap. 2. p. 511.

m) Z. B. der Herr geh. J. R. Pütter in institutionibus juris publici §. 25.

n) Z. B. der Hofrath Runde a. a. O. §. 339 not. a. Die Reichsgesetze sprechen in klaren Ausdrücken gegen diese Meinung. In der C. G. O, P. II, Tit. 2, 3 4, geschieht 1) re-

Diese gehören nach meiner obigen Erklärung gleichmäßig zum hohen Adel, wie sie denn auch jetzt den vollständigen Titel und das Wapen des regierenden Hauses, wozu sie gehören, führen. o) Es giebt derselben eine zwiefache Gat-

regierender Fürstenmäßigen Erwähnung. Also werden auch regierende Herren fürstenmäßig genannt. 2) Eben daselbst werden geistliche und weltliche Fürsten und Fürstenmäßige genannt. Apanagirte Herrn eines geistlichen Fürsten können nun aber nicht existiren. Es ergiebt sich also hieraus offenbar, daß der Ausdruck Fürstenmäßig, wenn derselbe in Reichsgesetzen vorkommt, nicht von den jüngern apanagirten Linien und nachgebohrnen Herren fürstlicher Häuser, sondern von gefürsteten Grafen und Prälaten verstanden werden muß, welche deshalb so genannt werden, weil sie zwar nicht den Titel Fürst führen, aber doch den Fürsten in der Würde und Reichsstandschaft gleich gestellt worden sind.

o) Wenn in alten Zeiten ein Herzog mehrere Söhne hinterließ, so bekam nur einer derselben, insgemein der älteste des Vaters Titel und Würde, so wie es noch jetzt in England üblich ist. S. Archenholz über England und Italien Th. 2. Die übrigen wurden Grafen oder Dynasten, d. h. sie bekamen entweder von den fränkischen Regenten einen pagum zu guberniren, oder ihr Vater hinterließ ihnen ein erworbenes freies Gut zum Eigenthum. Conf. Kopp. tract. de insigni differentia inter S. R. J. G. comites et nobiles immediatos Sect. I. §. 14, und den, diesem Tractat beigefügten, Discurs von den reichsgräflichen votis curiatis. §. 7. — Dies veränderte sich aber in den folgenden Zeiten. Die Herzoge und Grafen, bis dahin blos Beamten der Krone, Landpfleger, Gouverneurs, wie ehemals habsburgische Landvögte in der Schweiz, und wie jetzt Starosten und Wojewoden in Polen, machten ihre Würde erblich, verwandelten sich in Vasallen des Reichs, und schwangen sich endlich zu Regenten empor. Nun-

Gattung. Sie bekommen ihren standesmäßigen Unterhalt entweder 1) an baarem Gelde und Naturalien. Dies hat man mit dem ausländischen Nahmen apanagium belegt, und sie selbst davon apanagiati, apanagirte Herren benannt. Oder 2) sie haben ihre Abfindung und ihren standesmäßigen Unterhalt an Land und eignen Gütern erhalten, welche sie zwar mit größerem Recht, als die adlichen Landsassen ihre Rittergüter, besitzen, jedoch so, daß ihnen die wirkliche Regierung und Hoheit darüber nicht zusteht, welche der ältern regierenden Linie ihres Hauses vorbehalten worden ist. Diese Abfindung hat man paragium, und sie selbst davon paragiati genannt. Damit dürfen aber nicht diejenigen jüngern Linien verwechselt werden, welche zu ihrer standesmäßigen Fortpflanzung ein gewisses Land mit völliger Hoheit und Unabhängigkeit von der regierenden Hauptlinie erhalten haben. Dies ist der Fall in solchen Häusern, worinn Secundogenitur und

Nunmehr ging nicht nur die Qualität des Adels, sondern auch die besondere Würde, die der Vater besaß, auf alle Kinder über. Alle Söhne eines Herzogs oder Grafen nannten sich nun nach ihrem Vater, wie sie ihn auch alle zugleich beerbten, und nur bey den sogenannten Todtheilungen nahmen sie verschiedene Titel und Wapen an. Dieses hat zwar in Ansehung der Erbfolge, durch die nach und nach, und besonders seit dem westphälischen Frieden, in allen fürstlichen und gräflichen Häusern eingeführte Primogenitur eine Veränderung erlitten, da seitdem nur ein Sohn dem Vater succedirt, so wie in alten Zeiten, so lange der Character Herzog und Graf nur noch persönliche Amtswürden waren, nur ein Sohn im Amt und in den damit verknüpften Würden und Titeln dem Vater folgen konnte. Dennoch aber ist der erblich gewordene Titel bis jetzt allen Söhnen gemein geblieben.

Tertiogenitur geordnet ist, entweder gleich bey der Einführung der Primogenitur, wie z. B. bisher im Hause Brandenburg seit den Zeiten des Stifters der darinn geordneten Primogenitur Albertus Achilles; oder wenn das regierende Haus Länder erwarb und sie seinen jüngern Söhnen zueignete, wie z. B. im Hause Oesterreich unter Maria Theresia geschah.

§. 17.

Obgleich Fürsten und Grafen in Ansehung ihrer Würde sich von einander unterscheiden, und daher zwo verschiedene Classen ausmachen, so gehören sie dennoch beide zu einem Geburtsstand, und sind in sofern einander sich völlig gleich. — In alten Zeiten äußerte sich diese Gleichheit unter ihnen noch mehr, als jetzt. p) Da aber so viele gräfliche Familien ausstarben q) und ihre Be-

p) Zeperniks Miscellaneen zum Lehnrecht, Band III, Nr. V. Noch zu den Zeiten des K. Otto IV. und Friedrich II. wurden die Grafen den Fürsten gleich geachtet. S. z. B. Origin. Guelf. tom, III. pag. 822 und 853. In ältern Zeiten hingegen, unter der Regierung der fränkischen Könige, so lange also das Amt eines Herzogs und Grafen de jure noch nicht erblich war, standen die Herzoge in größerm Ansehen, als die Grafen. Conf. Gregor. Tauronens. historia Francorum lib. VIII. cap. 18. pag. 391. In neuern Zeiten nahmen bisweilen nachgebohrne Herren aus fürstlichen Häusern den Grafentitel an. So schrieb sich z. B. der berühmte Feldmarschall Eugen von Savoyen lange Zeit Graf von Soissons. Ludolf de jure feminarum illustrium Sect. I. §. 7. lit. s.

q) Will man sich einen Begriff von dieser Mortalität machen, so lese man Junkers Anleitung zu der Geographie der

Besitzungen an fürstliche Häuser fielen; da ferner die angesehensten und mächtigsten unter den Grafen durch Standeserhöhungen oder Acquisitionen in Fürstenstand übertraten, und nur die schwächern minder angesehenen Grafen noch übrig blieben: so fiengen die Fürsten nach und nach an, sich für besser, als jene, zu achten. Die ursprüngliche Standesgleichheit zwischen beiden blieb aber dennoch, und vermöge dieser wurden die Ehen zwischen beiden nie für ungleich gehalten, ob sie gleich, seitdem das Ansehen des Grafenstandes sank, und in gleichem Grade das Ansehen und die Macht des Fürstenstandes stieg, vielleicht seltener wurden.

§. 18.

Gleichwie die freiherrliche Würde einen Vorzug vor dem simpeln Adel giebt: so erhebt sich die fürstliche Würde im Rang und den damit verknüpften äußern Vorzügen und Titeln über die gräfliche Würde. — Ein besonderes ausschließliches Ehrenzeichen des Fürstenstandes ist gegen-

der mittlern Zeiten p. II. cap. 15; ferner Ahasveri Fritschii manuale juris publici pag. 47 —52.; desgleichen des Herrn von Gudenus Cod. diplom. Mogunt., woselbst im dritten Anhang zum ersten Theil 97 verschiedene, in den Urkunden dieses Theils benannte, gräfliche Häuser verzeichnet worden sind, wovon jetzt nur noch sieben existiren; ferner im zweiten Anhang zum zweiten Theil, worinn 67, in den Urkunden dieses Theils vorkommende Grafen aus verschiedenen Häusern specificirt werden, worunter 52 Häuser längst erloschen sind, und nur 15 gegenwärtig noch blühen — Und diese Verzeichnisse betreffen doch nur einen geringen Theil von Teutschland.

wärtig, daß er sich von Gottes Gnaden schreibt. Im Mittelalter legten sich dieses Prädicat auch die Grafen bey. r) Späterhin aber verlohr es sich in den gräflichen Titeln, bey dem einen gräflichen Hause früher, bey dem andern später, bis es endlich ohngefähr um die Zeit des westphälischen Friedens überall in den gräflichen Häusern, wo es bis dahin noch im Gebrauch war, erlosch. Aus denen, der Treuerschen Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen angehängten Urkunden erhellet, daß die Grafen von Hoya bis 1575, und die Grafen von Schaumburg noch bis 1632 sich desselben in ihren Titeln bedienten. Es ist daher ein offenbarer Irrthum, wenn der ungenannte Verfasser des Berichts vom Adel S. 113 behauptet, daß die Grafen nur bis ins dreizehnte Jahrhundert diese Formul von Gottes Gnaden in ihren Titeln gebraucht hätten.

§. 19.

r) Kopp. l. c. Sect. I. §. 14. Noch im 16ten Jahrh. findet man den Gebrauch dieser Formul bey den Grafen fast allgemein. Der Ursprung derselben ist sehr alt, denn schon in den ältesten Urkunden des Mittelalters findet man sie den Nahmen beigefügt. So heist es z. B. schon in einer Urkunde v. J. 898 (beim Baluz in not. ad Capitular. Th. 2. S. 1259.) „ego in Dei nomine Guillelmus comes, marchio, dux." Jedoch war sie anfangs kein Ehrentitel, sondern ein Prädicat der Demuth, daher insbesondere die geistlichen Herren sich derselben bedienten. Dies ergiebt sich schon aus dem Umstand, daß man bis zum Ende des Mittelalters diese Formul nicht, wie jetzt, auf gewisse Worte einschränkte, sondern, weil man nur auf den Sinn derselben sah, verschiedentlich ausdrückte, z. E. Dei misericordia, divina favente clementia, divina praedestinante clementia, divina praeordinante dispositione, divina comprobante clementia, divina miseratione, etc.

§. 19.

Wenn nun Fürsten und Grafen einen Stand ausmachen, wie dies in unbezweifelter Gewißheit beruht, so folgt daraus, wie schon oben bemerkt worden ist, daß die Ehe, welche ein Fürst mit einer Gräfinn, oder eine Fürstinn mit einem Grafen *) eingeht, nicht für eine Mißheyrath gehalten, ja nicht einmahl unstandesmäßig genannt werden kann. Dies lehrt nicht nur die Geschichte und Erfahrung, da so viele solcher Ehen geschlossen worden sind und noch geschlossen werden, ohne daß das fürstliche Haus durch die Verschwägerung mit dem gräflichen Hause seinen Ahnenstolz gekränkt und beleidigt erachtet hätte, sondern auch die unbestrittenen bürgerlichen Wirkungen solcher Ehen geben Beweise von der Gleichheit derselben ab. Wenn 1) ein Fürst mit einer Gräfinn sich vermählt, so wird weder ihr der Charakter ihres Gemahls, noch den Kindern aus dieser Ehe die Succession ihres Vaters verweigert. Sie erhält die fürstliche Würde, ohne daß kaiserliche Standeserhöhung dazu erst erfodert wird und behält dieselbe auch im Wittwenstande, welches letztere sowohl im römischen, s) als im teutschen, t) Recht

 und

*) Daß ich unter gräflichen Personen hier nur solche verstehe, welche nach meinen vorhergehenden Bemerkungen zum hohen Adel gehören, bedarf kaum einer Erwähnung.

s) L. 22. §. 1. ad L. Municip.

t) Neuenhan de juribus viduitatis. — Dagegen scheinen zwar die Worte des Sachsenspiegels lib. 3. artic. 45 zu seyn. „Das Weib ist des Mannes Genossinn, sobald als „sie in sein Bett tritt. Nach des Mannes Tode ist sie ledig „von des Mannes Rechte.“ Wenn man aber die letztern Wor-

und insbesondere beim hohen Adel in klarer Observanz gegründet ist. Wenn 2) eine Tochter aus einem fürstlichen Hause sich mit einem Grafen vermählt, so behält sie ihren angebohrnen fürstlichen Charakter, und verbindet ihn mit dem Haustitel ihres Gemahls, z. B. Fürstinn von der Lippe, von Bentheim, von Stolberg. [u]) Sie würde aber ihren angebohrnen Titel verlieren, wenn diese Ehe Mißheyrath wäre. Wenn hingegen 3) eine Gräfinn durch die Vermählung mit einem Fürsten den fürstlichen Charakter erhalten hat, nach dem Tode ihres Gemahls aber an einen Grafen wiederum sich vermählt, so möchte es zweifelhaft zu seyn scheinen, ob sie die fürstliche Würde alsdann verliert oder behält? Ludolf [v]) behauptet mit Recht, daß sie in diesem Fall die fürstliche Würde verliert, und also wieder nach wie vor Gräfinn heißt; denn jene Würde war ihr nicht angebohren, sondern nur durch die Vermählung mitgetheilt. Die Frau behält nun aber die Würde ihres verstorbenen Ehegatten nur so lange, als sie im Wittwenstande bleibt. Sobald sie daher in eine neue Ehe tritt, und dadurch einen andern Nahmen an-

Worte: des Mannes Rechte recht erklärt, so stehen sie der obigen Behauptung nicht entgegen. Es müssen nemlich darunter diejenigen Rechte verstanden werden, welche dem Mann an seiner Ehefrau zustehen, daher mit jenen Worten nur soviel gesagt werden soll, daß die Frau nach ihres Mannes Tode nicht gebunden ist, im Wittwenstande zu bleiben, sondern sich wiederum verheyrathen darf.

u) Pütters auserlesene Rechtsfälle, Band 3. Th. 3. S. 805.

v) De jure feminarum illustrium, Sect. I. §. 8.

annimmt, so verliert sie mit dem Nahmen ihres Mannes auch die durch ihn erlangte Würde. x)

§. 20.

Wenn nun aber 4) eine Tochter aus einem fürstlichen oder altgräflichen Hause Jemanden vom niedern Adel heyrathet, so behält sie nicht die ihr angebohrne väterliche Würde, sondern bekommt den Charakter ihres Ehegatten. Hieraus ergiebt sich meines Erachtens offenbar, daß eine solche Ehe bisher nicht für standesmäßig und gleich gehalten worden ist. Mit welchem Recht aber? das kann ich hier noch nicht untersuchen. — Eben dieses tritt auch im umgekehrten Fall ein. Wenn eine Person vom niedern Adel an einen Fürsten oder Grafen vermählt wird, so wird sie durch diese Vermählung noch nicht zur Fürstinn oder Gräfinn erhoben, z) sondern soll sie diese Würde erhal-

x) So urtheilt auch das römische Recht in leg. 22 ad leg. Municip. et de incolis.

z) Hier nur ein Beispiel statt vieler. Fürst Lebrecht zu Anhalt Bernburg Hoym vermählte sich im Jahr 1725 mit Sophien von Ingersleben. Dies veranlaßte einen Proceß am Reichshofrath, worinn die Gleichheit dieser Ehe bestritten wurde. Der Reichshofrath erkannte gegen die Gleichheit, nannte die Gemahlinn des Fürsten in einem Concluso vom ersten März 1726 nicht Fürstinn, sondern des Fürsten geheyrathete und Eheconsortinn, und untersagte ihr den fürstlichen Charakter, und den Titel Durchlauchten. — So urtheilte der Reichshofrath, dem doch vermöge des kaiserlichen Interesse viel daran gelegen seyn muß, solche Ehen zu begünstigen. Man kann freilich auch mehrere Fälle in contrarium anführen. Da dictirte aber das kaiserliche Interesse das Urtheil in die Feder.

halten, so ist dazu kaiserliche Standeserhöhung erfoderlich. a) Wollte man diese Ehe nicht für ungleich halten, so müßte die Standeserhöhung in solchem Fall überflüssig seyn, weil bey gleichen Ehen die Gemahlinn die Würde ihres Gemahls ipse jure erhält. Da sie aber nie für überflüßig und unnöthig gehalten, und in den meisten Fällen, vornehmlich aber in dem Fall, wenn ein Fürst eine Person vom niedern Adel heyrathete, erst gesucht worden ist, so giebt dies gleichfalls einen deutlichen Beweis der Ungleichheit einer solchen Ehe ab. Daß hingegen eine Gräfinn, wenn sie an einen Fürsten vermählt wurde, vom Kaiser erst in Fürstenstand erhoben worden sey, davon ist mir kein Beispiel bekannt. — Auf gleiche Weise erfolgte Standeserhöhung, wenn ein Fürst oder Graf eine Person vom bürgerlichen Stande heyrathete, b) woraus sich auf ein gleiches Verhältniß des Bürgerstandes mit dem niedern Adel gegen den hohen Adel in Ansehung der Ehen, welche unter ihnen eingegangen werden, schließen läßt. Unsere Reichsgesetze haben jedoch nur die Ehe eines vom hohen Adel mit einer bürgerlichen Person c) als offenbare Mißheyrath anerkannt, in Ansehung

a) Ludolf führt davon Beispiele an a. a. O. §. 9 und not. y.

b) Das Beispiel der Philippine Cäsarea Schurrmann, welche im Jahr 1713 mit dem Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen vermählt wurde, ist bekannt.

c) Diese Ehe ist unter den notorischen Mißheyrathen, deren seit der Wahl Carls VII. in der kaiserl. Capitulation artic. 22 §. 4 erwähnt wird, verstanden. Ueber die Eigenschaft der Ehen zwischen hohem und niederm Adel hingegen konnte man damals, als jene Ehe für eine Mißheyrath anerkannt wur-

hung der Ehen mit dem niedern Adel aber diesen Punct noch unerörtert gelassen. [d])

So

wurde, in der Wahlversammlung nicht einig werden, weil ein Gesandter von einem altfürstlichen Hause, der noch einen Gehülfen fand, aus allen Kräften für die Gleichheit derselben stritt, andre hingegen, z. B. Kur-Brandenburg eifrig dagegen waren. Man fand daher nöthig, die Entscheidung hierüber dem Reichstag vorzubehalten, weshalb das Kurfürstl. Collegium ein Collegialschreiben an den Kaiser erließ, des Inhalts: „So nöthig will beynebens in weiteren seyn, „wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu halten-„den, etwa noch zweifelhaftig scheinenden Mißheyrathen die „nähere Abmaaß gründlich erst möglich zu Stande zu brin-„gen." S. Mosers Wahlcapitulation Carls VII. Th. 1. pag. 123. Olenschlagers Gesch. des Interregni nach Absterben Carls VI. Th. 4. pag. 64. Indessen erfolgte diese nähere Bestimmung weder unter Carl VII. noch unter seinen Nachfolgern. Es wurde daher in der Wahlcapitulation Leopolds II. noch hinzufügt: „Soviel aber die noch erfoder-„liche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich noto-„rische Mißheyrathen seyn, wollen wir den zu einem dar-„über zu treffenden Regulativ erfoderlichen Reichsschluß „bald möglichst zu befördern, Uns angelegen seyn lassen." Daneben erhielt der obgedachte Art. in dieser Capitulation die Erweiterung, daß Kinder aus gleich anfangs eingegangenen morganatischen Ehen erzeugt, gleich denen aus notorischen Mißheyrathen weder successionsfähig, noch der väterlichen Ehren und Würden theilhaftig seyn sollen. — Da es aber ganz unbezweifelt ist, daß Kinder aus einer morganatischen Ehe sowohl nach dem allgemeinen teutschen Staatsrecht, als nach dem besondern Staatsrecht einzelner Länder so wenig der väterlichen Ehren und Würden, als der Erbfolge fähig sind, welches schon selbst in dem Begriff der morganatischen Ehen liegt: (conf. Selchow elementa juris germ. priv. edit. novis. §. 313.) so möchte jener, durch Kur-Brandenburg veranlaßte, Zusatz überflüssig scheinen. Allein oft ist mehrere Bestätigung und Verstärkung dessen, was schon ohnehin Rechtens ist, nicht ganz über-

flüs-

So viel von der ersten und ältesten Gattung des Adels in Teutschland — dem hohen Adel.

§. 21.

flüssig, sondern rathsam, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, wie sich denn solche Streitigkeit bey der bekannten Successions-Prätension des Enkels der Marquise de Mailly, Carl Heinrich Nicolaus Otto an Nassau-Siegen wirklich ereignet hat, welchen Fall man bey der Verabfassung der Wahlcapitulation vermuthlich vor Augen hatte. S. von Bülow Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahlcapitulation (1791) S. 269 u. f.

d) Was K. Friedrich II. von Preussen über diesen Gegenstand, bey Gelegenheit des Streits, welcher über die vom Herzog Anton Ulrich von S. M. für seine Gemahlinn ausgewirkte Standeserhöhung und die vermöge derselben prätendirte Successionsfähigkeit der Kinder aus dieser Ehe entstand, an den Kaiser Carl VII. schrieb, das möchte wohl die Gesinnung vieler, wo nicht der meisten reichsständischen Häuser seyn. Es wird nemlich in diesem Schreiben am Ende gesagt: „Wir sollen auch aus teutscher patriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich davor halten, daß Eurer kaiserlichen Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofcanzley „pro norma regulativa bey dieser Gelegenheit ein vor „alles zu bescheiden seyn, daß alle diejenigen fürstlichen Heyrathen schlechterdings, welche mit Personen infra oder „unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in co„mitiis habenden Stand contrahirt werden, für notorische „Mißheyrathen zu halten, und daß die aus solcher Ehe zu „erzeugende Kinder weder zur fürstlichen Würde und Titul „und Wappen, noch zur Succession in dessen Reichslande „niemals fähig seyn, noch dazu gelassen werden sollen, wo „dieses geschiehet, würde dem bishero fast einreissenden „Uebel dadurch auf einmal gesteuert, und Dero Kaiserliche „so rühmlichst, als gerechteste Beeiferung vor das lustre „derer alten teutschen fürstlichen Häuser, jetzt und bey der „späten Nachkommenschaft zu einer unverwelklichen Kaiser-

§. 21.

II. Eine andere von diesem Reichsständischen regierenden Adel gänzlich verschiedene Gattung des Adels ist seit der letzten Hälfte des Mittelalters der niedere Adel in Teutschland. Dieser ist zum Theil Reichsunmittelbar, d. h. er erkennt keinen Reichsstand als Landesherrn über sich, und steht also in Ansehung der Unterwürfigkeit mit dem hohen Adel in gleicher Verhältniß gegen Kaiser und Reich. e) Der größte Theil des niedern Adels aber ist mit-

„serlichen höchsten gloire gereichen.“ S. Estor von dem hohen und niedern Reichsadel, und daher entspringenden Mißheyrathen, in seinen commentat. et opusc. Vol. I. Nr. 6.

e) Die Streitigkeiten, welche darüber geführt sind, ob die freie Reichsritterschaft den Reichsgrafen am Stande gleich zu achten, und also zum hohen Adel zu rechnen sey? sind bekannt. Die bejahende Meinung gründet sich ursprünglich in der irrigen Gleichstellung der Reichsritterschaft mit den alten Dynasten im Mittelalter. Unter den Reichsrittern selbst haben sie in Schriften behauptet Caspar Lerch von Därmstein, Lüdiger von Mannsbach, Reinhard von Gemmingen, Johann Friedrich von Landersheim u. m. a. Schilter schrieb dagegen Diatribe de S. R. G. J. comitum praerogativa inter ipsos et immediatum imperii ordinem equestrem, fand aber an Joh. Steph. Burgermeister einen heftigen Gegner und eifrigen Vertheidiger der angemaßten Vorzüge der freien Reichsritterschaft. Gegen desselben Grafen- und Rittersaal erschienen einige anonymische Schriften unter den Titeln: Gründlicher Bericht vom Adel in Teutschland samt einer Deduction von des hohen Reichsgrafen und Herrn Standes, Würden und Betechtsamen, und das adliche Ritterfeld. Ferner schrieb auch Kopp dagegen den schon oben angeführten Tractat de insigni differentia inter S. R. J. G. comites

mittelbar und landsäßig, d. h. er ist für seine Person, und in Ansehung seiner Güter der Hoheit eines Reichsstandes unterworfen und steht nur vermittelst dessen, also mittelbar, unter Kaiser und Reich.

§. 22.

Weniger allgemein bestimmt ist 2) die Abtheilung des niedern Adels in alten und neuen. Alter Adel ist im allgemeinen und grammatischen Sinn des Worts derjenige, welcher in einer Familie schon durch mehrere Generationen vererbt ist. Unter neuen Adel hingegen wird alsdann derjenige verstanden, welchen man entweder selbst erst erworben hat, oder der erst durch nahe Voreltern auf die Familie gebracht worden ist. Dieser wird in Rücksicht auf seine Erlangung Brief-adel (nobilitas codicillaris seu diplomatica) genannt. Brief heißt in der Sprache des Mittelalters so viel, als jedes Document oder schriftliche Instrument. Brief-adel bedeutet also nach dem Wortverstande denjenigen Adel, welcher durch ein Document oder durch eine schriftliche Erklärung von demjenigen, der das Recht der Standeserhöhung hat, mitgetheilt ist. Wenn gleich derselbe auf die Nachkom-

tes et nobiles immediatos. Diesen fochte Harprecht von Harprechtstein in einer Widerlegung, welche er gegen Winklers Dissert. de praeced. civit. imp. prae nobilit. immed. unter dem Titel: de nobilitatis immediatae prae civitatibus imperialibus jure sessionis et praecedentiae schrieb, ungestüm und heftig an, erhielt aber dafür von Kopp in der Vorrede zu der zwoten Ausgabe des angeführten Tractats, statt der Beantwortung, den Vorwurf eines faden und ungelehrten Kopfs.

kommen schon vererbt worden ist, so ist er dennoch neuer Adel und wird erst in spätern Generationen zum alten Adel. — Alle diejenigen Familien, deren Adel sich von einer in vormaligen Zeiten geschehenen Standeserhöhung herschreibt, besitzen also ursprünglich Brief-adel, welcher sich durch die Vererbung in Geschlechtsadel, und nach mehrern Generationen in alten Stamms-Adel verwandelt hat. Durch den Brief-adel erlangt man zwar gleichen Stand mit dem alten Adel, nicht aber sogleich alle Vorzüge und Rechte des letztern. Dieser hat vor jenem selbst solche Rechte voraus, welche im Mittelalter dazu beitrugen, daß der niedere Adel entstand, und sich erhielt, wie z. B. die Ordens- und Stiftsfähigkeit. Ausserdem giebt es noch mehrere Vorrechte und Vorzüge des alten Adels vor dem neuen, welche sich aber im allgemeinen nicht genau angeben lassen, immaßen derselben in dem einen Lande mehr, in dem andern weniger sind.

§. 23.

Da nun so mannichfaltige Vorzüge von dem alten Geschlechsadel abhangen, so ist es von großer Wichtigkeit, die Gränzen zwischen ihm und dem neuen Adel zu bestimmen, d. h. anzugeben, wie viel Ahnen oder adliche Voreltern zur Eigenschaft des alten Adels erfodert werden. Allgemein läßt sich jedoch dies nicht bestimmen, sondern es kommt in einzelnen Fällen, wo von Vorzügen des alten Adels die Rede ist, auf Statuten und Observanzen an, wie viel Ahnen erfodert werden, um das Vorrecht zu genießen, welches dem alten Adel beigelegt ist. So ist z. B. in Ansehung der Stiftsfähigkeit, welche der alte Adel jetzt überall ausschließlich besitzt, in einem Stift, wo zur Aufnahme 32 Ahnen erfodert wer-

den, derjenige von neuem Adel, welcher seinen Geschlechtsadel von våterlicher und můtterlicher Seite nicht durch fůnf Generationen hinauf erweisen kann. Eben derselbe kann aber in einem andern Stift, wo man nur 16 Ahnen zur Reception erfodert, zum alten Adel gehören, wenn er diese Anzahl Ahnen aufstellen kann, und also hier Stiftsfåhig ist. [f]) Also ist in dieser Rücksicht der Begriff alter Adel nur relativ. — Nimmt man aber nicht auf das Vorrecht der Stifts- und Ordensfåhigkeit, wozu überall eine bestimmte Anzahl Ahnen erfodert wird, Rücksicht, so würde nach einer natürlichen Bestimmung derjenige Adel neu zu nennen seyn, welchen bey Menschengedenken die Familie erworben hat, alter Adel hingegen derjenige seyn, welchen die Familie seit Menschengedenken schon gehabt hat. Bestimmt man hingegen den Begriff alt und neu hier eben so, wie ich ihn oben beim hohen Adel angegeben habe, so ist derjenige von altem Adel, dessen Vorfahren stets zum niedern Adel, so lange dieser existirt, gehört haben, derjenige aber von neuem Adel, dessen Vorfahren einst zum Bürgerstande gehörten und den Adel erst erwarben. — Wollte man endlich den Unterschied zwischen altem und neuem Adel analogisch nach alten teutschen Sitten bestimmen, so würden vier Ahnen, also Eltern und Großeltern von Adel zum alten Adel hinreichend seyn, weil 1) zur Ingenuitåt nach alt-

teut-

f) Bestimmt man für eine jede Generation 30 Jahre, so giebt der erworbene Brief-adel, wenn er unter den Nachkommen stets unbefleckt erhalten wird, diesen nach Verlauf von 90 Jahren, in der dritten Generation, — also dem Urenkel acht Ahnen, nach 120 Jahren in der vierten Generation dem Urenkel 16 Ahnen, und nach 150 Jahren in der fünften Generation dem Urenkel 32 Ahnen.

teutscher Observanz vier freie Voreltern erfodert, und 2) zur Turnierfähigkeit, nachdem sie dem Adel ausschließlich zugeeignet worden war, anfänglich eben so viel edle Ahnen bestimmt wurden. g)

§. 24.

Erneuerter Adel ist für neuen, und nicht für alten Adel zu halten, denn da 1) die Voreltern sich ihres Adels und der damit verknüpften Rechte für sich und ihre Nachkommen begeben haben, so können diese nun keinen gegründeten Anspruch darauf machen. h) Sie können daher

g) In einer Turnierordnung v. J. 1481, welche wahrscheinlich auf der Turnierversammlung zu Heidelberg, die in demselben Jahr gehalten wurde, abgefaßt ist, heist es: Niemanden sollen die Schranken offen stehen, wenn er nicht vier Ahnen, Vater und Mutter edel, Wappensgenossen, und sämtlich ehrlichen Herkommens hat.

h) Einige ältere Schriftsteller behaupten unter einer gewissen Einschränkung das Gegentheil, indem sie in Ansehung der Frage: Ob der Adel in allen denen Fällen, wo Jemand denselben ausdrücklich, oder stillschweigend durch Ergreiffung eines solchen Gewerbes, welches sich mit demselben nicht verträgt, entsagt, auch für die Nachkommen desselben verlohren gehe? einen Unterschied unter neuerworbenem und ererbtem Adel machen, und bey dem letztern jene Frage verneinen, in Ansehung des ersten aber dieselbe in dem Fall bejahen, wenn der Adelsbrief blos auf die Person des Acquirenten, und nicht zugleich auf seine Nachkommen gerichtet ist. So schreibt unter andern la Roque in seinem Tractat de la Noblesse, Ch. XXXIX. p. m. 491. „Le Père n'ayant pas acquis la Noblesse, il ne la peut pas faire perdre à ses descendans, qui n'ont pas cette qualité de son chef, puisque leur ayeul, ou autre

2) den erloschenen Geschlechtsadel nicht eigenmächtig wieder annehmen, sondern müssen ihn aufs neue erwerben und dabey eben das prästiren, was bey der ersten Erwer-

ascendant, les appelle à cette succession de Noblesse par une espéce de substitution tacite: et tenant cet honneur, non a patre sed genere, ils le conservent à perpetuité." Eben so urtheilt Faber in Codice. Rub. D. tit. Defin. 257. „Quod pater meus, qui nobilitatem a genere habebat, eam amiserit per actus mechanicos, non debet mihi nocere, licet natus sim eo tempore, quo jam amissa erat nobilitas; neque mirum, quia etiam is ipse, qui amisisset nobilitatem avitam, recuperaret eam per solam desistentiam, quae saltem tum evenit, cum is moritur: Cur ergo mihi nocebit, quod ei, si hodie viveret, non noceret? Non idem est, si pater meus nobilitatem habuit dundaxat ex privilegio; amittendo enim privilegium et sibi nocerit, et posteris; nisi proponas, nobilitatem a principe datam ei et ejus posteris; tunc enim factum patris nocere filiis non deberet." Wäre diese Meinung durchgehends gegründet, so würde daraus folgen, daß die Nachkommen den von ihrer Familie vormals geführten, von einem ihrer Vorfahren aber verlassenen Adel eigenmächtig wieder annehmen könnten, und also um die Erneuerung desselben nicht erst nachzusuchen brauchten. Ich halte aber dafür, daß man bey der Erörterung der obigen Frage allein darauf sehen muß, ob die Nachkommen zu der Zeit, als ihr Vorfahr aus dem Adelstand in den bürgerlichen Stand übertrat, schon vorhanden, oder doch concipirt waren, oder ob sie erst nach jener Veränderung ihre Existenz erhielten. Nur allein im ersten Fall haben sie, wie ich glaube, allerdings ein gegründetes Recht auf den Adel, und können ihn reclamiren, es wäre denn, daß der Verlust des Adels als Strafe der ganzen Familie zuerkannt worden, oder daß derjenige, welcher sich desselben begab, ihn nur für seine Person erworben gehabt hätte.

werbung des Adels erfodert wird. — Daß der erneuerte Adel nicht Stiftsmäßig ist, beruht in keinem Zweifel, denn die nahen Voreltern haben theils den Adel nicht besessen, und theils sich gemeiniglich mit bürgerlichen Familien verschwägert. Zweifelhaft möchte es jedoch in den Fall seyn, wenn der Vater seinen alten rein gehaltenen Geschlechtsadel fahren läßt, der Sohn aber ihn wieder erneuert. — Wenn hingegen Jemand seines Adels nicht auf immer, sondern ausdrücklich nur auf so lange Zeit sich begiebt, bis er seine gesunkenen Vermögensumstände durch ein solches Gewerbe, welches sich mit dem Adel nicht verträgt, wieder empor gebracht haben werde, wie solches in England nicht selten sich ereignet, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß seine Familie, wenn sie nach verbesserten Vermögensumständen ihren vormaligen Adel wieder annimmt, oder vielmehr nur aufs neue fortsetzt, auch in alle vorige Rechte desselben wiederum eintritt, denn in diesem Fall war der Adel nicht verlohren und erloschen, sondern er ruhete nur.

§. 25.

Gehören die Patriciergeschlechter zum Adel oder zum Bürgerstande? *) — Den Nahmen der Patricier führen gewisse angesehene Familien in manchen Reichsstädten und einigen Landstädten, welche entweder auf alle oder auf gewisse städtische Aemter ein ausschließliches, oder wenigstens doch ein vorzügliches Recht besitzen. — Patricier sind

 also

*) Conf. dissert. juris publ. de patriciis vulgo denen adlichen Geschlechtern von Philipp Jacob Haller von Hallerstein. (Königsb 1684.)

also diejenigen, welche durch ihre Geburt ein Recht erlangt haben, an dem Stadtregiment Antheil zu nehmen, und andere Bürger, die nicht von gleichmäßiger Geburt sind, davon entweder gänzlich oder doch in Ansehung gewisser Aemter auszuschließen. [i]) — Höchst wahrscheinlich, wiewohl noch nicht völlig erwiesen ist es, daß sie ihrem ersten Ursprung nach [k]) größtentheils von solchen ritterbürdigen Geschlechtern abstammen, welche vom Lande in die Städte, nachdem diese durch den Handel empor gekommen waren, zogen, [l]) diese beschirmten und vertheidigten, und theils durch dieses Verdienst, theils aber auch durch ihre mitgebrachten Güter ein solches Ansehn sich verschafften, daß sie zum Besitz der städtischen Aemter nicht nur für ihre Person gelangten, sondern auch allmählig ein ausschließliches Recht daran für ihre Nachkommenschaft erwarben, welches ihnen um so weniger schwer fallen konnte, da diese Aemter anfänglich mehr Last als Vortheil gaben, (so wie das Amt der Decurionen in den römischen Municipalstädten,) weshalb die Bürger lieber bey ihrem Gewerbe blieben, als daß sie dar-

i) Scheidts historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 21. p. 185.

k) Eine thörichte, und keine Widerlegung verdienende Behauptung ist es, wenn man, wie einige gethan haben, in der Besetzung der Städte durch Henrich I. mit dem neunten freien Mann vom Lande den Ursprung der Patricier finden will.

l) In einer Urkunde v. J. 1549 (beim Treuer l. c. in append. docum. pag. 174) heist es: „Item daß auch keiner, er sey edel oder unedel Bürger zu Voerde ꝛc.

darnach hätten streben sollen. [m]) — Schreibt man den Patriciergeschlechtern diese Entstehung zu, so folgt daraus, daß sie für adliche Geschlechter allerdings zu halten sind. Engau [n]) spricht ihnen jedoch den Adel ab. Selchow [o]) macht einen Unterschied unter patres orginarios, (ursprüngliche Patriciergeschlechter) und cooptatos (solche, die in der Folge aufgenommen wurden, da alte Patriciergeschlechter entweder ausstarben oder verdrängt wurden). Die erstern rechnet er unter der zwiefachen Einschränkung zum Adel, wenn sie 1) nicht mit bürgerlichen Familien sich verschwägert haben, und 2) nicht bürgerliche Handthierung treiben. Ich halte jedoch die letzte Einschränkung allein, und auch diese nur in sofern für richtig, daß, wenn die Patriciergeschlechter zu solchen bürgerlichen Gewerben sich herabgelassen haben, welche mit dem Adel incompatibel sind, sie stillschweigend sich ihres Adels begeben haben. Durch die Verheyrathung an bürgerliche Personen hingegen können sie so wenig, als andere Personen von Adel (männlichen Geschlechts, wie sich von

 selbst

m) Viele adliche Familen zogen nur auf eine Zeitlang in die Stadt, und kehrten sodann auf ihre Landgüter zurück. Davon finden sich zahlreiche Beispiele in der Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Die Ahnherrn der jetzigen Patriciergeschlechter aber ließen sich auf immer in der Stadt nieder. — Schon im 13ten und 14ten Jahrh. bestand der Magistrat in den meisten ansehnlichen Städten gröstentheils aus Personen vom ritterbürdigen Geschlecht. Dies ist z. B. von Gotha dargethan in Casp. Sagittarii Memoralibus Hist. Goth.

n) In elementis juris germ. civ. (edit 3.) lib. 1. tit. 7. §. 198.

o) L. c. §. 190.

selbst versteht) und deren Kinder den Adel verlieren. Nur allein die Stifts- und Ordensfähigkeit und was sonst von unbeflecktem Stamm abhängt, geht dadurch für die Nachkommenschaft verlohren. Wenn sie aber solche Ehen vermieden haben und die erfoderliche Anzahl Ahnen aufweisen können, so sind sie so gut, als andere von anerkanntem Adel Stifts- und Ordensfähig, wiewohl man diese Eigenschaft ihnen oft hat abstreiten wollen. Unter andern kam es hierüber zum Streit, als das Hochstift Münster die Patriciergeschlechter in der Stadt Münster, welche daselbst den Nahmen der Erbmänner führen, nicht als Stiftsfähig anerkennen wollte. Die Sache wurde am kaiserl. Reichscammergericht anhängig und von diesem endlich für die Erbmänner entschieden. p) Hiermit ist nun zwar eigentlich nur allein der Stiftsmäßige Adelstand der Patricier zu Münster in contradictorio durchgefochten wor-

p) Electa juris publici tom. 1. pag. 719. u. f. tom. 2. pag. 255. Die Patriciergeschlechter zu Nürnberg sind stets für Stifts- und Ordensfähig anerkannt. S. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen pag. 86. Von diesen behauptet Scheidt a. a. O., daß sie schon am Ende des 12ten Jahrh. entstanden wären, als Kaiser Heinrich VI. bey Gelegenheit eines zu Nürnberg im J. 1198 (dieser Kaiser starb schon im J. 1197) gehaltenen Turniers 38 bürgerliche Familien daselbst auf einmal in den Adelstand erheben habe. — An eine solche Standeserhöhung dachte man damals in Teutschland noch nicht, und konnte nicht daran denken, weil noch kein niederer Adel existirte. Jene kaiserliche Gnadensertheilung ist daher entweder ein bloßes Mährchen, oder sie bestand in der Erhebung in den Ritterstand, woraus späterhin der niedere Adel erwachsen ist.

worden. Jedoch läßt sich derselbe auch im allgemeinen aus klaren Reichsgesetzen erweisen. q)

§. 26.

III. Nachdem ich den Begriff und die verschiedenen untergeordneten Classen des hohen und niedern Adels in Teutschland dargestellt und erläutert habe, so wird sich nun der Unterschied unter diesen beiden Gattungen des Adels leicht zeigen lassen. Dieser Unterschied ist zwar so mannichfaltig, so klar und augenscheinlich, daß Niemand an der Standesungleichheit beider mit Grunde noch zweifeln kann. Dennoch aber dürfte es wohl nicht ganz unnütz seyn, einige dieser Unterschiede hier bemerklich zu machen. — Sowohl diese Verschiedenheit, welche wir noch jetzt unter beiderley Adel erblicken, als auch die Untersuchung ihrer Quelle in der Entstehung des Adels in Teutschland führt uns auf diesen Grundsatz. Hoher und niederer Adel haben weder gleichzeitigen Ursprung, noch einen Geburtsstand, sondern sie machen zwo unter sich ganz verschiedene, zu verschiedenen Zeiten entstandene, und noch jetzt, so wie von jeher von einander getrennte Geburtsstände aus. r) Sie haben zwar manches, und hauptsäch-

q) J. P. Osn. artic. V. §. 17. „vt opera detur, ne nobiles, *Patricii*, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, vbi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed vt potius in iis conserventur.“ In einem der folgenden Beiträge werde ich von dem Ursprung, der Standesqualität, und den Rechten der Patricier noch ausführlicher handeln.

r) Wenn ich unserm niedern Adel einen andern und weit jüngern Ursprung als dem hohen Adel zuschreibe, so verstehe

lich die Eigenschaft des Adels im allgemeinen, welche in einer bürgerlichen mit gewissen ausschließlichen Rechten verknüpften Präeminenz besteht, mit einander gemein, und vermöge dieser Eigenschaft besitzen sie beiderseits jetzt den ausschließlichen Vorzug der Stifts- und Ordensfähigkeit. Die-

stehe ich darunter beide Stände im allgemeinen, als besondere Stände in der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, nicht aber alle und jede einzelne Mitglieder desselben. Es ist kaum glaublich, daß die vielen gräflichen und dynastischen Häuser, welche wir in den Urkunden des Mittelalters erwähnt finden, und die jetzt dem Nahmen nach nicht mehr existiren, sämmtlich ausgestorben seyn sollten. Man muß daher, wenn man nicht alle historische Wahrscheinlichkeit verleugnen will, annehmen, daß viele vormals gräfliche und dynastische Häuser von mächtigern Ebenbürtigen z. B. von einem Heinrich dem Löwen in Sachsen und Baiern, und von andern mächtigen Herzogen in ihren Provinzen unterdrückt, zu Unterthanen derselben gemacht, und so in die Classe des zu gleicher Zeit entstandenen niedern Adels herabgesunken sind. Es ist daher nicht blos möglich, sondern höchst wahrscheinlich, daß manche Familie unsers jetzigen niedern Adels von einem gräflichen oder dynastischen Hause im Mittelalter abstammt, und in sofern mit dem hohen Adel gleichen Ursprung hat. Allein, dies kann man nur als Ausnahme von der Regel ansehen. Mag auch immerhin diese Ausnahme noch so gros seyn, so ist und bleibt es dennoch im allgemeinen historisch gewiß, daß unser niedere Adel weit später als der hohe Adel entstanden ist, und von diesem seit seiner Entstehung stets getrennt gewesen und getrennt geblieben ist. Dies hat unter andern Herr Prof. Posse in einer Abhandlung gezeigt, welche betitelt ist: Etwas über die unstandesmäßigen Ehen unter dem deutschen hohen Adel, und Beweis, daß die Abneigung gegen dergleichen Ehen aus der Lehnsverfassung entspringt, im teutschen Museum v. J. 1787. Febr. Nr. 4, und in Zeperniks Miscellaneen zum Lehnrecht Band 3. Nr. 10.

Diese particuläre Uebereinstimmung ihrer Gerechtsame kann jedoch noch für keinen zureichenden Grund geachtet werden, sie für einen Stand zu halten. Dennoch aber haben manche sich dadurch zu dieser Behauptung verleiten lassen, wie z. B. der Verf. einer Abhandlung, welche im teutschen Museum vom Febr. 1782 Nr. 2 sich findet, und zur Ueberschrift hat: Von der Beschaffenheit des teutschen Adels. In derselben wird unter andern gesagt: „Da der hohe Adel sowohl, als der „niedere Ritterorden und Stifter mit einander gemein ha„ben, ausschließlich vor dem Bürgerstande, worauf kann „sich denn nun der ursprüngliche Geburtsunterschied zwi„schen dem einen und dem andern gründen? den so man„che neuere Publicisten haben behaupten wollen. Zwar „ist in den mittlern Zeiten der Titul nobilis, welchen „wir durch edel übersetzen, gemeiniglich, und im eigent„lichen Sinn nur dem höhern Adel beigelegt, vermuthlich „weil dieser sich solche Aemter erblich zugeeignet hatte, „deren Innhaber die altfränkische Höflichkeit dies Ehren„wort widmete, etwa so, wie wir jetzt das von Excellenz „einigen vornehmen Staats- oder Kriegesbedienten ge„ben. Nichts desto weniger ist dadurch der niedere Adel „von der Classe derer ausgeschlossen worden, die wir jetzt „edel nennen." Eben dieses wird auch in der, der oft gedachten Schlieffenschen Geschlechtshistorie voran gedruckten Abhandlung behauptet, welche von der Beschaffenheit des teutschen Adels in alten und mittlern Zeiten handelt, und mit jener Abhandlung im teutschen Museum einen Verfasser zu haben scheint. — Nach dieser Vorstellung soll also das Wort nobilis im Mittelalter ein bloßer Amtstitel gewesen seyn. Die Vorfahren unsers niedern Adels sollen damals zwar diesen Titel noch nicht geführt, demohngeachtet aber die Eigenschaft des Adels wirklich gehabt hä-

haben. Worinn soll denn nun aber diese Eigenschaft bestanden haben? — Die Vorfahren unsers niedern Adels waren 1) freie Leute, ingenui. Freiheit allein giebt aber noch nicht Adel, sondern dieser gründet sich in einem höhern bürgerlichen Vorzug außer der angebohrnen Freiheit, welche damit verknüpft seyn muß. [s]) Das Wesen des Adels besteht also in einem Vorzug, welcher noch über die Freigebohrenheit erhebt. Freiheit selbst aber ist noch kein Vorzug in der bürgerlichen Gesellschaft, denn der Regel nach wird Jeder frey gebohren. Mithin sind beides ganz verschiedene Begriffe. So klar dies ist, so will dennoch der Verf. der vorhin gedachten Abhandlung in der Schliessenschen Geschlechtshistorie [t]) behaupten, daß „ursprüng-

s) Anton. Dominic. de praerogativ. allod. cap. 14. §. 1. Advertendum est, Francos duplicem tantum liberorum hominum conditionem adsumsisse, eorum scilicet, qui liberi essent et nobiles, et aliorum, qui liberi quidem, non tamen nobiles. Scheidt schreibt daher in s. hist. und diplom. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in T. §. 2. not. d. pag. 3. ganz recht: „Es ist sehr befremdend, wenn man in einer Nation, welche aus so vielen hundert tausend Köpfen bestanden hat, keine andere Freigebohrne, als den Adel kennen will. Die Freigebohrnen sind eher gewesen, als der Adel, und diesem ist es eine Ehre, daß er aus denenselben durch Verdienste und Tugend entstanden ist.“

t) pag. 13 und 14. Lange vor ihm hat es schon Lehmann in chronic. Spir. lib. 2. cap. 19. behauptet. Auch Treuer scheint dies anzunehmen. Das erhellet aus einer Stelle in seiner Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen §. 7. S. 6., wo er sagt: Dieses Geschlecht (derer von Münchhausen) ist ex ingenuis, oder dem niedern Adel, nicht Bürgerstandes gewesen.

sprünglich die Gränzen des Adelstandes sich so weit, als die Classe derjenigen Freigebohrnen erstreckt hätten, unter deren Voreltern man sich Niemanden von knechtischer Abkunft erinnerte." Wenn man dies annehmen wollte und könnte, so würde nicht nur dasjenige, was der Verfasser daraus zu folgern scheint, daß nämlich hoher und niederer Adel im Mittelalter nur einen Stand ausgemacht hätten, daraus folgen, sondern alsdann würde auch der Bürgerstand, dessen Vorfahren in jenem Zeitalter, gleich den Vorfahren des niedern Adels, der Regel nach freie Leute waren, zu eben demselben Stande zu rechnen, und also dem hohen und niedern Adel in den mittlern Zeiten gleich zu stellen seyn. Auf diese Art würden wir dann auf diejenige Abtheilung zurückkommen, die von den allerältesten, uns unbekannten Zeiten gilt, da es nur zwey Stände gab, Freie und Leibeigene. — Freigebohrenheit und Abkunft von freien Leuten giebt noch kein Vorzugsrecht, noch kein bürgerliches Ehrenzeichen. Sie wird aber bey dem Besitz derjenigen bürgerlichen Vorrechte, welche das Wesen des Adels ausmachen, vorausgesetzt. — So lange die Vorfahren unsers niedern Adels im Mittelalter außer ihrer freien Abstammung noch kein bürgerliches und erbliches Vorrecht genossen, so lange fehlte ihnen diejenige Eigenschaft, welche wir Geschlechtsadel nennen, wie denn auch Urkunden aus jenen Zeiten liberi nobiles und liberi non nobiles, als zwey gänzlich unter sich verschiedene Stände deutlich von einander unterscheiden. u) Alsdann erst, als sie über andere ihres Gleichen, die so, wie sie, von freier Abkunft waren, durch erlangte bürgerliche und erbliche Vorrechte sich erhoben, er-

u) Kopp. l. c. Sect. I. §. 6.

erwarben sie den Adel und bildeten hierdurch einen besondern Geburtsstand.

Sie leisteten ferner 2) Kriegsdienste. — Dies war in alten Zeiten eine Nationalpflicht aller freien Leute, gab ihnen also keinen besondern Vorzug. — Sie leisteten 3) ihren Kriegsdienst insgemein zu Pferde, theils weil sie im Stande waren, den Aufwand und die Kosten, welche damit verbunden waren, zu bestreiten, theils auch deshalb, weil sie Pfründen besaßen, welche es ihnen zur besondern Pflicht machten. — Auch dieser, ob schon besonders geschätzte Kriegsdienst zu Pferde konnte allein ihnen noch keinen Adel mittheilen, wiewohl sie durch ihn einen besondern Ehrennahmen, den Nahmen miles erhielten. 4) Dieser ihnen vorzüglich eigene Ritterdienst gab Veranlassung zur Entstehung der Ritterwürde und der ritterlichen Uebungen, Turniere genannt. Da aber an beiden ursprünglich alle freie Leute Theil nehmen konnten, so waren sie Anfangs noch kein ausschließlicher Vorzug gewisser Geschlechter. v) Sie wurden es jedoch mit der Zeit, und bahnten den Weg zur Entstehung des niedern Adels, wie davon selbst das teutsche Wort Ritter und das lateinische eques, x) wel-

v) Wenigstens bis in die Zeit K. Friedrichs II. konnte jeder Freigebohrne ohne Unterschied Ritter werden, wenn er nur die damit verbundenen Kosten bestreiten konnte. Runde a. a. O. §. 349.

x) Schon Jul. Caesar de B. G. erwähnt der equitum, als eines besondern Ehrenstandes unter den Galliern. „In Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo, alterum est Druidum, alterum est *equitum*. — In Teutschland wurde der

welche dem Adel noch jetzt beigelegt werden, ein Beweis sind. — Die Vorfahren unsers niedern Adels im Mittelalter waren ferner 5) Hofbeamten — nach der Sprache jener Zeiten Ministerialen eines Höhern. Dadurch verlohren sie aber sogar einen großen Theil ihrer persönlichen Freiheit. Für diesen Verlust erhielten sie nun zwar bald durch das Ansehen und den Einfluß, welchen sie sich am Hofe erwarben, reichen Ersatz und hierdurch Gelegenheit, einzelne Vorrechte für ihre Familie zu acquiriren, und denjenigen, welche sie schon erworben hatten, mehr Consistenz zu verschaffen. Die Ministerialität an sich gab ihnen aber noch keinen Adel. Vielmehr scheint sie, als erbliche Dienstbarkeit betrachtet, dem Begriff des Adels, welcher Ingenuität voraussetzt, entgegen zu stehen. [z]) — Die Vorfahren unsers ursprünglichen niedern

Adels

der Nahme eques in der Bedeutung eines Ritters (der bis dahin miles in sensu ementiori genannt wurde) erst seit dem 15ten Jahrh. üblich. Wenigstens findet man ihn in Urkunden auf diese Art nicht früher gebraucht. Der moderne Nahme Cavalier deutet gleichfalls, so wie eques, im grammatischen Sinn auf Reiterey. — Sonderbar ist es, daß die Sache, die dem niedern Adel den Namen gegeben hat, das Reiten zu Pferde nebst der Handthierung der alten freien Teutschen — Jagen und Kriegen — noch bis jetzt Lieblingsbeschäftigung und Metier eines großen Theils unsers Adels ist.

z) Die meisten neuen Publicisten behaupten jedoch gerade das Gegentheil, nemlich, daß Ministerialität im Mittelalter Adel vorausgesetzt habe. Ob und wie weit dies gegründet ist, werde ich zu einer andern Zeit, wenn ich von den Ministerialen insbesondere handle, untersuchen. Ich mache indessen vorläufig auf die folgenden Worte einer Urkunde v.

J.

Adels waren ferner 6) größtentheils Besitzer ansehnlicher Güter, von denen sie seit dem zwölften Jahrhundert sich zu schreiben, anfiengen. — Auch dieses konnte allein noch keine Standesungleichheit zwischen ihnen und den übrigen freien Leuten bewirken, so wenig, als jetzt Personen, die Landgüter besitzen, deshalb von andern, die keine besitzen, am Stande unterschieden sind. Jedoch wurde hierdurch und durch die vorhergedachten Umstände der Grund zu dem späterhin erfolgten Standesunterschied unter den Freien gelegt. — 7) Stifts- und Ordensfähigkeit erhielten sie ausschließlich erst in spätern Zeiten des Mittelalters. Nachdem die geistlichen Beneficien in reiche und bequeme Pfründen ausgeartet waren, so wurden sie Anfangs gemeiniglich nur mit Personen aus dem hohen Adel, welche häufig darnach strebten, besetzt. Da aber der hohe Adel nach und nach sehr zusammenschmolz, so wurden die Stifter nun allen freien Leuten eröfnet, und späterhin gelang es erst den Vorfahren unsers niedern Adels, die freien Leute in den Städten daraus zu verdrängen, und sich in ausschließlichen Besitz derselben zu setzen a).

Wor-

J. 1257, die sich in Lindenbrogs Scrip. germ. sept. pag. 175 findet, aufmerksam. Nos Henricus et Otto milites fratres dicti de Barmstede renunciantes nobilitati et libertati nostrae spontanea voluntate facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis.

a) In protocollo Reformat. in Concilio Constantiensi (s. Hermann von der Hardt Act. Concil. Constant. T. I. P. X. c. 35. pag. 638) heist es: Quia in Ecclesiis quibusdam regularibus pessima servatur et inclevit consuetudo, vel potius corruptela, sic quod in eis non admittuntur nisi de nobilium aut militarium genere procreati. — Eine vortrefliche Ausführung

Worinn soll denn nun also die Eigenschaft des Adels bey den Vorfahren unsers jetzigen niedern Adels in der ersten Hälfte des Mittelalters bestanden haben?

§. 27.

Was hingegen den hohen Adel anbetrift, so hatte derselbe vor allen übrigen freien Leuten, und also auch vor den Vorfahren unsers jetzigen niedern Adels so viele und so große Vorzüge, daß der Standesunterschied zwischen beiden durch alle Jahrhunderte hindurch sich nicht bezweifeln läßt. Daher besaß er vormals allein den Charakter nobilis, der damals schon, so wie jetzt, durch edel übersetzt wurde. Dieser Charakter war nicht leerer Titel, denn so wenig Jemand (damit ich die gegenseitige Instanz durch sich selbst widerlege,) den Titel Excellenz von sich selbst gebrauchen wird, eben so wenig würde damals der hohe Adel sich selbst nobilis, edel genannt haben, (wovon unzählige Urkunden des Mittelalters die Beweise enthalten, [b]) wenn diese Benennung ein bloßer Titel gewesen wäre. Und wie reimt sich mit dieser augenscheinlich irrigen Hypothese der unleugbare Gebrauch des Prädicats *nobilis* bey den Dynasten, welche doch

rung meiner obigen Behauptung enthält die Schrift, welche im Jahr 1791 unter dem Titel: die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten anonymisch erschienen ist, und wahrscheinlich den Herrn von Horix zum Verfasser hat.

b) Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, in der Vorrede zum Anhang, Sect. I, §. 11.

doch keine Kronämter bekleideten, und also jenes Prädicat keinem Amte, sondern allein ihrer Geburt zu verdanken hatten? c) Es bezeichnet also dasselbe offenbar den Geburtsstand, und wurde den Vorfahren unsers hohen Adels nicht aus Höflichkeit, wie der Verf. der oben angeführten Abhandlung meint, sondern deshalb allein gegeben, weil sie, und außer ihnen Niemand, solche bürgerliche Vorzüge besaßen, worauf der Adel sich gründet. Es ist in Wahrheit widersprechend, daß es einen Adel damals gegeben haben soll, der auf den Charakter Edel zu Gunsten des hohen Adels sollte Verzicht gethan haben, wenn man nicht zeigen kann, worinn derselbe bestanden hat. — Ich will jedoch hierdurch nicht behaupten, daß der Mangel des Nahmens *nobilis* einen Beweis für den Mangel des Adels enthalte, denn das Wesen des Adels besteht nicht in dem Worte, sondern in der Sache selbst, — in der bürgerlichen Präeminenz, und kann daher vorhanden seyn, wenn gleich der Titel fehlt. So besaßen die Vorfahren unsers niedern Adels längst diejenigen Vorzüge, worinn der Adel besteht, ehe sie das Prädicat edel sich beilegten, und von andern erhielten. Eben so wenig leugne ich, daß unter den Vorfahren unsers niedern Adels Manche schon in der ersten Hälfte des Mittelalters durch Güterbesitz, Reichthum und Macht ein gewisses Ansehen im Staat mögen erlangt haben. Folgt aber wohl hieraus, daß

c) Uebrigens widerlegt sich auch die Meinung, daß die Benennung *nobilis* in alten Zeiten blos ein Amtstitel gewesen sey, durch die in Urkunden des Mittelalters so häufig von den Vorfahren unsers hohen Adels gebrauchten Ausdrücke, carnis origine nobilis, nobili genere procreatus, nobili ortus prosapia, etc.

daß sie damals schon wirklich den Adel besaßen, daß sie den Vorfahren unsers hohen Adels, welche damals allein nobiles genannt wurden, am Stande gleich waren, und also mit diesen zu einem Geburtsstande gehörten? Entweder muß man Adel, Freiheit und Reichthum für eins halten, oder wenn man sie als ganz verschiedene Begriffe von einander trennt, und dann noch behaupten will, daß die Vorfahren unsers niedern Adels schon in jenen Zeiten wirklich den Adel besessen haben, so muß man die Kennzeichen desselben angeben. Solche Kennzeichen, die allein in bürgerlichen erblichen Vorrechten bestehen, findet man nun aber in den damaligen Zeiten nur bey den Vorfahren unsers hohen Adels, außer ihnen nirgends. Daß sich unter den Freien ein Familie über die andere erhob, und mehr Ansehen als die übrigen gewann, das gab, wie gesagt, ihr noch nicht den Adel. Aber es bahnte den Weg zur Erlangung desselben, welche seit dem 12ten Jahrhundert erfolgte. Also gehört jenes erworbene Ansehen der einen Familie vor der andern blos unter die entferntesten Ursachen der Entstehung des niedern Adels.

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß es in der That bloße Logomachie ist, wenn man sich darüber streitet, ob die Vorfahren unsers niedern Adels schon vor der Entstehung des Bürgerstandes durch die Erbauung der Städte im Innern von Teutschland den Adel gehabt haben? wobey es blos auf den Begriff ankommt, welchen man mit dem Worte Adel verbindet. Will man den Vorfahren aller angesehener Familien vom niedern Adel, z. B. von Münchhausen, von Hanstein, von Uslar, von Berlepsch u. a. schon vor dem Zeitalter K. Heinrichs I. den Adel zuschreiben, so muß man das Wesen desselben in Güterbesitz setzen, und in sofern möchten auch wohl die Vorfahren mancher von unsern jetzigen bürgerlichen Familien da-

 mals

mals von Adel gewesen seyn. — So viel ist, dünkt mich, einleuchtend, 1) daß in damaligen Zeiten die Ahnherrn unsers niedern Adels noch keine reelle bürgerliche Prämienenzen vor andern Freien genossen, 2) daß sie von den Vorfahren unsers hohen Adels am Stande gänzlich unterschieden waren, und es durch alle Zeiträume hindurch geblieben sind, 3) daß die Vorfahren unsers hohen Adels seit den ältesten Zeiten bis tief ins Mittelalter hinein nicht blos den Charakter nobilis, sondern auch den Adel der Sache nach allein besaßen. d)

§. 28.

So wenig sich nun auf die oben gedachte Art das hohe Alter unsers niedern Adels begründen läßt, so wenig läßt sich auch aus dem allgemeinen Charakter Adel, welchen hoher und niederer Adel mit einander gemein haben, ein Beweis für die Standesgleichheit beider Gattungen des Adels abnehmen. Wir haben oft für zween verschiedene Dinge deshalb, weil sie in einen Punct zusammentreffen, und also in sofern Aehnlichkeit mit einander haben, nur ein Wort, und dennoch sind und bleiben es ganz

d) Ich werde zu einer andern Zeit die verschiedenen Meinungen von dem Ursprung und Alter des niedern Adels, welche in der Geschlechtshistorie der Herren von Schlieffen, desgleichen von den Herren Hofräthen Runde und Meiners u. a. in ihren Schriften vorgetragen worden sind, mit derjenigen Bescheidenheit, welche ich diesen geschätzten Männern schuldig bin, prüfen, und diejenige Meinung, welche ich in Ansehung der Zeit und Art der Entstehung des niedern Adels für die gegründete halte, aus der Geschichte zu erläutern suchen.

ganz verschiedene Dinge. So ist es mit unserm hohen und niedern Adel. Der Ausdruck Adel bedeutet eine bürgerliche Präeminenz vor andern freien Leuten. Da nun beide Gattungen des Adels eine solche Präeminenz besitzen, so sind sie in sofern einander sich gleich, und haben einen gemeinschaftlichen Charakter. Hiervon läßt sich aber nicht auf gleichzeitigen Ursprung und Standesgleichheit schließen.

In allen ältern Urkunden vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts werden unter der Benennung nobilis der Regel nach allein die Vorfahren unsers hohen Adels verstanden. e) Die Vorfahren des niedern Adels hingegen

e) Kopp l. c. Sect. III. §. 2. Eisenbach dissert. inaug. de Nobili imperii immediato semper exule in terris ducatus Wurtemburgici (Gottingae 1751) §. 1. — Scheidt in den oft angeführten Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 18. S. 138 u. f. behauptet, daß schon im 13ten Jahrh. das Prädicat Edel den Vorfahren unsers niedern Adels beigelegt worden sey, und sucht dieses a. a. O. und in der Mantissa documentorum aus mehrern Urkunden zu erweisen. Ich werde diese Beweisstellen zu einer andern Zeit beleuchten, und zugleich umständlich erörtern, wie und seit welcher Zeit der Name nobilis beim niedern Adel allmählich in Gebrauch gekommen ist. Um indessen vorläufig zu zeigen, wie schwach zum Theil diejenigen Beweise sind, welche Scheidt für seine Behauptung aufstellt, und wie leicht sie sich widerlegen lassen, führe ich folgendes Beispiel hier an. A. a. O. §. 20. pag. 177 beruft er sich auf eine Urkunde v. J. 1263, welche so lautet: Volentes ecclesiam Trevirensem speciali gratia prosequi et favore, dilectam nobis in Christo Odam, filiam Conradi de Schonecke militis, vxorem nobilis viri Werneri de Trys Ministerialem nostram, cum omni sua posteri-

gen hießen in den ältesten Zeiten nur liberi, ingenui, und führten keinen andern Nahmen, welcher eine höhere, über

ritate — ecclesiae Trevirensi — liberalitate regia donamus et concedimus. In der darunter befindlichen Note sub lit. k. zieht er nun hieraus folgenden Schluß. Wollte man sagen, Wernerus von Trys heisse in jener Urkunde darum nobilis vir, weil er ein Dynast gewesen sey, so hätte man ein Exempel, daß auch Freihern, und mithin nicht allein die Ministeriales in Commercio gewesen seyn. Da aber dieses sich nicht supponiren lasse, so sey das natürlichste, daß man ihn zu dem niedern Adel rechne. — Hierinn liegen meines Erachtens mehrere Irrthümer. Nicht Werner von Trys, sondern seine Frau, als eine Ministerialinn des Reichs wurde verschenkt. Also ist der erste Satz in jenem Schlusse handgreiflich falsch. Nicht minder klar liegt der Ungrund des zweyten Satzes vor Augen. Der Vater der Gattin dieses Edlen von Trys Conradus de Schonecke war Reichsministerial, und wird nicht, wie sein Schwiegersohn mit dem angebohrnen Charakter nobilis, sondern blos mit dem erworbenen Charakter miles (Ritter) genannt. Folglich musten beide nicht zu einem Stande gehören. Was ist daher natürlicher, als daß man den Schwiegersohn für einen Dynasten ansieht, mithin ihn zum hohen Adel rechnet. Seine Gattinn blieb ohngeachtet ihrer Vermählung an einem freien und noch dazu edlen Mann, in der angeerbten Ministerialität, welche sich nach dem, in Ansehung dieser Dienstpflichtigkeit, im Mittelalter allgemein geltenden Grundsatz: partus sequitur ventrem auch auf die Kinder aus dieser Ehe fortpflanzte. Sollten nun diese mit ihrer Mutter von diesem defectu natalium befreiet werden, so wurde hierzu Manumission erfodert, wie solche z. B. der Kaiser der an dem Dynasten Reinhard zu Hanau vermählten Adelheid von Münzenberg auf wiederholtes Ansuchen ihres Gemahls ertheilte. — Uebrigens leugne ich es jedoch nicht gänzlich, daß schon im Anfang des 14ten Jahrhunderts, ja schon im 13ten Jahrhundert einige, aber nur äusserst wenige Beispie

über die Freigebohrenheit noch erhabene Eigenschaft anzeigte. — In der Folge theilten sie sich ab in liberos, ministeriales und milites, je nachdem sie entweder ausser der allgemeinen Staatsunterwürfigkeit in keinen besondern Pflichten gegen einen Höhern standen, oder sich zu gewissen Diensten am Hofe, oder im Kriege einem Höhern verpflichtet hatten, wiewohl der Nahme miles auch schon in frühern Zeiten in Ansehung der mit der Freigebohrenheit verknüpften allgemeinen Verbindlichkeit zum Kriegsdienst ihnen beygelegt, und insbesondere für diejenigen, welche diesen Dienst zu Pferde leisteten, ein Ehrennahme wurde. Als späterhin die Ritterwürde in Teutschland entstand, so wurde die Benennung miles nun ein ausschlieslicher Ehrennahme derer, welche jene Würde erlangt hatten. Jedoch findet man ihn auch zu dieser Zeit noch in Urkunden nicht selten in der Bedeutung eines Vasallen. Da in der Folge die Anfangs jeden freien Mann zugestandene Fähigkeit, die Ritterwürde zu erlangen, ein Vorzug gewisser, und zwar solcher Geschlechter wurde, deren Vorfahren Ritter schon gewesen waren, so entstand nun für diese der allgemeine Nahme militaris, f)

 wel-

spiele von dem Gebrauch des Prädicats nobilis bey einzelnen Vorfahren unsers niedern Adels sich finden. Es fragt sich aber erst, ob es daselbst im grammatischen oder im politischen Sinn gebraucht worden ist. Wenn aber auch das letzte erweislich ist, so kann man aus den wenigen Beispielen doch noch keine Regel formiren, sondern sie nur Ausnahme von der Regel gelten lassen. Die Beispiele selbst werde ich zu seiner Zeit anführen.

f) Irrig ist es daher, wenn man, wie so viele Schriftsteller gethan haben, die Nahmen milites und militares in der Sprache des Mittelalters für synonima hält, oder

welcher sich späterhin in nobilis verwandelte. — Allgemein maßten sich die Vorfahren unsers niedern Adels das

oder wenn man, wie z. B. Pauli in der Vorrede zu seiner Einleitung in die Kenntniß des hohen und niedern Adels S. 4. behauptet „milites wurden gebohren, equites gemacht." Der Nahme eques erhielt erst in spätern Zeiten die Bedeutung eines Ritters. Im Mittelalter hingegen hatte man dafür allein den Nahmen miles. So wenig nun ein Doctor gebohren wird, so wenig konnte ein miles in jener Bedeutung des Worts gebohren werden, sondern man erhielt diesen Ehrennahmen erst durch den Ritterschlag. — Ob und in wie fern es übrigens Grund hat, wenn man denjenigen, welche zur Erlangung der Ritterwürde durch ihre Geburt ein ausschließliches, jedoch nicht absolutes, sondern nur hypothetisches Recht erhielten, deshalb allein schon die Eigenschaft des Adels zuschreibt, wie dies unter andern Scheidt in seinen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland S. 77. 244. 245 und an mehrern Orten daselbst gethan hat; — das werde ich bey einer andern Gelegenheit ausführlich untersuchen. Hier bemerke ich vorläufig nur soviel. Die Ritterbürdigkeit gab zwar an sich schon einen characterem distinctivum im Staat, welcher diejenigen, die ihn besaßen, über die übrigen, die ihn nicht besaßen, gewissermaßen erhob, und in sofern, als man eine solche leere Distinction schon Adel nennen will, diesen allerdings mittheilte. Wenn man aber den Adel nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit betrachtet, wo er nicht blos in Vorzügen der Ehre, sondern in wirklichen bürgerlichen Vorrechten besteht, welche Jemand vermöge seiner Geburt in der bürgerlichen Gesellschaft erwirbt: so ist es, dünkt mich, einleuchtend, daß die Ritterwürde, und die angebohrne Fähigkeit, dazu zu gelangen, oder die Ritterbürdigkeit für sich bestehend, einen solchen Adel noch nicht mittheilte, wohl aber der Grund war, worauf allmählich der ausschließliche Besitz gewisser Vorrechte gebauet wurde.

das letzte Prädicat erst seit dem 15ten Jahrhundert an g) nachdem sie zuvor allmählig die übrigen freien Leute aus dem Besitz verschiedener erheblichen Gerechtsame verdrängt, diese ausschließlich erlangt, und dadurch den Adel der Sache nach bereits erworben hatten. h) — Dieser neu-

 ent-

g) Praun im adlichen Europa S. 717. hält dafür, man habe noch in dem Zeitraum von 1420 bis 1440 der Ritterschaft nicht den Charakter Edel beigelegt, sondern sie Ehrbare oder Ehrsame geheissen. Dahingegen behauptet der Herr Hofrath Runde in der, beim Antritt seines Prorectorats, im J. 1793 gehaltenen, und besonders gedruckten Rede de vera nobilitatis notione pro diversa temporum ratione maxime diversa; imprimis ad illustrandum ea, quae Tacitus de antiquissima Germanorum nobilitate refert, daß die Ritterbürdigen (personae militares) in Teutschland schon seit dem 14ten Jahrhundert nobiles genannt worden wären. — Meines Erachtens aber kann weder das eine, noch das andere allgemein behauptet werden, denn es sind sowohl Beispiele vorhanden, daß Personen vom Ritterstande, deren Nachkommenschaft sich bis auf unsere Zeit unter dem niedern Adelerhalten hat, schon vor dem 15ten Jahrhundert nobiles genannt worden sind, als im Gegentheil sich auch Beispiele finden, daß Personen vom Ritterstande nicht allein im 14ten Jahrhundert, sondern auch noch im 15ten Jahrhundert den Charakter Edel sich nicht beigelegt, und von andern nicht erhalten haben. Erst seit dem letztgedachten Jahrhundert wurde es unter den Vorfahren unsers niedern Adels allgemein üblich, sich edel zu nennen, und edel genannt zu werden.

h) Albertus Crantz. in metropli lib. 1. cap. 2. „Inde factum, vt a principibus transirent in ministeriales, qui nunc militares appellantur. Etiam sublimius nomen ex ministerialibus nunc aucupantes, Nobiles se dici volunt, quum sit infimus Nobilium gradus in baronibus.“

entstandene Adel war und blieb jedoch von dem alten ursprünglichen Adel stets unterschieden, und wurde daher zur Bezeichnung dieses Unterschieds in der Folge der niedere Adel genannt. Fürsten und Grafen hingegen, welche nun mit dem Gesammtnahmen des hohen Adels lat. illustres bezeichnet wurden, waren sich von jeher am Stande, wiewohl nicht immer am Range, einander gleich, und sind es stets geblieben. Es gab Grafen, welche den Fürsten an Macht gleich, wo nicht überlegen waren, auch da noch, als schon die mächtigsten Grafen in Herzoge sich verwandelt hatten, denn viele fürstliche Häuser wurden durch die häufigen Ländertheilungen so sehr geschwächt, daß sie ihr Ansehen kaum noch erhalten konnten. Da aber so viele gräfliche Familien im Mannsstamm erloschen, und ihre Länder theils durch die weibliche Nachkommenschaft, theils durch Expectanzen, Erbverbrüderungen, oder auf andere Weise an fürstliche Häuser fielen, diese aber nunmehr das Gesetz der Untheilbarkeit bey sich einführten: so schwang sich nunmehr der Fürstenstand über die Grafen empor. Die Gleichheit des Standes blieb jedoch unter ihnen nach wie vor, und konnte durch die Uebermacht der Fürsten so wenig aufgehoben werden, als wenig Reichthum für sich allein einen höhern Geburtsstand in der bürgerlichen Gesellschaft giebt.

§. 29.

So lange der niedere Adel existirt, hat er nie sich angemaßt, dem hohen Adel sich gleich zu stellen, oder einen Stand mit ihm zu behaupten. i) Der Abstand zwi-

i) Ich rede hier von dem ganzen Stande des niedern Adels im allgemeinen, nicht von einzelnen Gliedern desselben, denn

zwischen beiden war von jeher zu auffallend, als daß eine solche Anmaßung mit Grunde hätte geschehen können. Die mannichfaltigen Unterschiede, welche diesen Abstand des hohen Adels von dem niedern Adel bezeichnen, lassen sich in zwo Gattungen abtheilen. Einige betreffen Rechte, andere hingegen Titel und Nahmen. Die ersten sind wieder gedoppelt. Sie betreffen entweder die Person, oder die Besitzungen.

A. Unter diejenigen Unterschiede, welche die Person betreffen, gehört vornehmlich 1) die Dienstpflicht, in welcher der niedere Adel von jeher gegen den hohen Adel gestanden hat, und häufig noch steht. — In alten Zeiten, so lange Herzoge und Grafen noch nicht in eignem Nahmen über den von den fränkischen Regenten ihnen zur Aufsicht und Verwaltung anvertraueten District Landes regierten, waren sie gleichsam die Officiere, wenn eine Reichsarmee auf die Beine gebracht wurde. Die Grafen boten die in ihrem Districte befindlichen freien Leute — denn nur diese waren dazu fähig — zum Kriegsdienst auf, und waren insgemein, jedoch nicht immer, [k]) dem Obercommando des Herzogs derjenigen Provinz, wozu sie gehörten, unterworfen. — Die begüterten Freien dienten selten zu Fuß, sondern gemeiniglich zu Pferde, und waren also das, was jetzt unsere Cavallerie unter dem Militair ist, nur mit dem großen Unterschiede, daß sie kei-

denn unter diesen gab, und giebt es noch manche, welche Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel, wenigstens mit dem Grafenstande behaupteten, und noch behaupten.

k) Fredegarius Chron. cap. 78. pag. 649.

keinen Sold, wie diese, bekamen, sondern entweder als Vasallen für den Genuß eines Guts, oder als Unterthanen vermöge ihrer Nationalpflicht unentgeldlich den Kriegsdienst leisteten. Da in der Folge die Ritterwürde entstand, und die Gelangung zu derselben ein Vorzug gewisser Geschlechter wurde, so wurde nun für diese der Kriegsdienst zu Pferde ein eigenthümlicher Vorzug. — Von diesen ritterbürdigen Geschlechtern stammt der Regel nach unser niedere Adel ab. Die Vorfahren desselben leisteten also den Kriegsdienst unter dem Commando der Herzoge und Grafen, als der Vorfahren unsers hohen Adels, und unterschieden sich in diesem Dienst von den übrigen freien Leuten, den Vorfahren unsers Bürgerstandes, nur dadurch, daß sie denselben zu Pferde leisteten, dahingegen die letztern das weniger geachtete Fußvolk ausmachten.

Späterhin kamen sie in eine neue, freiwillig übernommene Dienstpflicht. Die mehrsten Ritterbürdigen Geschlechter verpflichteten sich dem hohen Adel zu Hof- und Ehrendiensten, und zwar dergestalt, daß diese Dienstpflicht, sie mochte bestimmt oder unbestimmt seyn, von der Mutter auf ihre Nachkommen, gleich der Sclaverey, fortgepflanzt wurde. Zieht man dies in Betrachtung, wie läßt sich alsdann noch eine Standesgleichheit zwischen den Vorfahren unsers niedern Adels, die fast alle [1]) Ministeria-

1) Strubens Nebenstunden Th. 4. Abhandl. 19. §. 19. Th. 5. Abhandl. 36. §. 10. — Daß die Vorfahren unsers niedern Adels sämmtlich Ministerialen gewesen, wie Estor in comment. de ministerialibus hat behaupten wollen, läßt sich zwar nicht annehmen. Vielmehr ist das Gegentheil erweislich, und von Scheidt in seinen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in 7. §. 20. gründlich dargestellt worden. So viel

rialen waren, und den Vorfahren unsers hohen Adels, denen sie dienten, behaupten? Noch jetzt hält es der niedere Adel nicht unter seiner Würde, dem hohen Adel zu dienen, selbst die geringsten Pagendienste ihm zu leisten.

§. 30.

2) Ein anderer persönlicher Unterschied findet sich meines Erachtens, wie ich schon oben bemerkt habe, in der Ungleichheit der Ehen, welche zwischen dem hohen und dem niedern Adel eingegangen werden. Dieser Punct liegt jedoch, wie schon erinnert worden ist, noch im Streit, und ist vom Wahlconvent zur Cognition des Reichs gestellet worden, daher die so lang gehoffte, und gewiß von dem größten Theil der Reichsstände gewünschte gesetzliche Entscheidung erst abgewartet werden muß. — Die Gründe, welche man sowohl für die Ungleichheit dieser Ehen als dawider aufstellt, werde ich zu einer andern Zeit anführen, und zugleich historisch untersuchen, für welche von beiden Meinungen die Observanz des Mittelalters zu sprechen scheint, und ob dieselbe durch eine neuere Observanz aufgehoben worden ist, oder sich erhalten hat. — Soviel bemerke ich indessen hier vorläufig, in-

viel läßt sich aber doch mit Grunde behaupten, daß der gröste Theil der Vorfahren unsers niedern Adels einmal in der Ministerialität gestanden hat. Ihnen aber deshalb die Nahmen Jungens und Mägde des hohen Adels im Mittelalter auf eine erniedrigende Weise beizulegen, wie Pauli in seiner Einleitung in die Kenntniß des hohen und Adels gethan hat, ist höchst absurd, und verdient keine Widerlegung, wiewohl sich Scheidt a. a. O. §. 15. sehr viel Mühe darum gegeben hat.

indem ich mich zugleich auf das, was ich oben hierüber schon erinnert habe, beziehe. Wenn eine fürstliche Person in ein altgräfliches Haus, oder ein Reichsgraf in ein fürstliches Haus sich vermählte, so war die fürstliche Familie nie dawider, hielt ihre Würde nicht dadurch beleidigt, und machte im ersten Fall den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern nie die fürstliche Würde und die Landesfolge streitig. Wann hingegen im Mittelalter ein regierender Herr eine Person vom Ritterbürdigen Geschlecht heyrathete, so sah man diese Ehe von Seiten der Familie des ersten nicht für standesmäßig und gleich an, und gestand derselben die für den Stand und die Würde der Frau, und für die Succession der Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe sonst fließenden bürgerlichen Wirkungen nicht zu. m) Hierzu trug zwar allerdings der Umstand viel bey, daß fast alle Ritterbürdigen Geschlechter in der Ministerialität standen. Als den alleinigen Grund der Ungleichheit jener Ehe, wofür ihn einige neuere Schriftsteller n) ausgeben, kann man ihn jedoch nicht ansehen. — Diese Observanz des Mittelalters scheint nun auch in neuern Zeiten sich erhalten zu haben, wie solches aus den häufigen Widersprüchen der Agnaten, und dem Erfolge derselben, wenn eine solche Ehe ohne ihre Einwilligung geschlossen wurde, sich ergiebt. Ob nun gleich der vorhin ge-

m) Nur wenige Fälle machen davon eine Ausnahme.

n) Z. B. der Herr Hofrath Häberlin in dem von ihm herausgegebenen dritten Theil des Repertorii des teutschen Staats- und Lehnrechts sub voce: Notorische Mißheyrath §. 8., und in dem fast wörtlichen Abdruck dieses Aufsatzes in der deutschen Monatsschrift v. J. 1793 M. May Nr. 1.

gedachte Grund, worauf nach dem Urtheil mehrerer Schriftsteller die Ungleichheit der Ehen zwischen dem hohen und niedern Adel im Mittelalter beruhet haben soll, gegenwärtig wegfällt: so läßt sich darum doch nicht behaupten, daß der Widerspruch der fürstlichen oder gräflichen Agnaten bey Schließung einer solchen Ehe jetzt grundlos, und daher ihre Einwilligung, wenn sie von ihnen als rechtmäßig anerkannt werden soll, nicht nothwendig sey; denn wenn man auch annehmen wollte, daß der alleinige Grund der Ungleichheit dieser Ehe vormals in der Ministerialität beruht habe, so ist es dennoch weit gefehlt, aus der Befreiung des niedern Adels von dieser erblichen Dienstpflicht in neuern Zeiten für die nunmehrige Gleichheit der Ehen desselben mit dem hohen Adel eine richtige Schlußfolge zu ziehen. Bey der Erörterung und Bestimmung rechtlicher Gegenstände, deren Quellen in den Sitten und der Verfassung vormaliger Zeiten aufzusuchen sind, — bey der Untersuchung der Anwendbarkeit alter Gesetze und Observanzen auf unsere gegenwärtige Zeiten ist keine Regel schwankender, und leidet keine mehr Ausnahmen, als diese: cessante cause cessat effectus.

§. 31.

3) Unter die persönlichen Unterschiede, oder Merkmale der Verschiedenheit des Stands zwischen dem hohen und niedern Adel ist ferner zu rechnen, daß Jeder vom hohen Adel ohne Unterschied des Rangs und der Macht, Oberhaupt der teutschen Nation werden kann. In thesi läßt sich daran nicht im mindesten zweifeln, da die Geschichte Beispiele enthält, daß Grafen auf den Kaiserthron erhoben worden sind. So lange dieser noch reiche Domainen besaß, — und er besaß deren immer noch beträchtliche

bis auf die Zeit, da die Habsburger den Thron bestiegen, — so lange war die Wahl unter dem hohen Adel uneingeschränkt, so wie sie es bis zu unsern Zeiten unter dem Adel in Pohlen geblieben ist. Sie ist es nun zwar auch bey uns noch jetzt, in sofern man allein auf rechtliche, und nicht auf politische Gründe sieht. Nimmt man aber auf die letztern Gründe Rücksicht, so sind ihr durch den Mangel, welcher seit mehrern Jahrhunderten den ersten Thron der Christenheit drückt, engere Schranken gesetzt. Der verarmte Kaiserthron fodert nunmehr, da er Reichthum und Macht nicht mehr mittheilen kann, einen für sich selbst mächtigen und reichen Besitzer, der seine Würde und sein Ansehen zu behaupten im Stande ist. Da nun unsere jetzigen Grafen diese erfoderliche Macht und einen solchen Reichthum nicht besitzen, so können sie freilich unter diesen Umständen kein Gegenstand der Kaiserwahl mehr seyn. Wäre aber jenes Hinderniß nicht vorhanden, oder würde es dereinst gehoben, o) so würden sie allerdings noch jetzt und einst, so wie ehedem, zu dieser höchsten Würde gelangen können. — Wen wird es aber wohl einfallen, zu behaupten, daß auch Jemand von altem niedern Adel — er sey mittelbar oder Reichsunmittelbar, und hätte er auch noch so viel Ahnen und Rittergüter, — dazu fähig sey? Es ist zwar kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, welches den niedern Adel vom Kaiserthron ausschließt. Vielmehr möchte aus den Worten der goldnen Bulle, welche die Eigenschaften des zu erwählenden Kaisers allgemein nur dahin bestimmt: sit homo justus, bonus et vtilis, das Gegentheil zu folgen scheinen. Nach der

o) Z. B. durch Einziehung eröfneter Reichslehen zu Krongütern, nach dem Vorschlag einiger neuen Schriftsteller.

der Reichsobservanz aber, welche sich auf altteutsche Sitten und Grundsätze gründet, und eben so kräftig ist, als ein ausdrückliches Reichsgesetz, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nur einer aus dem hohen Adel zu der Kaiserwürde gelangen kann.

§. 32.

4) Noch einen Beweis gegen die Standesgleichheit des hohen und niedern Adels, welchen die Reichsgesetze selbst, ob zwar entfernt, an die Hand geben, kann ich nicht unberührt lassen. — Der Chef des Kaiserlichen- und Reichs-Cammergerichts, Cammerrichter genannt, soll nach ausdrücklicher Erklärung der Reichsgesetze von hohem Adel seyn. p) Diese Bestimmung hat daher ihren Ursprung. Bekanntlich durfte nach einem altteutschen Grundsatz Niemand anders, als von seines Gleichen gerichtet werden. q) Da man nun bey der Errichtung des Reichs-Cam-

p) R. C. G. O. v. J. 1495. Tit. 1. §. 1. Concept der C. G. O. Th. 1. Tit. 1. princ. „Zum ersten, das Cammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder ein Graf, oder ein Freyherr (Dynast) sey." Ferner heißt es daselbst: Wenn der Cammerrichter nicht selbst präsidiren kann, so soll er „einen andern Fürsten, Grafen oder Freyherrn an seine Statt setzen."

q) Wiewohl die Gerichtsverfassung in Teutschland in neuern Zeiten, seitdem für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit besondere im fortdauernden Sold stehende Beamten und collegia angeordnet sind, eine ganz andere Gestalt gewonnen hat: so sind dennoch mannichfaltige Spuren von dem obgedachten alten Grundsatz bey uns übrig geblieben. Noch mehr aber hat sich derselbe bekanntermaßen in England erhalten.

Cammergerichts zur Absicht hatte, daß diesem höchsten Tribunal nicht allein die Unterthanen der Reichsstände in der letzten Instanz, sondern auch die Reichsstände selbst in ihren Streitigkeiten unter sich und gegen Andere unterworfen seyn sollten: so floß aus dem obgedachten altteutschen Grundsatz von selbst die Bestimmung, daß der Cammerrichter, als diejenige Person, welche die Urtheile im Nahmen des Kaisers publiciren sollte, mit den Reichsständen, über welche er Recht sprechen sollte, von gleichem Stande, nemlich von hohem Adel seyn müsse. — Hätte man nun aber damals (am Ende des funfzehnten Jahrhunderts) den niedern Adel mit dem hohen Adel für einen Stand gehalten, so würde derselbe von der Fähigkeit zum Amt eines Cammerrichters gewiß nicht ausgeschlossen worden seyn. Es liegt also hierinn ein klarer Beweis, daß der niedere Adel so wenig damals, als in neuern Zeiten, für einen Stand mit dem hohen Adel gehalten worden ist. — Noch deutlicher ergiebt sich dies aus der Ordnung des Hofgerichts zu Rothweil in der unten angeführten Stelle. [r])

§. 33.

r) Th. 1. Tit. 1. (S. Goldast Reichssatzungen. S. 6.) „Zu dem ersten, so setzt ein römischer Keyser oder Künig einen Hofrichter des Hofgerichts zu Rotweil, welcher soll ein Grave oder Freiherr, und an dem Adel höher, aber nit minder seyn, derselbig Hofrichter mag, ob er will, einen Under-Hofrichter setzen, der soll aber auch ein Grave oder Freiherr, und derselben Genoß seyn.“ Eine gleiche Bestimmung enthält die Reichsregiments-Ordnung v. J. 1500. §. 1., in welcher der Kaiser verspricht, Jemanden an seine Statt zu setzen, der zum wenigsten ein Graf oder Freiherr sey.

§. 33.

B. In Rücksicht auf die Besitzungen liegen vornehmlich folgende Unterschiede zwischen dem hohen und niedern Adel vor Augen. 1) Der hohe Adel ist Regent, oder doch Mitglied einer regierenden Familie; der niedere Adel hingegen, er mag landsässig oder reichsunmittelbar seyn, nur Güterbesitzer. Jener hat ein Territorium, dieser nur ein Rittergut. Der hohe Adel regiert also Land und Leute, oder gehört doch zu solchen regierenden Häusern; der niedere Adel hingegen ist entweder Unterthan von jenem, oder wenn er auch frei von dieser Unterwürfigkeit ist, so kann er dennoch nicht als Landesherr, sondern nur als Gutsherr seiner Unterthanen angesehen werden; denn ob ihm gleich im letztern Fall solche Gerechtsame zustehen, die mit der Hoheit wesentlich verknüpft sind, so ihm doch nirgends die völlige Landeshoheit zugestanden und zugesichert worden. 2) Ein Fürst kann von einem gräflichen Hause Güter zu Lehen haben. Diesen nexum sah man seiner Würde nie für nachtheilig an, weil beide von hohem Adel sind, und also zu einem Stande gehören. [s]) Daß aber Jemand von hohem Adel Vasall eines von niederm Adel geworden sey, davon ist mir kein Beispiel bekannt

Dies sind einige der vorzüglichsten persönlichen und reellen Unterschiede, welche sich zwischen beiden Gattungen des Adels finden. Sie sind aber nicht die einzigen, sondern es lassen sich derselben noch mehrere aufstellen. So wird z. B. der Wohnsitz der Fürsten sowohl als der Reichsgrafen Residenz genannt. Nie

s) Ludolf, l. c. Sect. 1. §. 7.

aber wird die Wohnung oder das Schloß eines vom niedern Adel mit diesem Nahmen belegt.)

§. 34.

C. In Ansehung der Nahmen und Titel, welche den Vorfahren unsers hohen und niedern Adels in den mittlern und neuern Zeiten beigelegt worden sind, ist der Unterschied zwischen beiden eben so mannichfaltig und augenscheinlich, als es derselbe, wie bisher gezeigt worden, in Ansehung ihrer persönlichen Vorzüge und Besitzungen ist. — Eine ausführliche Erörterung und Darstellung dieser Verschiedenheit würde jedoch für meinen jetzigen Zweck mich zu weit führen. Ich schränke mich daher gegenwärtig auf einige wenige allgemeine Bemerkungen hierüber ein, und werde diesen Gegenstand künftig in einer besonders dazu bestimmten Abhandlung umständlich untersuchen, in welcher ich aller derjenigen Nahmen und Titel, welche der hohe Adel sowohl, als die Vorfahren des niedern Adels sich beigelegt, und von andern erhalten haben, Meldung thun, und selbige zugleich nach der Sprache und dem Charakter des Mittelalters erklären werde. — Fürsten, Grafen und Dynasten nannten sich selbst im Mittelalter, und wurden von andern genennet nobiles viri, edle Füsten, Grafen und Herren. u) Den Titel illustris führten in den ältesten Zei-

t) Kopp. l. c. Sect. 3. §. 7.

u) Stumpfs Schweitzer Chronik B. IV. Cap. 29. S. 290. „Die Herzoge und Fürsten wurdend genennt die edlen „Herzoge, und die freien Landsherrn (Dynasten) wur„dend einfaltig genennt die edlen Herren.“ Grafen fin-

Zeiten allein die Könige. x) Unter den Carolingern aber wurde derselbe bereits den Herzogen und Grafen beigelegt. Seitdem erhielt das Oberhaupt des teutschen Reichs den Titel Serenissimus, Durchlauchtigster, welcher späterhin in der teutschen Sprache noch einen Zuwachs bekam, und hierdurch in einen gedoppelten Superlativum verwandelt wurde.

Den Titel Illustris, welchen die teutsche Kanzleysprache durch Irluchten und Hochgebohren ausdrückte, findet man in den Urkunden des Mittelalters bei den Fürsten und Grafen so lange gemeinschaftlich in Gebrauch, bis die römische Sprache durch die vaterländische in schriftlichen Ausfertigungen verdrängt wurde, welche Veränderung seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts allmählig erfolgte. y) Nunmehr erhielten jenen Titel allein die an Macht und Ansehen empor gestiegenen Fürsten, bei denen sich derselbe späterhin in

findet man in Urkunden nicht selten, gleich den Dynasten, blos edle Herren, ohne den Zusatz Graf benannt; z. B. in einer Urkunde v. J. 1203. "Vir nobilis Wedekindus de Sualenberch, — vir illustris Godescalcus de Perremont Pyrmont"). S. Scheidts Mantissa docum. Nr. 61. a. pag. 345.

x) Ludolf. loc. cit. Sect. 1. §. 8. Cocceji de potest. statuum imperii, cap. 2. §. 1 et 23.

y) Treuer in der Vorrede zum Anhang seiner Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen §. 7. setzt den Anfang dieser Sprachveränderung in den Urkunden des Mittelalters in das Jahr 1320. Derselben Meinung ist von Gudenus in praefat. ad Sylloge I. var. diplom. pag. 3.

Durchlauchten verwandelte. [z]) — Die Grafen hingegen führten seitdem, so wie die Dynasten, außer dem, mit den Fürsten gemeinschaftlichen, Charakter edel lange Zeit keinen besondern Titel, sondern wurden blos nobiles Comites, nobiles viri, eddel Mannen, edle Grafen und Herren genannt.

Bis gegen das Ende des Mittelalters fiel es den Vorfahren unsers niedern Adels, die bis dahin sich selbst, und unter einander blos ehrsame, ehrbare, ehrliche, veste, gestrenge, ehrenveste, eraftige nannten, [a]) nicht ein, den Charakter nobilis sich anzumaßen, [b]) ob sie gleich schon früher diejenigen Rechte erworben hatten, durch deren ausschließlichen Besitz sie von dem Bürgerstande sich trennten, und zu einem besondern Stande sich bildeten. — Stumpfs Schweitzer Chronik enthält hierüber die deutlichsten Zeugnisse. „Es wurden, heißt es da„selbst, [c]) noch vor 300 Jahren verschinen allein die Gra-

z) Man findet zwar schon in Urkunden des 14ten Jahrhunderts den Titel Durchlauchten von Fürsten, jedoch nur noch selten, gebraucht. Scheidts Mantissa documentorum, pag. 414. not. *. In einer Urkunde v. J. 1373 (beym Treuer a. a. O. im Anhang S. 36.) heißt es: „De dorchluchtige Vorste Herr Wilhelm, Hertoge to Brunswigh unde Lüneborgh.“ Gemeiniglich werden sie aber noch in diesem Jahrhundert, und in dem nächstfolgenden nur hochgebohren titulirt. Späterhin findet man sie bisweilen Durchleuchtig hochgebohren benannt; z. B. in einer Urkunde v. J. 1510. beym Treuer a. a. O. S. 112.

a) Kopp. l. c. Sect. 3. §. 2.

b) Nur wenige Fälle machen davon eine Ausnahme.

c) Lib. 3. cap. 29. pag. 291.

„Grauen und Freyen genennt die Edlen, und die gemei„nen Junkern (N. B. so yetz Edel genennt wöllend seyn) „hiessend nur Edelknecht. Domals schrieb man einen „Ritter nit anderst, dann dem Erbaren Ritter. Einen „Edelknecht dem Bescheidnen, discreto: also findt mans „klarlich in Instrumenten.„ — Seitdem nun die Vorfahren unsers niedern Adels den Charakter Edel sich beilegten, und von andern erhielten, nahmen die Grafen, um jenen nicht gleich gestellt zu werden, den Titel Wohlgebohren an. Die Dynasten aber behielten ihren alten Charakter edler Herr ohne Zusatz. Auch hierüber giebt uns Stumpf in der Schweitzer Chronik [d]) folgendes Zeugniß. „Und so die Freyen (Dy„nasten) iren ersten und alten Titel Nobiles die Edlen ꝛc. be„halten habend, alsbald die Grauen einen höhern Titel „wöllen haben, und genennt werden die Wolgebornen. „Die Fürsten, so im Stand über die Grauen warend, „wollend auch ein höheren Titel haben, und genennt wer„den die Hochgebornen: bald habend sy auch angenom„men den Titel Durchleuchtig. ꝛc. Allein die Freyen „habend iren alten Titel behalten, die Edlen: welchen „Titel doch bey unsern Tagen ein yeder Edelknecht haben „wil. Vor zeyten nennet man eins fürsten sunn ein „Jungherrn, do sich aber die stend erhöchtend, wurdend der „Freyen kinder Jungherrn genennt. yetz wil ein yeder Knecht „beym Adel Jungherr heissen. Die under den Freyen „warend, nannt man Edelknecht: ir Titel was, dem Er„baren. yetz nemend sy den Freyen jren Titel, und wöl„lend heissen die Edlen vesten, setzend den Adel anstatt „der erbarkeit. Darnebend greyffend yetz Bürger und

d) loc. cit. pag. 290.

„Pauren nach der Jungherrschaft, und steygt yedermann „auf, niemant trachtet den Adel aus åmptern, tugenden „und frommkeit zu erlangen, sonder yedermann wil den „erben: und so wir hinder sich lůgend bis auff den Groß„vatter, so findend wir den Stamherrn, der was ein „paur.„

So wie nun das fůrstliche Prådicat illustris teutsch Erlauchten oder Hochgebohren in Durchlauchtig, dieses aber in den altfůrstlichen Håusern späterhin in Durchlauchtigst sich verwandelte, und der ursprůngliche Geburtscharakter *nobilis* im fůrstlichen Titel sich verlohr: so verschwand dieser allmålig auch in den Titeln der gråflichen Håuser, welche nach der Entstehung des niedern Adels, seitdem derselbe nach dem Vorbilde des hohen Adels, und insbesondere der Grafen und Dynasten das Wort nobilis von sich zu gebrauchen anfieng, den Titel Wohlgebohren, späterhin Hochwohlgebohren, und endlich Hochgebohren (lateinisch illustris, und in neuern Zeiten, seitdem diese Benennung auch ein Titel der Gelehrten geworden ist, zum Unterschiede von diesem, illustrissimus) annahmen, und so ihren alten vormals mit den Herzogen gemeinschaftlich gefůhrten Titel wieder erhielten.

Gleichermaßen verwandelte sich beym niedern Adel der von ihm erlangte Titel nobilis in Wohledel, Hochedel, Hochedelgebohren, woraus in spåtern Zeiten Wohlgebohren, und endlich Hochwohlgebohren entstand. Im kaiserlichen Curialstyl ist jedoch dem niedern Adel nie der letzte Titel, sondern hôchstens nur der Titel Wohlgebohren, und auch dieser nur aus einer besondern Vergůnstigung ertheilt worden; [e]) dahingegen die Grafen aus der

e) Im Jahr 1654 erhielten die Reichsunmittelbaren von Adel vom K. Ferdinand III. ein Privilegium, worinn bestimmt wur-

der kaiserlichen Canzley lange Zeit den Titel Wohlgebohren und Hochwohlgebohren, späterhin aber, als man ihnen einen höhern Charakter, jedoch nicht den Titel Hochgebohren, welchen man allein den Fürsten ertheilte, beilegen wollte, das Prädicat Hoch- und Wohlgebohren erhielten, welches ihnen vom K. Carl VI. im Jahr 1715 ausschließlich zugesichert wurde. f)

Da endlich in unsern Zeiten auch das Prädicat Hochgebohren dem reichsgräflichen Stande nicht mehr ausschließlich geblieben ist, sondern auch solchen Personen vom niedern Adel, welche entweder die gräfliche Würde erhalten haben, oder in solchen hohen Landes- und Hofbedienungen stehen, mit denen der Titel Excellenz verbunden ist, ertheilt wird: so haben es einige altgräfliche Häuser, um ihre höhere Würde zu behaupten, für nöthig erachtet, den Titel Erlauchten anzunehmen. g)

wurde, „daß hinführo mehr benannten Ritterschaftlichen „Crayssen das praedicat Wohlgebohren und Edel, deren „Mitglieder aber jedem in privato der Titel Edel gegeben werden solle.“

f) Diese kaiserliche Erklärung findet sich in Lünigs Thesaurus juris comitum, pag. 909., und lautet so: „Ihre „Kaiserliche Majestät wollen Ihres allerhöchsten Orts ob „den Entschluß, wie Dero glorwürdigsten Vorfahren fest „halten lassen, damit das denen Reichsgrafen allein zuständige Prädicat Hoch- und Wohlgeboren niemand „mindern Standes ertheilt werde. Wodurch der Unterschied, Vorrecht und Ehre des Reichsgrafenstandes sattsam zu erkennen sey.“

g) Erlauchten, oder wie man es vormals schrieb, Irluchten, und Hochgebohren waren in ältern Zeiten gleich-

3) Fürsten und Grafen gebrauchten seit den ältesten Zeiten im Curialstyl, wenn sie an Geringere schrieben, von sich den pluralem Wir. Der niedere Adel hingegen hat sich dieses nie, oder doch nur äußerst selten, angemaßt. h)

3)

gleichbedeutende Titel. Als späterhin der Titel Durchlauchten üblich wurde, so findet man zwar Anfangs denselben mit Erlauchten und Hochgebohren in Urkunden promiscue gebraucht; in der Folge aber erhob er sich über diese, und wurde dem Fürstenstande ausschließlich ertheilt. Es ist demnach dem Sprachgebrauch im Mittelalter gänzlich entgegen, wenn gegenwärtig der Titel Erlauchten als ein Mittelding zwischen Durchlauchten und Hochgebohren angesehen wird. Daher behauptet Scheidt in den historischen und diplom. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in T. §. 28. pag. 257. not. l., daß dieser Titel, da er so viel, als Durchlauchten, olim Irluchten sey, keinem Grafen zustehe. Wollte man aber denselben in sensu grammatico nehmen, so könne man ihn auch einem Bürgermeister, Professor rc. beilegen.

h) In Scheidts zuvor angezogener Schrift §. 15 und 18 wird behauptet, daß die Vorfahren unsers niedern Adels im Mittelalter sich hierinn dem hohen Adel gleich gestellt hätten. Das Gegentheil läßt sich aber leicht aus unzähligen Urkunden des Mittelalters beweisen, und wenn auch einmal, welches jedoch äußerst selten geschah, ein Vorfahr unsers niedern Adels den pluralem Wir in Urkunden von sich gebraucht hat: so kann man dies nur als Ausnahme von der Regel betrachten, und daher mit dem ungewöhnlichen, wiewohl nicht ganz beispiellosen Gebrauch des Prädicats von Gottes Gnaden in den Titeln der gräflichen Häuser in neuern Zeiten vergleichen. So lautet z. B. eine Urkunde v. J. 1307. (in Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, im Anhang. S. 20.) "Nos Heydenricus miles de Monnichhusen vniversis — salutem." So redet ferner Engelbrecht

3) Jene nannten ehedem, wenn sie an Personen vom niedern Adel schrieben, diese, wie Personen vom Bürgerstande, häufig Du. Der niedere Adel hingegen schrieb an die Grafen, so wie an die Fürsten stets in ehrerbietigen, den großen Abstand zwischen diesen und ihm deutlich bezeichnenden Ausdrücken: dominus meus, gnädiger Herr, dominacio vestra, excellentia vestra, vestra condigna magnificentia, gratia vestra reverenda ac gratiosa reverentia, nobilitas vestra, Juwer Edelcheyet.

4) Fürsten legen sich in ihren Titeln das Prädicat von Gottes Gnaden bei, welches ehedem auch von den Grafen geschah, wovon oben bereits gehandelt worden ist. Bei dem niedern Adel aber, und dessen Vorfahren findet es sich nie als Ehrenzeichen, ohngeachtet nicht zu leugnen ist, daß es in ältern Zeiten bisweilen als Zeichen der Demuth in Urkunden von ihnen gebraucht worden ist, in welchem ursprünglichen Sinn auch Andere sich desselben bedienten, wie davon in den monumentis boicis mehrere Beispiele vorkommen. i)

5)

brecht von Hardenberg in einer Urkunde v. J. 1331. (in Scheidts Mantissa documentorum, Nr. 105. a. pag. 428.) von sich in plurali, und nennt den Grafen Johann von Spiegelberg, dessen Schwester Sophia er zur Gemahlinn hatte, "*nostrum Suagerum.*"

i) Der Verf. der, den Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen vorgedruckten, Abhandlung behauptet S. 54: der niedere Adel habe sich wie der hohe Adel in Urkunden von Gottes Gnaden geschrieben. Dasselbe behauptet auch Scheidt in seinen oft erwähnten Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in T. §. 15. pag.

5) Teutsche Reichsgrafen sind selbst von auswärtigen Regenten **Vettern** genannt worden, wenn sie gleich mit ihnen

pag. 113., und sucht es in der Mantissa docum. durch die Urkunden Nr. CI bis CIX. zu erweisen. — Kopp in dem mehrmals angeführten Tractat ist der entgegengesetzten Meinung. — In verschiedenen Rücksichten halte ich beide Behauptungen für gegründet. — Als Titel und Ehrenzeichen haben die Vorfahren unsers niedern Adels sich jenes Ausdrucks *Dei gratia* gewiß nie bedient. In ältern Zeiten aber, als man durch jenen Zusatz zum Nahmen nur seine Demuth ausdrücken und an den Tag legen wollte, daß man seine irrdischen Güter nicht sich selbst, sondern allein der Gnade und Barmherzigkeit Gottes zu verdanken habe, finden sich, wiewohl nur äußerst wenige, Beispiele in Urkunden, daß derselbe auch von Vorfahren unsers niedern Adels gebraucht worden ist. So schreibt sich z. B. in einer Urkunde v. J. 1281. Ludolphus de Cramm (wahrscheinlich ein Vorfahr der noch blühenden Familie dieses Nahmens) *Dei gratia*. S. Scheidts Mantissa docum. Nr. III. In dem Verstande gebrauchten es aber auch von sich Geringere, und vorzüglich Personen vom geistlichen Stande. — Bis ins 14te Jahrhundert scheint es nicht als Titel in Urkunden gebraucht zu seyn. Daher findet man bis dahin statt Dei gratia, bald Dei misericordia, bald divina favente clementia, divina praedestinante clementia, divina praeordinante dispositione, divina comprobante clementia, divina miseratione, und andere gleichbedeutende Ausdrücke. Erst im 14ten Jahrhundert scheint es, und zwar zuerst am baierschen Hofe stylus curiae geworden zu seyn. Im nördlichen Teutschland hingegen findet man noch am Ende des 14ten Jahrhunders Spuren, daß es nicht förmlich als Titel, sondern noch in der ursprünglichen Bedeutung gebraucht worden ist. Dies zeigt sich z. B. aus einer Urkunde v. J. 1396. (in Pöttkens Sammlung Meklenb. Urkunden, 5tes Stück S. 33.) welche sich so anfängt: „Wir Johann von Gottes Gnaden Herzog zu Mek-

ihnen nicht durch die Bande der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt waren. So redeten z. B. die Könige von Frankreich sie oft in ihren Schreiben mit „mon cousin" an. König Wilhelm von England nannte den Grafen Philipp Reinhard von Hanau in einer Urkunde v. J. 1699 „illustrissimum dominum consanguineum, et amicum charissimum," und gab ihm den Titel Excellenz. [k]) In dem Zeitalter der fränkischen Könige wurden die Grafen von diesen fratres magnifici [l]) und imperatoris propinqui [m]) genannt. — Läßt sich nun aber wohl ein Beispiel aufweisen, daß Jemand vom ritterbürdigen Geschlecht in vormaligen Zeiten, oder Jemand vom niedern Adel in neuern Zeiten, er sey mittelbar oder unmittelbar, gleiche Ehre genossen habe? Hieraus erhellet deutlich, daß Könige, so wie Fürsten mit teutschen Reichsgrafen, in Ansehung ihres Geburtsstandes, wie noch jetzt, so auch ehemals, sich für gleich hielten, und daß hingegen beide den niedern Adel als einen von ihnen gänzlich verschiedenen geringern Stand ansahen.

§. 35.

Meklenburg, und von desselben Gnade Graf zu Schwerin, zu Stargard und Rostock Herr ꝛc." — Zu einer andern Zeit werde ich von dem Gebrauch dieses Titels ausführlicher handeln.

k) Kopp a. a. O. Sect. 3. §. 2. Gründlicher Bericht vom Adel in Teutschland. (anonymisch) S. 347. u. f.

l) Formula Marculfi in app. cap. 30.

m) Chart. Ludovici Pii de anno 859 in Baluz. capitul. reg. Franc. Tom. II, pag. 1471.

§. 35.

Wie nun der hohe Adel in Teutschland so große und mannichfaltige Vorzüge vor dem niedern Adel besitzt, und sich überall so sehr von diesem unterscheidet, daß beide weder jetzt für einen Stand gehalten werden können, noch nach den unleugbarsten Zeugnissen der Geschichte je dafür gehalten worden sind: so zeichnet sich unser hohe Adel auf gleiche Weise auch vor allem auswärtigen Adel aus. —

In allen europäischen Staaten, nur diejenigen Länder ausgenommen, welche in Osten den Scepter des Großherrn am Hellespont, und in Westen der Tyranney der jetzt herrschenden Ohnehosen unterworfen sind, findet sich Adel, aber nicht so, wie bei uns, ein gedoppelter, sondern außerhalb Teutschland überall nur ein einfacher Adel. Dieser ist, wenn man nicht auf die leeren Titel und Nahmen, welche ihm gegeben werden, Rücksicht nimmt, unserm niedern Adel am Stande völlig gleich. Ueberall ist er Unterthan, nirgends Regent. [n]) Unser hohe Adel hingegen ist wirklicher Regent, oder sproßt doch

n) von Lorns kleine Schriften, Th. 3. Nr. 15. S. 259. „Ein Reichsfreyherr, der alle Regalien eines souverainen Herrn genießet (?), ist in der That mehr als ein Duc, Pair, Comte et Marquis in Frankreich, weil diese blos Unterthanen ihres Königs sind.“

doch aus regierenden Häusern ab. — Vermöge dieses erhabenen Vorzugs besitzt er eine Menge Rechte, welche dem auswärtigen Adel, dem bei noch so hohem Rang, und noch so glänzenden Titeln, nie das Recht eines Regenten über seine Gutsunterthanen zusteht, — der selbst nur Unterthan und Privatbesitzer seiner Güter ist, nirgends zugestanden werden, als z. B. das Recht der Gesetzgebung, das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, welches letztere jedoch dem hohen Adel in Teutschland, der Regel nach, nicht unter sich, und gegen einander, sondern nur wider auswärtige Mächte zusteht, wie solches die teutsche Staatsverfassung, und vermöge derselben die Subordination unter Kaiser und Reich, in welcher er steht, mit sich bringt.

Der auswärtige Adel hat zwar in eingeschränkten Monarchien die Reichsstandschaft mit unserm hohen Adel gemein. Dieses Vorrecht besitzt aber auch der niedere landsässige Adel in einzelnen teutschen Staaten, welcher daher auch in dieser Rücksicht gegen seine Landesherrn in eben demselben Verhältniß steht, in welchem der auswärtige Adel gegen seinen Monarchen sich befindet.

§. 36.

Jene Regenten-Macht und Würde unserer fürstlichen und gräflichen Häuser ist der Grund, daß sie gegen auswärtige Monarchen durch Nacheiferung sowohl, als

durch Bündnisse und eheliche Verbindungen mit ihnen in ein nahes Verhältniß getreten sind. — Die christlichen Potentaten hielten es nie unter ihrer Würde, mit teutschen Prinzessinnen und Gräfinnen sich zu vermählen, und eben so wenig hat jemals eine königliche Princessinn sich und ihrem erlauchten Hause es zum Schimpf geachtet, mit einem teutschen regierenden Fürsten oder Grafen aus einem alten angesehenen Hause vermählt zu werden. Die Jahrbücher der Geschichte sind durch alle Jahrhunderte voll von solchen Ehen, und auch unser jetziges Zeitalter stellt nicht wenige Beispiele derselben auf.

Dieser Standesgleichheit unsers hohen Adels mit denen, welche Kronen tragen, und den daher rührenden häufigen Verbindungen unter einander ist es zuzuschreiben, daß derselbe die Pflanzschule aller europäischen erblichen Monarchen, außer dem osmannischen und capetingischen Regentenstamm geworden ist, — und auch dieser letzte ist seinem ersten Ursprung nach von teutscher Abkunft. — Mit Rednerischer Stärke erhebt diesen glänzenden Vorzug unsers hohen Adels schon im funfzehnten Jahrhundert der Bischoff Campanus, welcher den Cardinal Aeneas Sylvius als päbstlichen Gesandten nach Teutschland begleitete, und bey dieser Gelegenheit an die Versammlung der Reichsstände zu Regenspurg einen Vortrag hielt, worinn er diese mit folgenden Worten anredete: °) „No-

„bi-

°) Seine Werke sind zu Venedig 1502 in Fol. herausgekommen, wo die obige Stelle auf dem XCII. Blatt sich findet.

S.

„bilitas vestra, carissimi Germani, fere totum terra-„rum orbem implevit, vt eumdem, torrentis instar „rapidissimi, inundavit sic, vt nulla gens, nulla re-„gio sit quae non sibi pro honore reputet, ac laetetur, „si nobilitatis suae ortum ad vos Germanos referre „debeat. Si quod excellens atque nobile genus Ita-„lia, Gallia aut Hiſpania habet, id gloriam originis „suae Germanis tribuit, majoresque suos inde gestit „repetere.“ Im gleichen Tone schreibt Jacobus Wympheling k) im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zum Ruhm des hohen Adels. „Tantam illustrium virorum „multitudinem pepererunt (sc. Germani), vt per reli-„quum orbem, veluti coloniis nobilitatis vsque qua-„que deductis, familias nobilissimas et regias propa-„gaverint, nec vlla sit familia in Galliis, ne regia qui-„dem, nulla in Hispania aut Italia, paullo illustrior, „quae, si antiquitatem repetat suam, non statim e „Germania esse praedicet, et veluti e seminario quo-„dam verae nobilitatis e vobis venisse glorietur. „Nam quis obsecro familiam Gallorum regum tam ce-„lebrem, tam laudatam protulit? Germania, Pippino „Germano autore. Quis Hispaniae domum tam in-„si-

S. Grellmanns Staatskunde von Teutschland, S. 35. not. m.

k) Beym Schard im ersten Theil der rerum germanicarum. pag. 198.

„signem, quae nunc regnum obtinet, et prope ad „Lybiam vsque protenditur? Germania, Richardo Vi- „sigotho germano autore. Quis tot nobilissimas fa- „milias per vniversam Italiam, tanquam excusso gre- „mio nobilitatis fudit, sparsit, seminavit? Germania „Henrico Germano autore etc. — vt vere dici possit, „fontem nobilitatis vivum et perennem fuisse Germa- „niam."

II.

Vom

Ursprunge der Geschlechtsnahmen

insbesondere

unter den Vorfahren des niedern Adels *)
in Teutschland. **)

*) Daß ich unter den Vorfahren des niedern Adels hier nur diejenigen verstehe, die im Mittelalter zu den ritterbürdigen Geschlechtern gehörten, und also nicht von solchen Geschlechtern rede, die ihren Adel erst in neuern Zeiten durch Standeserhöhung erlangt haben, mithin ursprünglich von bürgerlicher Abkunft sind, — bedarf kaum einer Erinnerung.

**) Herm. Ad. Meinders Obs.: de nominibus et cognominibus Germanorum et aliorum populorum septemtrionalium veterum — ist mir nur aus Allegaten bekannt.

Uebersicht.

I. Einleitung.

1. Vor dem Anfang des Mittelalters gab es in Teutschland noch keine Geschlechtsnahmen. §. 1.

2) Folgen daraus:

a) in Ansehung der Genealogie unserer adlichen Geschlechter. §. 2.

b) In Ansehung der Standesqualität ihrer ältern Vorfahren. §. 3.

3) Unter den Familien des niedern Adels giebt es verschiedene, die von alten gräflichen oder dynastischen Häusern abstammen. §. 4.

4) Die Gleichheit des Nahmens vormaliger Dynasten, und jetziger adlichen Geschlechter ist aber allein noch kein Beweis für die Abstammung dieser von jenen. §. 5.

II. Vom Ursprunge der Geschlechtsnahmen in Teutschland.

A. In den Familien des hohen Adels. §. 6.

B. Unter den Vorfahren des niedern Adels.

1) Wann entstanden sie? §. 7.

2) Wie entstanden sie?

a) vornehmlich vom Güterbesitz. §. 8.

Beispiel. §. 11.

α) Anfangs wurden jedoch die von den Gütern entlehnte Nahmen nur persönlich den Besitzer des Guts als solchen ertheilt, §. 9. und daher

β) nicht selten verändert. §. 10.

Beispiele. §. 12.

b) Vom Besitz eines Amts. §. 20.

c) Von persönlichen Eigenschaften oder andern zufälligen Umständen. §. 21.

d) Durch die Zueignung des dem Dienst- oder Lehnherrn zugehörigen Nahmens. §. 22.

3) Veränderung der Geschlechsnahmen durch die Ausbreitung der Familien. §. 13.

4) Latinisirung derselben in Urkunden. §. 14.

5) Unterscheidung und Bezeichnung mehrerer Linien eines Hauses durch den Zusatz der Benennung ihrer Güter zu den Geschlechtsnahmen. §. 15.

C. Unter den Vorfahren des Bürger- und Bauernstandes. §. 16. 17 und 18.

D. Schlußfolgen. §. 19 und 23.

Die

§. 1.

Die Geschichte unsers teutschen Vaterlandes führt uns in solche Zeiten hinauf, wo unsere Vorfahren noch keine erbliche Nahmen, wie wir sie jetzt besitzen, sondern nur persönliche, nicht durch die Geburt, sondern nach der Geburt erst erlangte Nahmen führten. So war zwar die eine Person von der andern, nicht aber die eine Familie von der andern durch eigenthümliche Nahmen unterschieden. Diese Unbestimmtheit dauerte beinahe tausend Jahr seit dem Anfange unserer Zeitrechnung, und größtentheils noch längerhin, bis endlich solche Nahmen entstanden, die auf die Nachkommen vererbt, und somit ganzen Geschlechtern fortdauernd beigelegt wurden.

Zwar gab es schon in jenen ältern Zeiten einige erlauchte Geschlechter, welche von berühmten Vorfahren ihre

Nahmen erhielten, wie z. B. Agilolfinger [a]) und Thassilonen in Baiern, Merovinger und Carolinger in Franken. Für wirkliche stets fortdaurende Geschlechtsnahmen können jedoch diese Benennungen noch nicht angesehen werden, wie denn auch überdem die letztern erst späterhin entstanden sind.

§. 2.

So lange nun unsere alten Vorfahren keine Geschlechtsnahmen führten, läßt sich von der Abstammung jetziger Familien aus jenen Zeiten nichts mit historischer Gewißheit behaupten, und genealogisch erweisen, denn aus den damaligen Zeiten besitzen wir weder Stammtafeln wie die Israeliten von ihrem Urvater Abraham an, noch Stammbäume und Kirchenbücher, wie jetzt. Absurd ist es daher, wenn man von manchen adlichen Geschlechtern eine ältere Abstammung hat behaupten, und sie von berühmten Männern, welche zu den Zeiten der Merovinger und Carolinger, oder gar noch höher hinauf gelebt haben, hat herleiten wollen. — So gab man, um nur einige Beispiele zu erwähnen, der Familie von Haugwitz zum Stammvater einen fränkischen Feldherrn Nahmens Hugo, welcher von Carln dem Großen wegen seiner gegen

a) Die lex Bajuvariorum sagt: Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de *genere Agilolfingorum* fuit et debet esse, quia sic reges et antecessores nostri concesserunt eis, vt qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerint ducem ad regendum populum illum. conf. Steph. Baluz. capit. reg. Franc. Tom. I. pag. 106.

gegen die Sachsen geleisteten Tapferkeit den Beinahmen Witz, und den gehörnten Widderkopf zum Wapen b) erhalten haben soll. c) So sollte ferner das Geschlecht derer von Carlowitz von dem berühmten Römer Manlius Torquatus, d) und die Familie der Herren von Uslar von einem andern vornehmen Römer Nahmens Osselarius de Dorocampo abstammen, welcher letzte zur Zeit des römischen Kaisers Augustus, durch eine damals zu Rom entstandene große Hungersnoth gezwungen, von dort mit Frau und Kindern ausgewandert und nach Teutschland geflüchtet seyn soll. e) Eine gleiche Ehre erwies man dem

b) Hatte man wohl in damaligen Zeiten schon Familienwapen? — Bei den Vorfahren unsers niedern Adels finden sie sich erst seit dem dreizehnten Jahrhundert, beym hohen Adel aber seit dem zwölften Jahrhundert. — Wenn auch gleich in frühern Zeiten es üblich war, den Schild oder Helm mit gewissen sinnbildlichen Figuren zu bezeichnen, so erbte dies doch nicht von dem Vater auf die Kinder fort. Die Veranlassung zu der Einführung bestimmter Familienwapen gaben zuerst in Frankreich die Kreuzzüge, in denen sich die Großen durch gewisse Symbole, welche auf die Fahnen ihrer Horde gestickt oder gemahlt wurden, von einander unterschieden, und ihren Truppen kenntbar machten. Mit der Theilnahme an den Kreuzzügen nahm man in Teutschland wahrscheinlich auch diese Sitte an.

c) Königs Adelshistorie, Th. 1. S. 464.

d) Ebendaselbst, S. 122.

e) Die Nachkommen dieses edlen Römers sollen sich Dörfeldt genannt haben, bis in der Mitte des eilften Jahrhunderts Gotthard von Derfelden oder Dörfeldten zu Ehren seines Stamm-

uralten Geschlecht von Bülow, indem man dasselbe von den römischen Marcellen ableiten wollte. f) — Jedoch

Stammvaters Osselarii, seinen Nahmen in Oßler oder Ußlar verwandelt habe.

S. Stammbuch und Geschlechtregister der hochadelichen Alt-Stammigen Junkern von Ußlar, von M. Christoph Specht, Pastor zu Ußlar. Hildesheim 1636.

f) Historische, genealogische und critische Beschreibung des Edlen, Freyherr — und Gräflichen Geschlechts von Bülow von Jacob Friedrich Joachim von Bülow, Herzogl. Meklenb. Strelitzschen Geh. Cammerrath ꝛc. (Neubrandenburg 1780) pag. 21. — Man hat auch diese adeliche Familie von dem vormaligen berühmten Geschlecht von Bouillon in Frankreich ableiten wollen, wozu die Aehnlichkeit des Nahmens und Wapens verführte, weil dieses Geschlecht drey Kugeln im Wapen hatte, jene Familie aber in dem ihrigen 14 Kugeln führt. Noch andere leiteten sie eben dieser Aehnlichkeit des Wapens wegen von den Grafen von Bentheim ab, deren Wapen 10 Kugeln enthält. — Es ist hier nicht der Ort darzuthun, daß der Ursprung dieser Familie unstreitig wendisch ist, wie sich dies schon aus der Endsylbe ihres Nahmens in Verbindung mit ihrem ursprünglichen, noch bis jetzt gröstentheils beibehaltenen Wohnsitz ergiebt. Den Geschlechtsnahmen von Bülow findet man, wie ich in der Folge zeigen werde, in Urkunden nicht früher, als im dreizehnten Jahrhundert. — In dem, fünf Gebrüdern von Bülow aus dem Hause Plüschow, ertheilten Kaiserlichen Freyherrn-Diplom wird zwar unter den Bewegungsgründen zu dieser Kaiserlichen Gnadenbezeugung unter andern folgendes bemerkt: es sey das Geschlecht der von Bülow ein uraltes Ritter- und Stiftsmäßiges Geschlecht, welches in Niedersachsen am meisten, insonderheit aber in den Meklenburgischen schon über 800 Jahr floriret, immaßen aus verschiedenen glaubwürdigen Geschichtsschreibern (?) erweislich auch merkwürdig, daß der erste

doch nicht allein unter den alten Römern und Galliern sind die Ahnherrn mancher adlichen Familie aufgesucht worden, sondern man ist in dieser Untersuchung noch höher, und sogar bis zum Stammvater des menschlichen Geschlechts hinaufgestiegen. Kaum sollte man es glauben, daß Ahnenstolz und Ahnensucht zu solchem Unsinn verleiten könnten, und wirklich in vollem Ernst dazu verleitet hätten. Aber Imhoff ist mein Zeuge g) Dieser meldet in den Nachrichten von dem Geschlecht der Fürsten von Croy, daß in dem Städtchen Arschot ohnweit Löwen in Brabant in dem Chore der Cölestinerkirche daselbst die Geschlechtstafeln der Herzoge von Arschot (Arenberg) von Adam an mit ihren Nahmen und Bildnissen sich fänden. Zugleich bemerkt er, daß die berühmte Ungarische Familie der Grafen (jetzt Fürsten) Esterhazy von Galantha eine gleichmäßige Abstammung von Adam an bis auf ihre Zeit zu behaupten

erste teutsche Kaiser Carolus Magnus, nebst vielen andern adlichen Familien, nit weniger die Bülowsche mit sich in Teutschland gebracht ꝛc. S. a. a. O., im Anhang sub lit. SSSS. Womit eine alte Leichenpredigt von 1664 übereinstimmt, in welcher bemerkt wird, daß das Geschlecht derer von Bülow uralt, und an die tausend Jahre im heiligen römischen Reich und andern benachbarten Königreichen und Landen, besonders im Herzogthum Meklenburg florire, und sattsam bekannt sey. — Welchen Glauben verdient aber hierinn ein Kaiserliches Diplom und eine Leichenpredigt? bei deren Verabfassung man einerseits dahin trachtete, die Standeserhöhung zu justificiren, und anderseits zur Absicht hatte, dem Ahnenstolz der Verwandten des Verstorbenen zu schmeicheln.

g) in Notitia Procerum Imperii. Tom. II. lib. XI. cap. 4. p. 174.

ten suche. Seine eigenen Worte sind folgende: Res non Belgio tantum sed Europae, admiranda visa est Guicciardino, quod Haverleae in Brabantia, prope Lovanium, vbi perelegantem arcem Duces Arscotani habent, in choro templi, contigui Coenobio ordinis Coelestinorum, conspiciantur marmorea Principum Croyorum singulorum monumenta, et genealogia Ducum de Arscot, inde ab Adamo vsque ad praesentes, cum eorum iconibus et nominibus. Fallor, aut inter inanes pompas et humanae oblectamenta vanitatis reponendum id potius est. Quod tamen nostra aetate imitatores reperit Esterhasios de Galantha, clarissimos in Vngaria Comites, quorum Genealogiam itidem ab Adamo ad haec vsque tempora deductam, typis etiam excusam, prostare, ab illustri quodam viro edoctus sum, ejusque exemplum manuscriptum ab eodem accepi. Venit in mentem familia nobilis Pisaurorum apud Venetos, in quorum praedio, quod inter vrbem et Tarvisium situm est, vidi arborem gentis hujus genealogicam, quae stirpis suae satorem ostentat Jovem optimum maximum, Imperatorem mundi. — Inaniae, quas

Si foret in terris, rideret Democritus. h)

§. 3.

h) Einen solchen Ahnenstolz gab es von jeher. So sagt schon ein alter Schriftsteller am Ende des neunten Jahrhunderts von den drei Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken, Adelbert, Adalhart und Heinrich Grafen von Bamberg: de nobilitate carnis et *de parentum numerosa multitudine*, de magnitudine terrenae potestatis vltra, quam deceret, se extollunt. S. Oefels Scriptores rerum boicarum, Tom. I. pag. 455.

Die=

§. 3.

Wenn man nun, wie anfangs bemerkt worden ist, die Abstammung unsers hohen und niedern Adels aus jenen Zeiten, wo es noch keine Geschlechtsnahmen gab, nur im allgemeinen, nicht aber in Ansehung einzelner Famlien mit historischer Zuverlässigkeit bestimmen kann, so ist es freilich möglich, und läßt sich selbst als wahrscheinlich gedenken, daß, wenn wir in der Genealogie der Geschlechter unsers hohen und niedern Adels bis in die Zeiten der Merovinger und Carolinger, oder noch höher hinauf gehen könnten, die Ahnherrn mancher jetzigen erlauchten Geschlechter nur als freie Leute [i]) oder wohl gar als Leibeigene, hingegen

Diesen Vorzug des Alters und erhabenen Ursprung, welchen angesehene Familien zu behaupten suchten, schrieb man in gleicher Absicht von jeher auch solchen Instituten zu, denen man einen hohen Werth beizulegen sich bemühte. Hier nur ein Beispiel statt vieler. — Von dem St. Michaels Orden gab man ehedem vor, daß derselbe von Sr. Heiligkeit dem Erzengel Michael selbst im Paradiese gestiftet sey. So lautet der Eingang der Statuten dieses Ordens, und das Diplom, wodurch K. Franciscus von Frankreich den K. Henrich VIII. von England die Ritterwürde in demselben ertheilte. Conf. Elias Ashmole the Institution Lavvs and ceremonies of the most noble ordre of the Garter. (London 1672) c. 1. Sect. 2.

i) Daß Herrmann von Billungen, welchen Otto der Große zum Herzoge in Sachsen erhob, nicht zum hohen Adel gehört habe, wie einige neue Schriftsteller behaupten wollen, sondern nach ihrer Sprache ein gemeiner Edelmann, oder gar ein gemeiner Bauerkerl gewesen sey, ist offenbar ungegründet. Hier ist es nicht der Ort, diesen Irrthum zu erweisen. Ich verweise daher denjenigen, den daran gelegen ist, sich davon zu überzeugen, auf Henrici Meibomii

gegen die Vorfahren mancher jetzigen edlen Geschlechter als Grafen oder Dynasten erscheinen würden. Kann man aber wohl dieser Muthmaßung wegen, und wenn sie auch zur historischen Gewißheit gebracht würde, mit Grunde behaupten, daß hoher und niederer Adel am Stande nicht verschieden, sondern einander gleich sind? Und läßt sich jene muthmaßliche Abstammung, welche der niedere Adel so oft von sich behauptet hat, nicht auch von einzelnen Familien unsers Bürgerstandes gedenken? Wenigstens wird man diesen doch das nicht abstreiten können und wollen, daß unter den Vorfahren desselben Mancher zu dem Ritterstande im Mittelalter gehört, und also mit den Vorfahren unsers niedern Adels in damaligen Zeiten einen Rang gehabt haben mag. Wer wird aber wohl deswegen den Bürgerstand mit dem niedern Adel jetzt für einen Stand ansehen? Also entkräftet jene Abstammung einzelner Familien des hohen Adels von Ingenuis in alten Zeiten, und einzelner Geschlechter unsers niedern Adels von den Nobilibus der alten Teutschen nicht in mindesten den Satz, als Regel angenommen, daß unser niedere Adel mit dem hohen Adel weder einen gleichen noch gleichzeitigen Ursprung hat, daß daher beide nicht für einen Stand angesehen werden können, noch je dafür angesehen worden sind.

§. 4.

Da in Ansehung desjenigen, was ich im vorhergehenden Abschnitt erinnert habe, so häufige gelehrte und ungelehrte Controversen entstanden sind, so halte ich es der Mü-

mii Vindicias Billinganas im dritten Theil seiner rerum germanicarum, pag. 37 seqq.

Mühe werth, noch einige wenige dahin gehörige Bemerkungen hier einzuschalten, ehe ich in der Untersuchung meines Gegenstandes fortfahre.

Von einigen zum Theil ausgestorbenen, zum Theil noch gegenwärtig blühenden Familien unsers niedern Adels läßt es sich ziemlich gewiß behaupten, daß sie von alten gräflichen oder dynastischen Häusern im Mittelalter abstammen. So war z. B. das längst erloschene Geschlecht der Herren von Boventen in alten Zeiten dynastisch, und sank späterhin unter den niedern Adel herab. [k]) Dieses Schicksal hat gewiß auch mehrere unter den noch jetzt blühenden Familien unsers niedern Adels betroffen. [l]) Ich will hier nur einige, von denen man es behauptet, als Beispiele anführen. Die Familie der Herren von Hammerstein wird von einem gräflichen Geschlecht dieses Nahmens, welches man im Mittelalter erwähnt findet, abgeleitet. [m]) — Die Familie von Veltheim soll von einem alten gräflichen Hause dieses Nahmens abstammen, von dem man behauptet, daß es am Ende des zwölften Jahrhunderts den Grafenstand verlassen habe, und in die Ministerialität getreten sey. [n]) — Die Familie der Herren von Alvensleben soll nach Pfeffingers

k) Scheidt Mantissa documentorum, pag. 303. not. *)

l) Desselben historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 241.

m) Pfeffingers Geschichte des Braunschw. Lüneb. Hauses. Th. 1. S. 680.

n) Ebendaselbst, S. 515.

gers Behauptung o) ebenfalls von einem alten, bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts in seiner Würde sich erhaltenen, gräflichen Geschlecht abstammen, dessen Uranherr Alvus geheißen habe, und von Carl dem Großen zum Grafen von Alvensleben erhoben worden sey. Die erste Behauptung findet sich in den Nachrichten von dieser Familie bestätigt. *) Die letztere Behauptung aber fällt nach dem, was ich oben bemerkt habe, als ein Mährchen in die Augen. Uebrigens scheint es mir wahrscheinlich zu seyn, daß die, viele Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Zeit, in gleichem Flor sich erhaltene Familie von Hardenberg in vormaligen Zeiten dynastisch gewesen ist. p)

§. 5.

o) Ebendaselbst. S. 668 und 680.

*) Büschings neue Erdbeschreibung, Th. III. B. III. (dritte Aufl.) S. 2421.

p) In einem alten Gedicht, (in Meibom. rer. germ. Tom. III. pag. 303.) dessen Verfasser Theodoricus Lange, Canonicus zu Eimbeck und Goslar, ohngefähr vor 300 Jahren lebte, werden die Grafen und Dynasten in Sachsen recensirt, und darunter Hardenberg mit aufgeführt. Die Worte sind folgende:

> Barones, Comites tenet et Saxonia dites: Nobilitas illos ornat magnosque pusillos. Everstein, Dassel, *Hardenberg*, addito Plesse. Woldenborg, Heimborg, Wernigrod, postque sit Homborg Sladem, Barbuje, post Hademersleue, Hoige, Wantsleue, Schartfelde, Blankenborg, Querenevorde, Mansvelt, Valkenstein, Werberge sive Regenstein, Lindaw, Schowenburg, Dannenberg, Schermbecke, Wunstorp. Hi principantur multis castris dominantur, Montibus et sita servant sua castra polita.

Se=

§. 5.

Irrig aber ist es, wenn man blos aus der Gleichheit des Nahmens ehemaliger Grafen oder Dynasten und jetziger adlichen Familien auf Gleichheit des Ursprungs schließen will, ohne daß man diese Behauptung durch historische Gründe unterstützen kann. — So hat die noch blühende Familie der Herren von Plesse mit den alten edlen Herren von Plesse im Mittelalter weiter nichts, als den Nahmen, gemein. Die letztern gehörten zu einem uralten dynastischen Hause, q) welches vor Zeiten das zerstörte Raubnest Plesse ohnweit Göttingen besaß r) und im Jahr 1571 mit Dieterich von Plesse erlosch. s) — Jene ursprünglich Meklenburgische Familie hingegen, deren Vorfahren erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Urkunden erscheinen, t) hat nie zum hohen Adel gehört. —

So

Sowohl hieraus, als aus mehrern Urkunden des Mittelalters scheint sich meine obige Muthmaßung zu bestätigen. In letztern wird der Herren von Hardenberg oft mit dem Zusatz nobilis gedacht. Vom dreizehnten Jahrhundert an, in welchem ihr Nahme zuerst in Urkunden erscheint, bis ins vierzehnte Jahrhundert finden sich davon häufige Beispiele, welche nahmhaft zu machen, hier jedoch zu weitläuftig seyn würde.

q) Bisweilen, jedoch nur sehr selten, findet man sie in Urkunden auch Grafen genannt. Z. B. in Gudenus cod. dipl. Mogunt. Tom. I. pag. 162. desgleichen in Origin. Guelf. T. II. p. 543.

r) Wolfs politische Geschichte des Eichsfeldes, B. I. S. 76.

s) Ebendaselbst, B. II. S. 93.

t) Der älteste bisher bekannte Vorfahr derselben ist Helmold von Plesse, welchen eine Urkunde v. J. 1266 erwähnt. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie. Th. 1. S. 593.

So stammt ferner das jetzige Geschlecht der Grafen und Herren von Schwerin nicht von den ehemaligen Grafen von Schwerin ab, obwohl dies einige Schriftsteller haben behaupten wollen. So ist es ferner wahrscheinlich, wo nicht gewiß, daß die Familie der Herren von Hanstein mit den alten Grafen von Hanstein, deren in Urkunden des zwölften Jahrhunderts Erwähnung geschieht, in keiner Verbindung stehen.

Eben so trüglich ist es, wenn man aus der Gleichheit des Nahmens eines alten schon im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert vorhanden gewesenen Schlosses mit dem Geschlechtsnahmen einer Familie unsers niedern Adels auf das hohe Alter des Ursprungs und Nahmens dieser Familie schließen, und daher behaupten will, daß sie schon in jenen Zeiten das Schloß, dessen Nahmen sie führt, im Besitz gehabt, und den Nahmen desselben von sich gebraucht haben müsse. So waren, um dieses nur durch einige Beispiele zu widerlegen, die Schlösser Hanstein und Hardenberg, welche wir schon in Urkunden des eilften Jahrhunderts unter den Nahmen *Hanistein* und *Hartesberg* u) erwähnt finden, in damaligen Zeiten noch nicht im Besitz der Vorfahren der jetzt blühenden Familien gleiches Nahmens, sondern jenes besaßen die Grafen von Nordheim v) dieses die Erzbischöfe von Mainz. x) Ueberdem

u) Wolf a. a. O. B. I. S. 50.

v) Ebendaselbst. S. 78.

x) Ebendaselbst. S. 104. Erst im dreizehnten Jahrhundert erscheinen die Vorfahren der jetzigen Familie von Hardenberg in Urkunden.

dem ist es auch erweislich, daß die Vorfahren des niedern Adels fast überall erst seit dem vierzehnten Jahrhundert Schlösser zu erbauen anfiengen, [z]) wodurch sie dem hohen Adel nachzuahmen, und sich ihm zu nähern suchten.

§. 6.

Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen, welche hier angeführt zu werden verdienten, fahre ich nun in der angefangenen Untersuchung des Ursprungs der Geschlechtsnahmen in Teutschland fort. — In den Familien des hohen Adels sind der Regel nach die Geschlechtsnahmen neuer, als der Ursprung ihres Adels. Die Vorfahren unsers niedern Adels hingegen erlangten größtentheils eher Geschlechtsnahmen, als sie den Adel erwarben. — So lange Herzoge und Grafen die mit ihrem Nahmen verbundene Würde und Macht nur persönlich besaßen, und daher als bloße Reichs- und Kronbeamten in eben der Unterwürfigkeit und Verhältniß gegen das teutsche Reich und dessen Oberhaupt standen, in welcher heut zu Tage ein jeder hohe Staatsbediente gegen seinen Souverain steht, so lange führten sie noch nicht eigentliche Geschlechtsnahmen, sondern blos Taufnahmen. Durch diesen Taufnahmen unterschied man in alten Zeiten die Gauen von einander, indem man sie nach ihrem Vorsteher benannte, z. B. Comitatus Bernhardi comitis, Comitatus Thietmari in pago Nord-thuringia. [a]) Wenn nun gleich damals schon die Herzoge, und in der Folge auch die Grafen ihrem Taufnahmen den Nahmen der Provinz oder des Gaues,

 wel-

z) Wolf a. a. O. B. I. S. 52.

a) Meibom. rer. germ. Tom. III. pag. 41.

welche ihnen zur Pflege anvertrauet waren, beifügten, so kann dieser hinzugefügte Nahme doch um deswillen noch nicht als ein Geschlechtsnahme angesehen werden, weil dadurch blos das Gouvernement bezeichnet wurde, dieses aber blos auf die Person eingeschränkt war.

Da aber in der Folge jene Kronämter in gewissen Geschlechtern nach und nach erblich wurden, — und der Anfang zu dieser Erblichkeit zeigte sich schon deutlich am Ende der Carolingischen Periode, — so behielten nun Herzoge und Markgrafen den Nahmen ihrer Provinz fortdaurend als Geschlechtsnahmen, dahingegen die Grafen meistentheils von ihren erbaueten Burgen und Schlössern erbliche Nahmen erhielten. Was Junker in der Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten [b]) hierüber bemerkt, verdient hier angeführt zu werden. Seine eigenen Worte sind folgende: „Auch ist vor gewiß zu halten, daß vor „dem zehnten und eilften Jahrhundert die Grafen keine „Zunahmen von ihren Schlössern, Städten und Dörfern, „oder auch nur von den Pagis gehabt. Daher alles un„gewiß ist, was man weiter rückwärts von den Nahmen „der Familien setzet, oder insgemein vorgiebt. Denn in „bemeldeten Seculis fiengen die Grafen an, die Zunah„men anzunehmen, gemeiniglich von ihren Residenzschlös„sern, oder Hauptörtern ihres Landes; denen die vom „geringern Adel mit dem Beisatz der Nahmen von den vil„lis, darinnen sie wohnten, zu ihren Taufnahmen zu ge„brauchen, folgten, woraus denn folgends die adlichen „Geschlechtsnahmen entstanden sind. — Eben deswegen „aber ist es unmöglich, die gräflichen Familien in Teutsch„land

b) Parte II. cap. 15. S. 551. Nr. 15 und 16.

„land von dem zehnten Seculo auf eine gegründete Ge„nealogische Gewißheit zu setzen, dieweil allein der Vor„nahmen in den Diplomatibus und andern Urkunden ge„dacht wird. Wer auch nur die Historiam medii aevi „ein wenig versteht, und ächte Diplomata gesehen hat, der „wird dieses Principium vor ohnstrittig wahr achten."

Ob man nun zwar als Regel annehmen kann, daß seit dem Ende des eilften Jahrhunderts in allen gräflichen Häusern erbliche Geschlechtsnahmen schon im Gebrauch waren, so ist doch diese Regel nicht ohne Ausnahmen. Wenigstens findet man noch in spätern Zeiten bisweilen Grafen nur allein mit ihren Taufnahmen benannt. So wird z. B. in einer Urkunde v. J. 1130 c) ein Graf Herimannus ohne Geschlechtsnahmen erwähnt, wiewohl dieser zwey Jahre früher in einer Urkunde v. J. 1128 d) schon Hermannus Comes de Wintzenburch genannt wird.

So wie nun Herzoge und Markgrafen von ihren Provinzen, Grafen aber größtentheils von ihren Schlössern sich benannten, so legten sich die Dynasten ebenfalls den Nahmen ihrer Schlösser und Wohnsitze bey, der, gleich jenen, auf ihre Nachkommen vererbt wurde. Späterhin folgten hierinn auch die Vorfahren unsers niedern Adels nach. Diese führten noch geraume Zeit nachher, als schon unter dem hohen Adel die Geschlechtsnahmen entstanden waren, keine erbliche Nahmen, denn noch in der

c) Scheidt mantissa documentorum, Nr. 189. b. pag. 560.

d) Ebendaselbst. Nr. 189 a. pag. 558.

ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts findet man sie insgemein nur mit ihren Taufnahmen benannt. — Historisch wahrscheinlich, wo nicht gewiß, ist es daher, daß die Geschlechtsnahmen bey den Vorfahren unsers niedern Adels nicht früher als im zwölften Jahrhundert entstanden, oder wenigstens doch vor dieser Zeit nur äußerst selten unter ihnen in Gebrauch gekommen sind. In den Städten hingegen entstanden sie unter den Vorfahren unsers Bürgerstandes vermuthlich erst ein Jahrhundert später, und im Bauernstande findet man sie erst im vierzehnten Jahrhundert, also noch ein Jahrhundert später als unter den freien Städtebewohnern. [e])

Die Beweise zu den bisher im allgemeinen vorgetragenen Sätzen liegen in Urkunden jenes Zeitalters, und können nur aus diesen hergenommen werden. [f]) Wenn man daher bey einigen alten Schriftstellern schon früher, als die Urkunden Geschlechtsnahmen enthalten, Personen außer ihren Taufnahmen mit Beinahmen eigentlich findet, [g]) so giebt dies allein noch keinen Beweis ab, daß diese schon damals für Geschlechtsnahmen galten, und als solche gebräuchlich waren, sondern man muß darunter das Gut oder den Wohnort dererjenigen, welche zum Unterschiede von andern damit bezeichnet wurden, verstehen.

Nach

e) Diese historische Behauptung gilt wenigstens von dem nördlichen Teutschland. In den südlichen Provinzen scheinen die Geschlechtsnahmen etwas früher entstanden zu seyn.

f) Treuers Geschlechtshistorie der Herrn von Münchhausen. Sect. I. §. 13.

g) Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. pag. 842. hat davon mehrere Beispiele angeführt.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen will ich nun versuchen, sowohl die Zeit als auch die Art der Entstehung der Geschlechtsnahmen unter den Vorfahren unsers niedern Adels und Bürgerstandes, vorzüglich aber unter den erstern näher zu bestimmen.

§. 7.

So lange man in Teutschland unter den Freigebohrnen in Ansehung ihres Geburtsstandes keinen andern Unterschied kannte, als nur denjenigen, welchen Güterbesitz und Reichthum, und der in damaligen Zeiten davon abhangende Kriegsdienst zu Pferde bewirkte und bestimmte, so lange fand sich auch in Ansehung ihrer Nahmen kein Unterschied unter ihnen, sondern alle Freigebohrne, sie mochten vermögend oder arm seyn, zu Roß oder zu Fuß im Kriege dienen, in den Städten oder auf dem Lande wohnen, Ackerbau und Viehzucht oder bürgerliche Gewerbe treiben, führten blos Taufnahmen, noch keine Geschlechtsnahmen, also nur persönliche, nicht aber erbliche Nahmen. Als aber ein Theil der Freien in die seit dem zehnten Jahrhundert im Innern von Teutschland erbaueten Städte zog, der übrige anfangs größere Theil auf dem Lande blieb, und dieser nun seine alte Lebensart fortsetzte, jener aber sie verließ, und einem bis dahin in Teutschland fast unbekannten, und anfänglich von jenem verachteten Nahrungszweige sich widmete: so entstand hierdurch eine Trennung zwischen beiden Theilen, welche durch Uebermacht, Stolz und Erhebung des einen, und Geringschätzung, Sorglosigkeit und Erniedrigung des andern Theils allmählig eine Verschiedenheit des Standes unter ihnen bewirkte. In diesem Zeitraum nun, da es anfieng merklich zu werden, daß die begüterten Freien auf dem Lande von denen in den

Städten sich gänzlich absonderten, sich über sie erhoben, und einen eignen Stand bildeten, geschah es, daß jene, welche nunmehr dahin strebten, den gräflichen und dynastischen Häusern so viel möglich es gleich zu thun, nach dem Vorbilde dieser anfiengen, von ihren Gütern sich zu schreiben, und den Nahmen derselben fortdaurend für alle ihre Nachkommen sich beizulegen. — Hiervon finden sich vor dem eilften Jahrhundert in den Urkunden jener Zeiten, soviel wir deren noch besitzen, gar keine, im eilften Jahrhundert aber nur sehr wenige Beispiele, h) und noch im zwölften Jahrhundert werden die Vorfahren unsers niedern Adels großentheils blos mit ihrem Taufnahmen benannt; i) ja selbst im dreizehnten Jahrhundert findet man sie in Urkun-

h) Treuer in der Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen Sect. I. §. 13. behauptet, daß im Reich schon im eilften Jahrhundert, in Sachsen aber erst im zwölften Jahrhundert unter den Vorfahren des niedern Adels Geschlechtsnahmen sich fänden.

i) Von den adlichen Familien im Eichsfeld schreibt Wolf in der politischen Geschichte dieses Landes, B. II. S. 102. „Aus der Klasse der reichern Freygebohrnen entstand im „eilften Jahrhundert ein neuer Stand, nemlich der ritterliche oder der niedere Adel. Welche von denselben „so ansehnliche Landgüter besaßen, daß sie auf ihre eigene Kosten Kriegsdienste zu Pferde thun konnten, die „genossen dadurch solche Vorzüge vor andern, welche man „den Adel nannte, der sich auch auf seine Nachkommen „fortpflanzte. Diese fiengen nun nach dem Beyspiele der „Grafen und Dynasten an, sich von ihren Wohnsitzen zu „schreiben; wodurch ein Geschlecht von dem andern unterschieden, und das Alter der jetzigen adlichen Familien angegeben werden kann. Erst im zwölften Jahrhundert „aber wurde es allgemein, einen Zunahmen zu führen.“

kunden nicht selten noch ohne Geschlechtsnahmen erwähnt. k) Ehe sie diese erlangten, gab man ihnen oft zur Unterscheidung gewisse Beinahmen, welche von ihren persönlichen Eigenschaften oder andern zufälligen Umständen hergenommen wurden, l) wie solches in alten Zeiten auch unter fürstlichen Personen, und selbst bei Königen und Kaisern gebräuchlich war, denen oft so sonderbare und abgeschmackte Nahmen beigelegt wurden, daß man dies in unsern Zeiten für eine Beleidigung, wo nicht gar für ein Majestätsverbrechen ansehen würde.

Diese persönlichen Beinahmen waren späterhin unter den Personen des Bürgerstandes, wie ich in der Folge zeigen werde, eine hauptsächliche Veranlassung, daß unter ihnen Geschlechtsnahmen entstanden. Bey den Vorfahren unsers niedern Adels hingegen trugen sie weniger hierzu bey. Bey diesen entdeckt sich, wenn man den ersten Spuren ihrer Geschlechtsnahmen in den Urkunden des Mittelalters nachforscht, ein anderer Umstand, in welchem vornehmlich der erste Grund des Ursprungs ihrer Geschlechtsnahmen zu suchen ist. —

k) Gudenus in der Vorrede zur Sylloge I. variorum diplomat. pag. 10. behauptet, daß bis ins dreizehnte Jahrhundert der Adel sich des bloßen Vornahmens bedient, und sein Amt, nicht seine Lehne oder Güter hinzugesetzt habe, welches Treuer a. a. O. bemerkt, und mit Grunde widerlegt. Der Ungrund dieser Behauptung wird sich übrigens auch aus dem nächstfolgenden Aufsatz ergeben.

l) So wird z. B. in einer Urkunde v. J. 1193. Heinricus ministerialis ecclesiae nostrae, Ferreus cognomine. genannt. S. Scheidts mantissa docum. Nr. 140 b. pag. 494.

§. 8.

Diejenigen freien Landbewohner, welche nach eingeführter Ritterwürde, und ausschließlich erlangter Ritterbürdigkeit Militaren genannt wurden, und der Regel nach die Ahnherrn unsers niedern Adels sind, waren, wo nicht sämmtlich, doch den größten Theil nach begütert. Ihre Güter mit den dabei befindlichen Pertinenzien besaßen sie entweder als freies Familien-Eigenthum, oder sie hatten dieselben von einem Höhern zu Lehn, oder als Hof- und Amtsgut (jure curiae) unter der Bedingung, Kriegs- oder Hofdienste dafür zu leisten, erhalten. Da nun bey der damaligen Sitte, keinen andern Nahmen, als nur denjenigen zu führen, welchen man bey der Taufe erhalten hatte, es nicht fehlen konnte, daß daraus häufige Verwirrungen und Irrthümer in Ansehung der Personen entstanden, welche mit der Zunahme der Geselligkeit, die durch die Erbauung der Städte und deren Emporkommen veranlaßt wurde, und Vermehrung der Bedürfnisse und Verbindungen zur Folge hatte, immer größer wurden: so verfiel man endlich darauf, daß man zu dem Taufnahmen desjenigen, welchen man bezeichnen, und von andern Personen, die eben denselben Nahmen führten, unterscheiden wollte, wenn er ein Gut besaß, den Nahmen dieses Guts, und hatte er deren mehrere, den Nahmen desjenigen, welches er bewohnte, [m]) alsdann aber, wenn er keines besaß, den Nahmen seines Wohnorts hinzufügte, oder ihm einen von seinen persönlichen Eigenschaften oder andern zufäl-

m) Bisweilen findet man auch von mehrern Gütern die Nahmen beigefügt, z. B. Cunradus de Hagen et de Arnesburg in einer Urkunde v. J. 1151. beym Gudenus in cod. dipl. Mogunt. Tom. I. pag. 199.

fälligen Umständen entlehnten Nahmen gab. Dies geschah jedoch anfangs blos in der Absicht, um allen besorglichen Irrungen in der Person, welche um so leichter möglich waren, da man in damaligen Zeiten noch nicht zwey oder mehrere Taufnahmen, wie in neuern Zeiten, (oder gar 53, wie sie der jüngst gebohrne Infant von Spanien erhalten hat,) sondern nur einen einzigen Taufnahmen führte, vorzubeugen und sie zu verhindern. n). — So wurde es gebräuchlich, daß man neben dem Taufnahmen desjenigen, dessen man erwähnte, noch den Nahmen seines Guts oder Wohnorts bemerkte. Dieser in der Conversationssprache entstandenen Sitte bediente man sich bald auch in schriftlichen Ausfertigungen, und verband den Taufnahmen mit dem Nahmen des Guts oder Wohnorts durch die particula *de*. Es läßt sich daher, wenn man in alten Urkunden auf diese Art Personen erwähnt findet, daraus noch kein sicherer Beweis hernehmen, daß diese Benennungen damals schon Geschlechtsnahmen bedeuteten, und

n) Auf gleiche Weise unterscheidet man noch jetzt mehrere Gebrüder und verschiedene Linien einer Familie nach den Gütern, welche sie besitzen, indem man den Nahmen derselben ihrem Geschlechtsnahmen beifügt. Hiervon finden sich schon in Urkunden des Mittelalters Beispiele. In einer Urkunde v. J. 1322. (s. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie Th. II. S. 275, Schröders papistisches Meklenburg S. 1001, Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhang lit. Q.) wird Niclaus von Bülow, Ritter, genannt von Zibühl, erwähnt. Diesen wird der Nahme Zibühl nicht als Geschlechtsnahme, sondern blos zum Unterschied von andern seines Nahmens und Geschlechts beigelegt. Eine gleiche Bewandniß hat es, meines Erachtens, mit dem Ursprung der Geschlechtsnahmen.

und dafür gebraucht wurden. o) — Noch viel weniger aber läßt sich behaupten, daß die particula *de*, so oft sie dem Nahmen einer Person in alten Urkunden beigefügt ist, allemal einen Ritterbürdigen und Vorfahren unsers niedern Adels bezeichne. Nur alsdann möchte diese Behauptung auf Wahrscheinlichkeit beruhen, wenn durch jene Particul der Güterbesitz bezeichnet worden ist. Oft aber deutet sie den Ort der Geburt oder des Wohnsitzes an, und in diesem Fall leuchtet es von selbst in die Augen, daß darunter so gut Einwohner der Städte, mithin Vorfahren unserer bürgerlichen Geschlechter, als ritterbürdige Personen, mithin Vorfahren unsers niedern Adels verstanden werden können. p)

§. 9.

o) Der Kanzler von Ludewig schreibt in der Vorrede zum achten Theil seiner reliquiarum diplom. pag. 52. Saeculum XII. gentilitia cognomina vix habuit, nisi a locis, vbi quis vel natus, vel eductus, vel rerum dominus fuit.

p) Gudenus in praefat. ad Sylloge I. varior. Diplom. pag. 15. erinnert daher mit Recht: Respectu ignobilium nascuntur erronea praesupposita, et occulti errores: vtpote qui vel a loco nativitatis, vel ab aedibus, quas inhabitarunt, aut primam in eis aspexere lucem, (idque saepissime) nomina derivarunt sua; indeque *de* se scribentes ideam lectori, nescio iterum quam, ingerunt de clara aliqua stirpe, re ipsa civicae ac plebejad conditionis homines; adeoque ad humiliores cancellos referendi. — So wenig als damals die particula *de* beim Nahmen stets Güterbesitz, oder, wenn man es so nennen will, Adel anzeigte, eben so wenig ist sie jetzt eine wesentliche Eigenschaft des Adels, oder ein Beweis für denselben, denn es giebt sowohl Familien, die sie in ihrem Nahmen führen, und dennoch nicht zum Adel ge-

hö-

§. 9.

Wenn nun, wie ich nicht zweifle, dasjenige, was ich bisher bemerkt habe, historisch gegründet ist, so läßt sich daraus der Ursprung der Geschlechtsnahmen unter den Vorfahren unsers niedern Adels, in sofern dieselben von ihren Gütern sie erhielten, leicht erklären.

Nachdem es allmählich zur Gewohnheit geworden war, daß man den Gutsbesitzer mit dem Nahmen seines Guts bezeichnete, so fieng nun auch dieser an, in schriftlichen Ausfertigungen seinem Taufnahmen noch jenen Nahmen beizufügen. Vielleicht geschah aber auch dies anfänglich noch nicht in der Absicht, sich hierdurch einen immerwährenden, und in allen künftigen Generationen fortdauernden Geschlechtsnahmen beizulegen. q) So wie nun

hören, als solche, denen sie mangelt, die aber demohngeachtet den Adel besitzen.

q) Es scheint zwar die Untersuchung der Frage: in welcher Absicht die Vorfahren unsers niedern Adels anfänglich sich von ihren Gütern schrieben, dem ersten Anblick nach überflüssig und unnütz zu seyn. Sie ist es aber in der That nicht, wenn man die Folgen in Betrachtung zieht, welche daraus für die origines einzelner adlichen Familien entspringen. Nimmt man an, daß die Vorfahren unsers niedern Adels gleich anfangs die Benennung ihrer Güter als fortdauernde Geschlechtsnahmen sich beigelegt haben, und man findet nun in alten Urkunden unter ihnen solche Nahmen, welche adliche Familien in neuern Zeiten geführt haben, oder noch jetzt führen, so entsteht daraus die Vermuthung, daß diese von jenen abstammen. — Ist es aber gegründet, daß man mit dem, dem Taufnahmen hinzugefügten, Nahmen des Guts anfangs

nun aber das Gut vom Vater auf den Sohn vererbt wurde, so erhielt sich auch der Nahme desselben unter den Nachkommen, und wurde endlich zum Geschlechtsnahmen der Familie, welche ihn nunmehr auch dann noch behielt, wenn sie gleich das Gut, wovon er sich herschrieb, nicht mehr besaß. r) — Es läßt sich indessen, wenn man in Urkunden des zwölften Jahrhunderts Beispiele findet, daß Personen sich selbst von ihren Gütern schrieben, daraus einigermaßen schon eher vermuthen, daß darunter wirkliche Geschlechtsnahmen verstanden worden sind, als sich nach dem, was ich oben bemerkt habe, behaupten läßt, daß in sol-

fangs blos den Güterbesitz und Wohnsitz bezeichnet, noch aber keinen für alle Nachkommen angenommenen Geschlechtsnahmen darunter verstanden hat, so ist und bleibt jene Vermuthung so lange äußerst ungewiß, bis man sie durch andere Gründe unterstützen oder zeigen kann, daß der Nahme, dessen sich der vorgebliche Ahnherr einer jetzigen Familie in uralten Zeiten bediente, schon als wirklicher Geschlechtsnahme von ihm geführt worden ist, denn so lange, als derselbe nicht in dieser Eigenschaft, sondern blos in Rücksicht auf den Besitz eines Guts gebraucht wurde, hieng er blos vom Besitz dieses Guts ab, und gieng folglich mit dem Gut, wenn dasselbe in fremde Hände gerieth, in der Familie, welche es bisher im Besitz gehabt hatte, verlohren. So läßt es sich nicht blos als möglich, sondern auch als wahrscheinlich gedenken, daß manche unter denen, die man in Urkunden des zwölften Jahrhunderts mit dem Nahmen ihres Guts erwähnt findet, nicht Ahnherrn der jetzigen Familien gleiches Nahmens, sondern Vorfahren anderer Familien, die einen von jenem ganz verschiedenen Nahmen führen, sind.

r) So behielt z. B. die Familie von Uslar ihren Nahmen, ohngeachtet sie ihr Stammgut, von welchem sie ihn wahrscheinlich erhalten hatte, verlohr.

solchen Fällen, wo man dritte Personen in Urkunden des eilften oder zwölften Jahrhunderts auf diese Art bezeichnet findet, überall schon Geschlechtsnahmen darunter verstanden werden müßten. — Daher scheint es mir, daß diejenigen Beispiele, welche man von schon vorhanden seyn sollenden Geschlechtsnahmen der Vorfahren unsers niedern Adels aus dem eilften Jahrhundert anführt, dasjenige, was sie beweisen sollen, entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen beweisen.

Erst in spätern Zeiten erbaueten die Vorfahren unsers niedern Adels Schlösser. Führten sie alsdann schon einen Geschlechtsnahmen, so legten sie denselben oft jenen bey. War aber in ihrer Familie noch kein erblicher Nahme entstanden, so erhielt diese insgemein von dem erbaueten oder acquirirten Schlosse ihren Nahmen. Bisweilen geschah es aber auch, daß der bis dahin geführte Geschlechtsnahme durch den Nahmen des erlangten Schlosses in der Familie verdrängt wurde.

§. 10.

Aus diesem Umstand und demjenigen, was ich vorhin über die allmählige Verwandlung der Güterbenennung in Geschlechtsnahmen bemerkt habe, läßt es sich leicht erklären, woher es kommt, daß man nicht selten Personen von einer und eben derselben Familie zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Nahmen in Urkunden erwähnt findet. Einige Beispiele hiervon werde ich unten angeben, wenn ich zuvor meine obige Behauptung, daß es, wenigstens im nördlichen Teutschland, bey den Vorfahren unsers niedern Adels im allgemeinen erst seit dem zwölften Jahrhundert gebräuchlich wurde, sich von seinen Gütern zu schreiben, durch ein Beispiel, statt vieler, erläutert haben werde.

§. 11.

In einer Meklenburgischen Urkunde, [s]) deren Alter unbekannt ist, findet sich ein Verzeichniß der Lehen und Hebungen des im Jahr 1154 errichteten Bisthums Ratzeburg, welches höchst wahrscheinlich im besagten Jahr verabfaßt, und hernach in diese Urkunde wörtlich aufgenommen worden ist. In diesem Verzeichniß sind die Besitzer der lehn- oder zinsbaren Güter und Dörfer mit ihrem Taufnahmen angegeben, und zwar so, daß voran das Gut oder Dorf, und darauf der Besitzer mit seinem Taufnahmen genannt wird. Unter jenen Benennungen der Güter und Dörfer finden sich nun mehrere, welche bis jetzt als Geschlechtsnahmen adlicher Familien in dortiger Gegend vorhanden sind. So kommt z. B. in diesem Verzeichniß vor: Bülowe (der Nahme des Dorfs ohnweit Gadebusch. Sodann wurden die Besitzer desselben genannt) Gottfried und Eilbert. Dieser Gottfried, dessen Familie damals noch keinen Geschlechtsnahmen führen mußte, weil man ihn keinen beilegte, wird jetzt allgemein für den Stammvater der nach jenem Dorf benannten, in spätern Zeiten sehr ausgebreiteten und berühmten Familie gehalten. [t]) Seine Nachkommen erhielten daher von dem Dorf,

s) Sie findet sich in lateinischer Sprache in Schröders papistischem Meklenburg, S. 311., und im Auszuge verteutscht in der Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhange, sub lit. A.

t) S. die mehrmals allegirte Beschreibung des Geschlechts von Bülow; desgleichen Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Geschichte, Th. II. S. 189. Es würde mir übrigens leicht seyn, meine obige Behauptung, daß die Vorfahren jetziger adlichen Geschlechter häufig noch im zwölften Jahrhundert keine

Dorf, welches er besaß, und auf sie vererbte, ihren Nahmen, und legten sich denselben als immerwährenden Familiennahmen bey. Dies mußte bald nach seiner Zeit geschehen, denn schon in einer Urkunde v. J. 1231 findet man einen Besitzer jenes Dorfs, welcher sich Gottfried von Bülowe schreibt. u)

Wenn in einer Familie ein Geschlechtsnahme entstanden war, so pflegte man sich desselben anfänglich, nicht selten aber auch noch lange nachher, in schriftlichen Ausfertigungen mit dem Zusatz *dictus* zu bedienen.

§. 12.

Ich habe oben erwähnt, daß die Nahmen der Güter und Wohnsitze, womit man die Vorfahren unsers niedern Adels seit dem eilften und zwölften Jahrhundert in Urkunden genannt findet, nicht gleich fortdaurende wirkliche Geschlechtsnahmen derselben waren, sondern anfangs blos den Güterbesitz und Wohnsitz bezeichneten, und daher mit dem Verlust des Guts und der Veränderung des Wohnsitzes der Familie in derselben erloschen, oder sich veränderten. Dies will ich jetzt in einem einleuchtenden Beispie-

keine Geschlechtsnahmen geführt haben, noch mit einer grossen Menge von Beispielen zu beweisen.

u) Westphal monum. ined. rer. germ. Tom. III. pag. 1477. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhang lit. B. pag. 2. — Daß dieser Gottfried von Bülow das Dorf Bülow im Besitz gehabt hat, ist in der zuletzt angeführten Schrift S. 22. dargethan.

spiele zeigen. In einer Urkunde v. J. 1298 [x]) wird *Tydericus quondam dictus de Hertesberge*, civis Luneburgensis genannt, welchen man für einen Vorfahren der adlichen Familie von Spörcke hält. Von ihm wird gesagt, daß er vormals von Hertesberge genannt worden, und nunmehr Bürger in Lüneburg sey. Wahrscheinlich besaß oder bewohnte derselbe vorher ein Gut Nahmens Hertesberge, (vielleicht das in alten Urkunden vorkommende castrum Hertesberge, welches ich mit dem jetzigen Schloß Herzberg im Fürstenthum Grubenhagen für eins halte,) wovon er benannt wurde, verlohr aber dasselbe oder verließ es, als er nach Lüneburg zog, und daselbst Bürger wurde, da denn nunmehr derjenige Nahme, womit er bis dahin bezeichnet worden war, für ihn verlohren gieng.

Auf gleiche Weise geschah es oft, daß Personen, wenn sie ein fremdes Gut erwarben, oder ein ansehnliches Amt am Hofe erhielten, oder ihren Wohnsitz veränderten, den bisher geführten Zunahmen fahren ließen, und den Nahmen ihrer neuen Besitzung, oder ihres erlangten Amts, oder ihres neuen Wohnsitzes annahmen und erhielten. So sollen, wie Pfeffinger [z]) behauptet, die Vorfahren der Herren von Asseburg, deren Nahme schon in einer Urkunde v. J. 1154 erwähnt wird, [a]) in alten Zeiten von Hagen sich genannt, diesen Nahmen aber

x) Pfeffingers Braunschweig-Lüneburgische Geschichte, Th. I. S. 296.

z) a. a. O. Th. I. S. 117.

a) Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, B. I. im Anhange Nr. 6.

aber mit jenem zu der Zeit, als sie vom Herzog Otto von Sachsen das Schloß Assenburg erhalten, vertauscht haben. Für die historische Wahrheit dieser Behauptung möchte ich jedoch nicht einstehen. Von der Familie von Marschalk im Bremischen wird behauptet, daß ihre Vorfahren in alten Zeiten, ehe sie das Erbmarschallamt im Erzbisthum Bremen erhalten, von Bachtenbruch sich genannt hätten. [b]) Eine Urkunde v. J. 1346 [c]) erwähnt eines Borchardi de Bortvelde mit dem Zusatz manens in Indagine, welcher in einer frühern Urkunde v. J. 1319 [d]) Borchardus de Bortuelde dictus de indagine genannt wird.

Auch in gräflichen und dynastischen Häusern trifft man in alten Zeiten Beispiele einer solchen Nahmensveränderung an. So soll, um nur ein einziges hier bemerklich zu machen, das vormalige dynastische Geschlecht der Herren von Plesse im eilften Jahrhundert die Nahmen von Huckelum, [e]) und Schwanring [f]) geführt haben.

b) Pfeffinger a. a. O. Th. 2. S. 917. — Der in einer Urkunde v. J. 1196. (l. c. Th. 2. S. 976) genannte Friedericus Marschalcus soll der erste dieses Nahmens, und also der Stammvater dieser Familie seyn.

c) Scheidt mantissa documentorum, Nr. 51. pag. 330.

d) Ebendaselbst. Nr. 54. pag. 336.

e) Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, B. I. S. 76.

f) Gauhe, Adels-Lexicon, Th. I. S. 1640.

§. 13.

Mit der Vermehrung und der daraus erfolgten Ausbreitung der Familien, so wie überhaupt mit dem Lauf der Zeit veränderten sich die Geschlechtsnahmen oft so sehr, daß man ihre Abstammung, und die Gleichheit des Ursprungs der verschiedenen zu einem Geschlechte gehörigen Stämme kaum noch daraus erkennen kann. So findet man z. B. die adliche Familie von Geusau, bald Güsow und Güsau, bald Geusen, Geuß, Geussa und Geussau benannt. g) So werden ferner die Vorfahren der Herren von Schlieffen vom Pommerschen Stamm, Sliwin, Sclep, Scalipe, Sleive, Schleve, Sclef, Sleve und Schlief, hingegen ihre Agnaten vom Märkischen Stamm, welche sich jetzt Schlieben schreiben, Slowin, Szlowin, Zliwene, Slywin, Zlewin, Sliwin, Sliven, Slewen, Sliwene, Slyffen, Schlyffen und Schlieven in Urkunden genannt. h)

Eine

g) Königs Adelsgeschichte, Th. I. S. 417.

h) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen, oder von Schlieben. (Cassel 1780 und vermehrt 1784) S. 160. — In Baiern florirte schon im eilften Jahrhundert ein Geschlecht, dessen in den Monumentis Boicis unter den Nahmen, Slovingen, Sliwingen, Slibingen, Sluvingen und Slipphingen oft erwähnt wird. So z B. nennt eine Urkunde daselbst v. J. 1126. (Th. XII. S. 100.) einen Ratpot von Slipphingen, und eine andere Urkunde v. J. 1159 (Th. I. S 365.) einen Dietrich Sliwingen. Diesem, so wie überhaupt allen von derselben Familie wird das Prädicat nobilis beigelegt, woraus sich abnehmen läßt, daß sie zum hohen Adel, und zwar zu den Dynasten gehörten. Wenn nun aber der Verfasser der oben allegirten Nachrichten S. 162 u. f. behaup

Eine nicht geringere Veränderung erlitt auch der Nahme der Sächsischen, jetzt gräflichen und freiherrlichen Familie von **Kospoth**, wie solches in der unten zuletzt angeführten Schrift bemerkt worden ist.

§. 14.

Da man bis ins vierzehnte Jahrhundert der lateinischen Sprache in Urkunden sich bediente, so geschah es häufig, daß der Concipient derselben die Geschlechtsnahmen, wenn sie in der teutschen Sprache den Begriff einer gewissen Sache mit sich führten, in die lateinische Sprache übersetzte, und so z. B. die Familiennahmen Behr, Hahn, Spiegelt, Grote, van der Mölen, von Stein, von Berge, von Steinberg, von Hagen, von Hombocken in Vrsus, Gallus, Speculum, Magnus, de Molendino, de Lapide, de Monte, de Lapideo monte, de Indagine, de Alta fago verwandelte. — Eine gleiche Metamorphose erlitten auch die Nahmen bürgerlicher Familien, wovon unten Beispiele vorkommen werden. — In damaligen Zeiten war jedoch die Latinisirung des Nahmens blos in schrift-

hauptet, daß sie mit der Märkischen und Pommerschen Familie von Schlieben oder Schlieffen ein Geschlecht ausmachen, so beruht diese Meinung auf keinem andern Grund, als allein in der Aehnlichkeit des Nahmens beider Familien. Hieraus entspringt nun zwar eine Vermuthung für die Gleichheit ihres Ursprungs. Diese Vermuthung wird aber durch den Umstand entkräftet, daß die Baiersche Familie von Sliwingen unstreitig zum hohen Adel, (denn diesem allein gab man in jenem Zeitalter, wo ihrer gedacht wird, das Prädicat nobilis,) die Märkische und Pommersche Familie von Schlieben oder Schlieffen aber nie dazu gehört hat.

schriftlichen Ausfertigungen gebräuchlich. In neuern Zeiten aber verwandelte man oft gänzlich seinen teutschen Nahmen in einen lateinischen, oder wohl gar in einen griechischen.

§. 15.

Wenn in einem Geschlecht mehrere abgetheilte, und von einander abgesonderte Linien entstanden, so wurde es unter diesen in manchen Gegenden schon frühzeitig gebräuchlich, daß sie, um sich von einander zu unterscheiden, zu ihrem allgemeinen Geschlechtsnahmen den Nahmen desjenigen Guts, welches sie bey der Absonderung erhalten, oder späterhin acquirirt hatten, hinzufügten. So werden z. B. in einer Urkunde v. J. 1394 [i]) Hennecke von Bülow auf Röggelin, Johann von Bülow von dem Wedendorf, und Joachim von Bülow von Zibühl genannt. [k])

§. 16.

Ich habe bisher den Ursprung der Geschlechtsnahmen, insbesondere unter den Vorfahren unsers niedern Adels, untersucht, und gezeigt, daß derselbe hauptsächlich vom Güterbesitz, und späterhin von erbaueten Schlössern sich herschreibt. — Dieser unter den Gutsbesitzern seit dem eilften

i) Schröders papistisches Meklenburg, S. 1611. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhang lit. EE.

k) In einer frühern Urkunde v. J. 1382, worinn dieselben Personen benannt sind, heißt es anstatt auf Röggelin, von dem Wedendorf ꝛc.: wohnhaft zu Röggelin, wohnhaft zu Wedewendorf. Schröder a. a. O. S. 1553.

ten und zwölften Jahrhundert allmählig entstandene Gebrauch der erblichen Nahmen fand nun auch, jedoch, wie es scheint, einige Zeit später unter den freien Städtebewohnern Eingang, und so zufällig als derselbe anfänglich bey jenen entstand, entstand er auch unter diesen. Da nun aber der, Handlung und Gewerbe treibende, Bürger keine Landgüter und Schlösser besaß, wovon er sich einen Nahmen hätte beilegen können, so mußten hier andere Umstände die Entstehung der Geschlechtsnahmen veranlassen. — Aus dem bis dahin alleinigen Gebrauch der Taufnahmen, wodurch der eine von dem andern unterschieden wurde, mußten, wie schon oben bemerkt worden ist, nothwendig häufige Verwirrungen entspringen, welche mit der Zunahme des, durch das Zusammenwohnen in den neuerbaueten Städten bewirkten, geselligen Lebens immer größer wurden. So konnten z. B. den Nahmen Johann hundert und mehrere an einem Orte führen. Wie sollte man nun aber den einen Johann von seinen 99 Nahmensbrüdern unterscheiden und kenntlich machen? Da war es natürlich, daß man ihn durch sein Gewerbe, oder seine persönliche Qualitäten charakterisirte. — So wurden nun Handwerker von ihrem Gewerbe, andere von ihren persönlichen Eigenschaften, oder sonst zufälligen Umständen benannt. Anfangs war freilich dieser Nahme blos persönlich, d. h. er wurde allein der Person gegeben, bey welcher der Umstand sich fand, wodurch er veranlaßt wurde. In der Folge aber, als man ihn auf die Kinder transferirte, um diese von andern zu unterscheiden, wurde er erblich, und so für die Nachkommen zum Geschlechtsnahmen. — Ich will dies nur durch ein Beispiel zu erläutern suchen. — Jemand führte den Nahmen Jacob, und trieb die Beckerey. Wollte man ihn nun von andern, die eben denselben Taufnahmen hatten, unterscheiden, so fügte man zu seinem

Taufnahmen noch den Nahmen seines Gewerbes hinzu, und nannte ihn also Jacob den Becker. Wollte man seine Kinder bezeichnen, so nannte man sie des Beckers Kinder. An diese Benennung gewöhnte man sich nach und nach so, daß man sie auch dann noch beibehielt, wenn der Vater schon verstorben war, und die Kinder einen eignen Haushalt angetreten hatten. Nun nannte man sie nicht mehr des Beckers Kinder, sondern Becker, und legte diesen Nahmen allen ihren Nachkommen bey. — Eben so wurden die Nahmen Müller, Schmidt, Fleischer, Schuster, Schneider, Kaufmann, Krämer u. a. m. zu Geschlechtsnahmen. [1]) — So wie nun auf diese Art die verschiedenen Gewerbe, wodurch man diejenigen, welche sie trieben, bezeichnete und von einander unterschied, eine Veranlassung zu der Entstehung der Geschlechtsnahmen wurden, so gaben auch auf gleiche Weise persönliche und zufällige Eigenschaften und Umstände dieselbe Veranlassung, wie z. E. aus den Nahmen Stark, Held, Große, Klein, Stolze, Runde, Lang, Kurze, Reiche, Großkopf, Unverzagt u. m. a. sich ergiebt. — Noch eine besondere Gattung der Geschlechtsnahmen sind diejenigen, die von Taufnahmen ihren Ursprung haben, als

1) Merkwürdig ist es, daß man die Nahmen solcher Künste und Gewerbe, die in neuern Zeiten erst erfunden und entstanden, oder anders benannt worden sind, unter den Geschlechtsnahmen nicht antrifft. Je allgemeiner aber, zahlreicher und ausgebreiteter ein Gewerbe oder Amt ist, und vormals es war, desto häufiger findet man die Benennung desselben unter den Geschlechtsnahmen, wovon die Nahmen Müller, Schmidt, Becker, Meyer, Schulze und Richter Beispiele abgeben. — Alles dieses redet für die Wahrheit meiner obigen Vorstellung.

als z. B. Brüning (von Bruno), Heinrich, Heinrichs und Henrici, Friedrich und Friderici, Jacob und Jacobi, Bartels, Barthold und Bartholdi, Peters, Petersen und Petri, Albert, Albrecht und Alberti, Ludewig und Ludovici, Arnold und Arnoldi, Matthäi und Matthiä, Gebhardi, Josephi, Conradi, Caroli, Christiani, Andreä, Clemens, Ehrhardt, Engelhard, Hugo, Dieterich, Ernst, Paulsen, Reinhardt u. m. a. — Diese können entweder auf die zuvor beschriebene Art, da man nemlich, wie es noch jetzt unter den Juden gebräuchlich ist, die Kinder m) mit dem Taufnahmen ihres Vaters bezeichnete, und so z. B. sagte: die Kinder Jacobs, oder N. Jacobs Sohn, n) oder sie können auf diese Weise entstanden seyn, daß ein Taufnahme (wie in der Familie der Grafen von Reuß der Nahme Heinrich) sich stets vom Vater auf Sohn fortpflanzte, und so durch die daraus nach und nach entstandene Erblichkeit endlich zum Geschlechtsnahmen für alle Nachkommen wurde, indem man den ursprünglichen Gebrauch desselben vergaß.

§. 17.

Auf diese Art verwandelten sich also unter den bürgerlichen Geschlechtern, so wie unter den Vorfahren des

m) Daß ich unter dem Worte Kinder hier nicht blos diejenigen verstehe, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, ergiebt sich von selbst.

n) Vielleicht läßt es sich aus dieser Vorstellung erklären, woher es kommt, daß man unter dieser Gattung von Geschlechtsnahmen so viele mit der Endsylbe, die den Genitivum andeutet, findet, wie davon oben mehrere Beispiele erwähnt sind.

niedern Adels, persönlich beigelegte Nahmen durch ihren fortdauernden Gebrauch unter den Nachkommen endlich in Geschlechtsnahmen. Die ersten Beispiele davon findet man schon im zwölften Jahrhundert, jedoch nur noch äusserst selten; häufiger aber erscheinen sie im dreizehnten Jahrhundert. So werden z. B. in Urkunden jenes Zeitalters folgende benannt: Wernherus cocus, Henricus Sapiens, Hermannus Albus, Gherwinus Monetarius, Ludovicus et pater ejus, Vlricus preco, Hainricus vnitor, Wickardus servus, Tietmarus Bubulcus, Nandwicus villicus, Simon sutor, Eylardus Pollex, Ludbertus Pinguis, Gerhardus pellifex, Hartwicus Faber, Gottfridus ecclesiasticus, Gotschalcus Longus, Vlricus Quadrans, Ernest tornator, Chounradus sutor, Heinricus Holauge, Hermannus Dives, Johannes Episcopus, Henricus Lupus, Johannes Monachus, Theodoricus Rufus, Bernhardus Niger u. a. — Jedoch tritt auch hier dasjenige ein, was ich in Ansehung des Ursprungs der Zunahmen unter den Güterbesitzern bemerkt habe, daß man daraus anfänglich noch nicht abnehmen kann, ob der Nahme nur noch blos persönlich gebraucht und beigelegt, oder wirklich schon zum Geschlechtsnahmen geworden war °).

§. 18.

o) Wenn z. E. in den monumentis boicis Gottfrid der pellifex erwähnt wird, so zeigt der Artikel der vor dem Beinahmen deutlich an, daß dieser noch nicht als Geschlechtsnahme gebraucht wurde. Es ergiebt sich aber daraus die Entstehung der Geschlechtsnahmen dieser Art, wie ich sie oben entwickelt habe.

§. 18.

Wenn bürgerliche Personen noch keine Geschlechtsnahmen führten, so wurde zu ihrem Taufnahmen insgemein der Nahme ihres Geburts- oder Wohnorts hinzugefügt. Dies findet man am häufigsten in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts, und, wiewohl seltener, auch noch im vierzehnten Jahrhundert. [p]). So werden z. B. in einer Meklenburgischen Urkunde v. J. 1236, worinn die Geschlechtsnahmen verschiedner jetzigen adlichen Familien vorkommen, einige Geistliche mit ihrem Taufnahmen und daneben bemerkten Wohnort benannt, als: Ludolph zu Mummendorf, Johann zu Wißmar, Conrad zu Rene u. a. [q]) In einer andern Meklenburgischen Urkunde v. J. 1255 sind verschiedene Ritter und sämmtliche Mitglieder des Schwerinschen Capitels als Zeugen aufgestellt, und jene mit ihren Geschlechtsnahmen, diese aber blos mit ihren Taufnahmen benannt. [r]). In einem Notariatsinstrument v. J. 1327 unterschreibt sich der Concipient blos

p) Gudenus in cod. diplom. Mogunt. Tom. I. pag. 605. behauptet: Im dreizehnten Jahrhundert sey es bey den Ignobilibus gewöhnlich gewesen, daß sie ihren Geschlechtsnahmen weggelassen, und statt dessen von ihrem Geburtsort sich genannt hätten. Hierinn kann ich ihm aber nicht beipflichten, sondern bin vielmehr überzeugt, daß derjenige, welcher sich in damaligen Zeiten von seinem Geburtsort schrieb, noch keinen Geschlechtsnahmen führte, und eben daher jenen zur nähern Bezeichnung seiner Person neben seinem Taufnahmen bemerkte.

q) Westphal monum. ined. rer. germ. Tom. IV. pag. 930. Schröders papistisches Meklenburg, p. 1236.

r) Ebendaselbst. Tom. III. pag. 1497.

blos mit seinem Taufnahmen und Geburtsort. — Johann von Hamburg, [s]) und in einer noch spätern Urkunde v. J. 1346 werden Hannes von Papestorp unse ammehtmann, und Hermannus von Gottingen unse Scrivere erwähnt. [t]) — Hieraus erhellet, daß noch im vierzehnten Jahrhundert die Geschlechtsnahmen in den Familien des Bürgerstandes nicht allgemein eingeführt waren. Jedoch findet man schon im dreizehnten Jahrhundert bürgerliche Personen häufiger mit Zunahmen, als blos mit ihren Taufnahmen in Urkunden benannt. Beim leibeigenen Bauernstande hingegen habe ich die ersten Spuren der Geschlechtsnahmen bisher nicht früher als im vierzehnten Jahrhundert in Urkunden entdeckt. So werden z. B. in einer Meklenburgischen Urkunde v. J. 1335 folgende Hufen- und Katenbewohner theils schon mit Zunahmen, größtentheils aber noch allein mit ihren Taufnahmen benannt. Steffen, Köpke Burmeister, Sop, Hinrich Jacobs Sohn, Steffen der Schuster, Heinicke Johanns Sohn, Diederich Markwards Sohn, Gödecke Schoff, Gottschalk genannt Sperling. [u]) — Ein halbes Jahrhundert später finden sich die Geschlechtsnahmen auch in dieser Classe von Leuten schon deutlicher, bestimmter und allgemeiner, wovon z. B. eine Urkunde v. J. 1388 in der unten angeführten Schrift Zeugnisse enthält. [u])

§. 19.

s) Schröders papistisches Meklenburg, S. 3023. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhange lit. X.

t) Scheidts mantissa documentorum, Nr. 50. pag. 330.

u) Pfeffingers Braunschw. Lüneburgische Geschichte, Th. 2. S. 200. Schröder a. a. O. S. 1143. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhange lit. AA.

v) Ebendaselbst, lit. DD.

§. 19.

Aus der bisherigen Untersuchung ergeben sich nun folgende Sätze.

1) Die Vorfahren unsers niedern Adels wurden anfänglich auf eben die Art und in derselben Absicht mit den Nahmen ihrer Güter und Wohnsitze bezeichnet, in welcher die Vorfahren unsers Bürgerstandes den Nahmen ihres Geburts- oder Wohnorts ihrem Taufnahmen beifügten, nemlich um die Irrung und Verwirrung zu verhindern, die aus dem alleinigen Gebrauch der Taufnahmen und dem Mangel der Geschlechtsnahmen entstand.

2) Die Particule *de*, wenn man sie in alten Urkunden beim Nahmen findet, zeigt also nicht immer den Besitz eines Guts, sondern oft auch den Geburts- und Wohnort an, und ist daher kein sicheres Kennzeichen der Standesqualität desjenigen, dessen Nahmen sie beigefügt ist.

4) So wie der Güterbesitz und Wohnort Veränderungen unterworfen war, so mußte auch der von den Gütern und dem Wohnsitz entlehnte, und dem Taufnahmen beigefügte Nahme so lange veränderlich seyn, bis derselbe nicht mehr blos dem Besitzer des Guts in Rücksicht auf diese Besitzung, sondern auch allen Mitgliedern seiner Familie ertheilt, und somit auf alle seine Nachkommen, sie mochten jenes Stammgut besitzen, oder nicht, vererbt wurde. Es läßt sich daher aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Geschlechtsnahmens einer jetzigen adlichen Familie mit demjenigen Nahmen, welchen im eilften oder zwölften Jahrhundert ein Gutsbesitzer als solcher in Schriften sich beilegte, oder von andern beige-

gelegt erhielt, auf die Abstammung jener Familie von diesem noch nicht mit Zuverlässigkeit schließen.

4) So wie die von Güterbenennungen herrührenden Geschlechtsnahmen unsers niedern Adels den Vorfahren desselben Anfangs nur als persönliche Beinahmen beigelegt, folglich ihnen nur als Besitzer oder Bewohner dieser Güter ertheilt wurden, so waren die Nahmen unserer bürgerlichen Geschlechter bei ihrer Entstehung ebenfalls auf die Person eingeschränkt; und so wie jene erst unter den Nachkommen durch fortdauernden Gebrauch in Geschlechtsnahmen sich verwandelten, so geschah es auch bey diesen.

5) Der niedere Adel hat seine Geschlechtsnahmen, wie gesagt, größtentheils den Besitzungen seiner Vorfahren, der Bürgerstand hingegen die seinigen den Gewerben und persönlichen Eigenschaften seiner Vorfahren, oder andern zufälligen Umständen zu verdanken. Dieser letztere Satz erfodert jedoch noch einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen.

Ich behaupte nicht, daß in allen adlichen Familien die Geschlechtsnahmen von den Gütern ihrer Vorfahren sich herschreiben, — denn wie ließe sich dieses begründen? — sondern ich behaupte nur so viel, daß sie größtentheils diesen Ursprung haben. Bey vielen unter den noch jetzt vorhandenen altadlichen Geschlechtern zeigt es sich offenbar, daß ihre Geschlechtsnahmen nicht jenen, sondern einen davon ganz verschiedenen Ursprung haben. Ich könnte dies durch eine Menge von Beispielen erläutern, schränke mich aber, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur auf einige wenige ein.

§. 20.

§. 20.

Wenn Jemand unter den Vorfahren unsers niedern Adels, der noch keinen Geschlechtsnahmen besaß, ein ansehnliches Erbamt am Hofe, oder auch ein persönliches Amt erwarb, so gieng der Nahme dieses Amts im ersten Fall mit dem Amte selbst, im zweiten Fall aber auf eben die Art, wie in den bürgerlichen Geschlechtern die Kinder nach den persönlichen Eigenschaften ihres Vaters benannt wurden, auf seine Nachkommen über, und verwandelte sich bey diesen alsdann oft in einen Geschlechtsnahmen. So erhielten die Familien Marschalk, Schenk, Schulte u. a. ihre Geschlechtsnahmen, denen zum Theil in der Folge das Wörtchen von ohne allen Sinn und Verstand, blos um denjenigen nachzuahmen, die ihre Geschlechtsnahmen vom Güterbesitz erlangt hatten, (wobei aber jenes Wort wirklich von Bedeutung war,) und wahrscheinlich in der Absicht, um sich durch dasselbe auch im Nahmen von bürgerlichen Geschlechtern zu unterscheiden, angefügt wurde.

Man muß sich jedoch auch in Ansehung dieser Nahmen hüten, wenn man sie in alten Urkunden Personen beigelegt findet, sie deshalb nicht gleich für Geschlechtsnahmen zu halten, denn anfänglich bezeichneten sie blos das Amt, dependirten daher allein von diesem, und wurden also nur dem wirklichen Besitzer desselben ertheilt x).

Wenn nun aber derjenige, welcher ein Erbamt erwarb, schon einen Geschlechtsnahmen besaß, so blieb dieser ihm und seiner Nachkommenschaft, wiewohl alsdann oft

x) Königs genealogische Adelsgeschichte, Th. 1. S. 242.

oft der Nahme des Erbamts dem Geschlechtsnahmen noch hinzugefügt, und somit ein Theil desselben wurde. Beispiele davon enthalten die Familiennahmen Schenk von Stauffenberg und Schenk von Winterstädten in Schwaben, Schenk von Schweinsberg in Hessen, Schenk von Landsberg in Obersachsen; Marschall von Biberstein in Meißen, Marschall von Strunzberg in Baiern, Marschall von Ebenet in Franken; Truchseß von Waldpurg in Schwaben und Preußen, Truchseß von Wetzhausen in Franken und Preußen, Truchseß von Pommersfelden in Franken, Truchseß von Höfingen in Schwaben u. m. a.

Es findet sich also meines Erachtens jener Ursprung des Nahmens nur in solchen Familien, welche zu der Zeit, als sie ihre Erbämter erwarben, noch keine wirkliche Geschlechtsnahmen besaßen. Zwar soll, wie Pfeffinger behauptet, [z]) die Familie von Marschall im Bremischen vor Erlangung ihres Erbmarschallamts (welches sie am Ende des zwölften Jahrhunderts erhielt,) den Nahmen von Bachtenbruch geführt, und diesen seitdem mit dem Nahmen ihres Erbamts vertauscht haben. Allein ich glaube vielmehr, daß die gedachte Familie damals, als sie das Erbmarschallamt erwarb, noch nicht den Nahmen von Bachtenbruch führte, *) sondern ihn erst späterhin annahm, und mit dem Nahmen ihres Erbamts verband. Gesetzt aber auch, daß man ihn schon vor dem dreizehnten Jahr-

z) Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie, Th. 2. S. 917. Gauhe Adels-Lexicon, Th. 1. S. 1322.

*) Der älteste bekannte Ahnherr dieser Familie, Nahmens Friedrich, wird in einer Urkunde v. J. 1196 (Pfeffinger a. a. O. Th. 2. S. 976.) blos mit dem Beisatz des Erbamts noch ohne Geschlechtsnahmen benannt.

Jahrhundert bey ihren Vorfahren fände, so würde es doch nicht erweislich seyn, daß derselbe damals schon als wirklicher Geschlechtsnahme, und nicht blos persönlich in Rücksicht auf den Besitz eines gleichbenannten Guts gebraucht worden sey. *)

§. 21.

Einige Familien des niedern Adels erhielten ihre Geschlechtsnahmen auf eben die Art, wie sie ein großer Theil unsers Bürgerstandes erhielt, nemlich von den persönlichen Eigenschaften ihrer Vorfahren, wovon das altadliche und jetzt gräfliche Geschlecht von Einsiedel a) und die Fa-

*) In einer alten Bremischen Chronik vom Ende des funfzehnten Jahrhunderts (in Leibnit. Scriptor. rer. brunsvicens. T. II. p. 255. heißt es: Item officium Marescalci habent nunc Vasalli de Bachtenbrock ab Archiepiscopo. Wahrscheinlich hatte daher diese Familie, die am Ende des zwölften Jahrhunderts das Erbmarschallamt erhielt, von dem Lehngut, welches sie besaß, den Nahmen von Bachtenbruch. Dieser Nahme, und nicht der Nahme Marschall wird ihr a. a. O. noch am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, mithin drei Jahrhunderte später, als sie das Erbmarschallamt erlangt hatte, beigelegt. Also wurde der Nahme Marschall erst in spätern Zeiten Geschlechtsnahme dieser Familie, welche denselben anfänglich, so wie die Familie der Schulten von der Lühe, mit ihrem alten Nahmen von Bachtenbruch verband.

a) Von einem der Vorfahren dieser Familie erzählt man, daß er sich von der Welt abgesondert, und als Einsiedler gelebt habe, wodurch der Nahme und das Wapen dieser Familie veranlaßt seyn soll. S. Königs genealogische Adelsgeschichte, in der Beschreibung dieses Geschlechts.

Familien von Grote und von Wackerbarth Beispiele abgeben. [b])

Andere Familien, welche keine eigene Güter besaßen, erhielten bisweilen ihre Nahmen von dem Ort, wo sie und ihre Vorfahren sich aufzuhalten pflegten. So findet man in Scheidts oft angeführter Sammlung von Urkunden einen Ritter de Goslaria benannt, und späterhin wird eben daselbst Volradus miles dictus de Goslaria erwähnt. [c])

§. 22.

Nicht selten geschah es auch, daß Ministerialen oder Vasallen den Nahmen ihres Dienst- oder Lehnherrn annahmen, und mit dem ihm verliehenen Amt oder Gut auf ihre Nachkommen fortpflanzten. Hiervon nur ein Beispiel. In

b) Bisweilen findet man in alten Urkunden Personen vom Ritterstande solche Namen beigelegt, die von ganz zufälligen Umständen hergenommen sind. So wird in einer Urkunde v. J. 1240 (in Scheidts mantissa docum. Nr. 2. pag. 266.) unter den Zeugen ein Ritter Henricus de Lapidea domo genannt, welcher zu der Patricierfamilie von Steinhausen zu Hannover gehörte. Diese erhielt wahrscheinlich ihren Nahmen von dem in alten Urkunden genannten Steinhauß vor dem Steinthor zu Hannover. Grupen orig. et antiq. Hannov. p. 55. Auf eine ähnliche Weise, als dieser Nahme, entstand wahrscheinlich der Nahme der Familie von Münchhausen.

c) Scheidt l. c. Nr. 53. p. 335.

In einer Urkunde v. J. 1315 [d]) wird eines Wetekindi de Schartuelde gedacht, von welchem Scheidt an dem unten angeführten Ort folgendes bemerkt. Militaris condicionis homo, qui cognomen, quo nobiles in his terris Comites [e]) vsi, ideo assumsit, quod vel ipse, vel

d) Scheidts mantissa docum. Nr. 11. pag. 278.

e) Die längst ausgestorbenen Grafen von Schartfeld besaßen die alte Burg Schartvelde oder Scartvelde, (jetzt Scharzfeld im Fürstenthum Grubenhagen) und hatten davon ihren Nahmen erhalten. — Ich kann hierbey nicht unterlassen, einer charakteristischen Anekdote aus dem zwölften Jahrhundert zu gedenken, die in einer alten Braunschweigischen Chronik, deren Verfasser am Ende des funfzehnten Jahrhunderts lebte, erzählt wird. Sie findet sich in Leibnit. Script. rer. brunsvic. Tom. III. pag. 332, und lautet in der Originalsprache so: „In dussem Jare „1106.) dede de Keyser (Henrich der IV.) ein grote „schande, he hadde einen Ridder by sick, de was von „Schartvelde, de hadde ein schone wiff unde dar hedde de Keyser gerne by gewesen, do sande de Keyser „den Ridder over velt verne, dar nach do reyt de Keyser jagen na der borch Schartvelde unde benachtede „dar, unde schaffede dar synen willen an der erbaren „fruwen dangk. Do de Ridder wedder kam, de fruwe „clagede dat mit herte swere, wat de Keyser gedan hadde. De Ridder dem was düt leyt, unde gyngk to des Keysers hove, de Keyser dachte wol dat he de boshevt wüste, de he an süner fruwen bedreven hadde, unde bot „me scholde ön morden, de Ridder wart gewarnet unde „de

pater suus eisdem a ministerio vel militia castrensi fuit. Id enim haut raro factum, vt inferior nobilitas cog-

„de bosheyt kam ut, so dat de Korforsten kemen to samede, „unde entsatten öne platt von dem Rike, unde koren „synen sone Hinrike" rc. Solcher gewohnten Galanterie ohngeachtet, die der Kaiser sich selbst nicht übel nahm, war er dennoch so eifersüchtig gegen seine Gemahlinn, daß er ihre eheliche Treue durch mancherley Mittel auf die Probe stellte. Folgender lächerliche Vorfall, der a. a. O. pag. 330 erzählt wird, enthält davon ein Beispiel. „In dussem Jare (1095) schünde de Keyser Hinrik eynem eddelmann, bidden syne Keyserinne Angenese, „dat he by ör slapen moste, dusse Ridder dede alse öme „de Keyser heyt unde bat de Keyserinne, dat was öre „umme mere, de Ridder leyt nicht aff unde bat like sere, „to lesten sede se, wat ör Here de Keyser dar to rede, „dar wolde se sinen willen na don, de Ridder sede dat „dem Keyser wedder, de Keyser wart rede, unde dede „wú dat he ut rede, unde bleyff like wol hemeliken up „der borch, unde toch des Ridders cleder an, den he do „der Keyserinne gesant hadde, unde gingk to der Keyse„rinne in öre kempnade. De Keyserinne hadde in der „kemnade starcke jungheling mit guden knuppelen, unde „hadde den bevolen, wede keme vor de kemnade dat se „dene mit den knuppelen all wol sloghen, unde se dach„te nit up de schalckheit des Keysers. Unde do dusse „Keyser kam vor de kemnade unde kloppede, do velen „de jungelingh to, unde slogen den Keyser all dorgen „wol, do reyp de Keyser luder stemme dat he de Key„ser

cognomina dominorum suorum honoris et obsequii causa vsurpaverit.

§. 23.

Ob nun gleich, wie ich bisher gezeigt habe, der Ursprung der Geschlechtsnahmen nicht allein unter den bürgerlichen, sondern auch unter den altadlichen Geschlechtern sehr verschieden ist, so läßt sich dennoch von den Geschlechtsnahmen der letztern mit Grunde behaupten, daß sie größtentheils von den Gütern der Vorfahren herstammen.

Diese alten Stammgüter haben sich jedoch nicht alle in den Familien, denen sie ihre Nahmen mittheilten, erhalten, sondern viele derselben, und vielleicht die meisten, sind entweder in fremde Hände gerathen, oder durch die heillosen Fehden im Mittelalter, so wie späterhin durch die häufigen Kriege, welche Teutschland verheerten, und durch andere Calamitäten gänzlich zerstört und vernichtet worden. Es steht daher meiner obigen Behauptung nicht entgegen, wenn jetzt unter den altadlichen Familien so wenige

„ser were, do de Keyserinne dat hörde, de leip dar to „unde redde ön unde sprack. Here plege gy soden dingk „to donde, unde dat scholde gy straffen. Do schemede „sick de Keyser unde gingk entwech."

nige sich finden, welche ein mit ihnen gleichbenanntes Gut oder Dorf besitzen.

Im Gegentheil läßt sich aber auch nicht allgemein behaupten, daß eine jede Familie, welche ein Gut oder Dorf, womit sie gleichen Nahmen führt, besitzt, von demselben ursprünglich ihren Geschlechtsnahmen erhalten haben müsse, denn nicht selten tritt hier der umgekehrte Fall ein, daß nicht das Geschlecht von dem ihm zugehörigen Gut, sondern dieses von jenem seinen Nahmen erhalten hat, wenn es zu einer Zeit erbauet worden ist, da derjenige, welcher es erbaute, schon einen Geschlechtsnahmen besaß.

III.

Chronologisches Verzeichniß

einiger

in den Urkunden des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts nahmhaft gemachten Personen vom Ritterstande, deren Nahmen bis in unsere Zeiten unter den Geschlechtern des niedern Adels sich erhalten haben.

Zur nähern Bestimmung des Zwecks und Innhalts dieses Verzeichnisses finde ich nöthig, folgendes vorläufig zu errinnern.

---

1) Schon aus der Ueberschrift ergiebt sich, daß dieses Verzeichniß nichts weiter, als die ersten Spuren der Geschlechtsnahmen noch jetzt blühender altadlichen Familien, welche ich in Urkunden des Mittelalters gefunden habe, enthalten soll. Ich nenne es daher nicht ein Verzeichniß solcher noch vorhandenen adlichen Geschlechter, deren Vorfahren in Urkunden des Mittelalters gedacht wird, sondern ein Verzeichniß der in besagten Urkunden nahmhaft gemachten Ritterbürdigen Personen, deren Nahmen noch jetzt unter den adlichen Geschlechtern vorhanden sind. — Ob ich nun zwar nicht von allen in diesem Verzeichniß vorkommenden Personen mit Gewißheit behaupten will, daß sie für Vorfahren der jetzigen adlichen Geschlechter, welche mit ihnen gleichen Nahmen führen, zu halten sind, so ist es doch von den meisten unter ihnen historisch er-

weislich, von den übrigen aber zwar nicht gewiß, jedoch höchst wahrscheinlich.

2) In der vorhergehenden Abhandlung ist gezeigt worden, daß die Vorfahren unsers niedern Adels bis ins zwölfte Jahrhundert blos Taufnahmen führten, seitdem aber noch gewisse Beinahmen erhielten, welche auf ihre Nachkommen fortgepflanzt, und somit in Geschlechtsnahmen verwandelt wurden. Die ersten sichern Spuren der Geschlechtsnahmen unsers niedern Adels findet man daher nicht früher, als im zwölften Jahrhundert.

3) Bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts werden die Vorfahren unsers niedern Adels, wenn sie sich nicht dem geistlichen Stande gewidmet hatten, in Urkunden blos liberi, und wenn sie gegen einem Höhern in erblicher Dienstpflicht standen, ministeriales genannt. Seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen sie unter den Nahmen milites und famuli oder armigeri, Ritter und Knapen oder Knechte, und nachdem späterhin die Erlangung der Ritterwürde ein Vorrecht ihrer Geschlechter geworden war, so entstand nun der allgemeine Nahme militaris, welcher ihnen, so wie jetzt der Nahme Adel, als ein nomen generis beigelegt wurde. — Seit dem funfzehnten Jahrhundert kam die Ritterwürde in Teutschland in Abnahme, und im nächsten Jahrhundert erlosch sie gänzlich. Nun verlohr sich auch der durch sie entstandene Nahme militaris unter den Vorfahren unsers niedern Adels, welche statt dessen nunmehr allgemein den Charakter nobilis annahmen und erhielten. Um dieselbe Zeit nahm der Briefadel in Teutschland überhand. Wenn man daher in spätern Zeiten Geschlechtsnahmen adlicher Familien findet, deren in ältern Urkunden nicht gedacht

wird,

wird, so ist es ungewiß, ob diese Familien ihren Adel erst erworben haben, oder ob derselbe auf die alte Ritterbürdigkeit sich gründet, und daher seinen Ursprung genommen hat. In dieser Rücksicht habe ich das nachstehende Verzeichniß vom zwölften Jahrhundert an nur bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

4) Die Quelle, woraus ich geschöpft habe, sind, wie schon die Ueberschrift besagt, einzig und allein Urkunden, welche in mehrern Sammlungen und historischen Schriften enthalten sind, und mit Bezeichnung der Stellen, wo sie zu finden sind, jedesmal von mir angeführt werden sollen. Auf bloße in historischen Schriften mitgetheilte Nachrichten und Bemerkungen von einer ältern Abstammung dieser oder jener Familie habe ich entweder gar nicht Rücksicht genommen, oder sie nur beiläufig erwähnt.

5) Da das gegenwärtige Verzeichniß hauptsächlich nur die Geschlechtsnahmen altadlicher Familien im nördlichen Theil von Teutschland, insbesondere in Niedersachsen enthält; — da ferner dasselbe auch diese bey weitem nicht alle in sich faßt; und endlich, da es die ersten Spuren derselben nur in so weit darstellt, als ich selbige bisher in Urkunden entdeckt habe: so wird es in der Folge vielleicht Berichtigungen, Vermehrungen und Fortsetzungen erhalten, wenn anders meinen Lesern mit den letztern gedient ist. Sollte ich jedoch künftig neue Beiträge hierzu noch liefern, so werde ich mich nicht, wie im gegenwärtigen Verzeichniß größtentheils geschieht, blos darauf einschränken, die ältesten in Urkunden benannten Vorfahren unsers niedern Adels nahmhaft zu machen, sondern ich werde zugleich kurze aus Urkunden und andern historischen Denkmälern geschöpfte Nachrichten von denselben, ihren Nachkommen und Besitzungen mittheilen.

6)

6) Von verschiedenen adlichen Geschlechtern besitzen wir schätzbare historische Nachrichten und Urkunden in besondern Sammlungen, welche sich entweder auf eine Familie einschränken, oder auf mehrere Geschlechter einer Provinz erstrecken. Von diesen werde ich, so weit sie mir bekannt sind, künftig, wenn ich nach der in der Vorrede geleisteten Zusage die Literatur meines Gegenstandes abhandle, ein ausführliches Verzeichniß mittheilen.

Indessen bemerke ich hier vorläufig diejenigen Schriften, welche ich bey dem nachstehenden Verzeichniß vornehmlich benutzt habe.

Joh. Friedr. Gauhe Adels-Lexicon.

Valent. Königs genealogische Adelshistorie. (Lpz. 1727.)

Henrici Meibomii Rerum germanicarum Tomi III. (Helmst. 1688.)

Jo. Burch. Mencken Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. (Lpz. 1728.)

Laurent. Peccenstein. Theatrum Saxonicum. (Jena 1708.)

Jo. Pet. a Ludewig Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc.

Leibnitii Scriptores rerum Brunsvicensium. Tom. I. II. et III. (Hannover 1707.)

Joh. Friedr. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und selbiger Landen. Th. I-III. (Hannover 1731-1734.)

Christ. Ulr. Grupens Origines et antiquitates Hanoverenses. (Göttingen 1740.)

Christ.

Christ. Ludw. Scheidts historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. (Hannover 1754.)

Desselben Mantissa documentorum.

— — Origines Guelficae.

Phil. Jul. Rethmeiers Braunschweig-Lüneburgische Chronik. (Braunsch. 1722.).

Luneberg. Mushard Monumenta nobilitatis antiquae familiarum illustrium inprimis ordinis equestris in ducatibus Bremensi et Verdensi. (Bremen 1708.)

M. Dietrich Schröders Mecklenburgische Kirchenhistorie des papistischen Mecklenburgs. (Wismar 1739.)

G. G. Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden. (Wismar 1736.)

J. M. Pölkers Neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden. (Danzig 1744.)

Dav. Franks Altes und neues Mecklenburg.

Ph. Wilh. Gerckens Codex diplomaticus Brandenburgensis.

Jo. Micraelii antiquitates Pomeraniae. (Leipz. 1723.)

Joh. Christ. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt (Zerbst 1710.)

Ant. Vldar ab Erath Codex diplomaticus Quedlinburgicus. (Frankf. am M. 1764.)

Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte und Alterthümer gehörigen Nachrichten. (Göttingen 1749-1753.)

Joh. Ph. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca. (Marburg 1728-1740.)

Joh.

Joh. Wolfs politische Geschichte des Eichsfeldes mit Urkunden erläutert. Erster und zweiter Band. (Göttingen 1792 und 1793.

Jo. Frid. Schannat Fuldischer Lehnhof, sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-juridicus. (Frankf. am M. 1726.)

Valent Ferd. de Gudeni Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno DCCCLXXXI ad MDCC. Moguntiaca, jus germanicum et S. R. J. historiam illustrantia.

Conr. Barth. Berens Genealogische und zum Theil historische Vorstellung des Ursprungs und Fortstammung einiger uralter, wohlgebohrner hochadlichen Häuser, sonderlich derer von Steinberg. (Hannov. und Wolfenb. 1703.)

Christoph Spechts Stammbuch und Geschlecht-Register der Hoch-Adlichen Alt-Stammigen Junkern vonUßlar. (Hildesh. 1636.)

Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen. 1741.

Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder von Schlieben. (Cassel 1780 und vermehrt 1784.)

Historische, genealogische und critische Beschreibung des Edlen Freiherr- und Gräflichen Geschlechts von Bülow, von Jac. Friedr. Joach. von Bülow. (Neubrandenburg 1780.)

Zwölf-

Zwölftes Jahrhundert.

1108 Adelbertus de *Steine* [a]) 1137. Boppo de Lapide [b]) 1140. Eilolfus et Waltwinus de Steine. [c])

1129 Wernerus de *Veltheim* comes. [d]) Ortolf Graf von Veltheim soll am Ende des zehnten Jahrhunderts gelebt haben. [e]) — Dieses alte gräfliche Geschlecht verließ wahrscheinlich am Ende des zwölften Jahrhunderts den gräflichen Stand, und sank unter die Ritterbürdigen herab, [f]) denn seitdem findet man in Urkunden keine Grafen dieses Nahmens, wohl aber Herren von Veltheim genannt; z. B. 1199 Bertramus et Ludolphus de Velthem. [g]) 1218 Rot-

a) Mencken. Script. rer. germ. T. I. p. 394.

b) Analecta hass. collect. XII. p. 312.

c) Orig. Guelf. T. I. p. 89. T. II. p. 554.

d) Schröders papistisches Mecklenburg. S. 405. Franks altes und neues Mecklenburg. lib. III. p. 65. Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses. Th. I. S. 511. Leibnitii Scriptores rer. brunsvicens. T. III. pag. 347. et T. I. p. 577. Orig. Guelf. T. II. pag. 483. Ueber den Ursprung dieses Geschlechts findet sich eine Abhandlung in den annalibus Academiae Juliae, Vol. III. an. 1728, unter dem Titel: Diatribe de Velthemiorum Familia.

e) Berens Genealogie der Herren von Steinberg. S. 105.

f) Pfeffinger a. a. O. Gauhe Adels-Lexicon, Th. I. S. 2639.

g) Rethmeiers Braunschw. Lüneb. Chronick. S. 435. 480. 1824. 1826. 1831. — Erath cod. dipl. Quedlinb. pag. 142.

Rotterus de Velthem. [h]) 1259 Henricus de Velthem. [i]) 1346 Bertram von Velthem Knecht. [k])

1148 Hethenrich und Helwig von Hanstein. [l]) Am unten angezeigten Ort sind sie zwar blos mit den Taufnahmen genannt. Wolf giebt es aber im zweiten Bande seiner politischen Geschichte des Eichsfeldes S. 103 für historisch gewiß aus, daß sie Vorfahren der jetzigen Herren von Hanstein sind, und schon damals diesen Nahmen geführt haben. Ich habe jedoch bis jetzt den Geschlechtsnahmen dieser Familie nicht früher, als im nächstfolgenden Jahrhundert erwähnt gefunden, z. B. in einer Urkunde v. J. 1280 Henricus de Hanstein miles. [m]) Zwar erscheint schon im Jahr 1145 Boppo de Hanstein, [n]) welcher in einer spätern Urkunde v. J. 1170 Comes Poppo de Hanstein [o]) genannt wird. Es ist aber nicht erweislich, daß von ihm die jetzige Familie gleiches Nahmens abstammt,

h) Rethmeiers Braunschw. Lüneb. Chronick, p. 459.

i) Beckmanns Anhält. Geschichte. Th. 3. p. 328.

k) Scheid. Mantissa docum. Nr. 50. p. 330. Leibnit. l. c. T. I. p. 868. T. III. p. 259. 413. 599.

l) Leyser. histor. comit. Eberstein. p. 87. — Beckmann. in Accession. hist. Anhalt. p. 589. behauptet, daß dieses Geschlecht aus Ungarn abstamme.

m) Wolfs politische Geschichte des Eichsfeldes, im Anhang zum ersten Band Nr. 48, und im Anhang zum zweiten Band Nr. 13.

n) Gudeni Cod. diplom. Mogunt. T. I. p. 171.

o) Wolf a. a. O. B. I. S. 125.

stammt, vielmehr höchst wahrscheinlich, daß er zu einer andern längst erloschenen gräflichen Familie gehört hat, welches auch Wolf a. a. O. behauptet. — Das Schloß Hanstein wird schon im Jahr 1070 erwähnt, zu welcher Zeit es zerstört wurde. Vielleicht war dasselbe der vorhin gedachten alten Grafen von Hanstein Stammhaus. Im erwähnten Jahre war es jedoch im Besitz des Grafen Otto von Nordheim. p) Späterhin kam es an das Erzstift Mainz, von welchem es der oben erwähnte Helwig zu Lehn erhalten haben soll. q)

1149 Godofridus de *Munekhusen*. r) Die Genealogie dieses berühmten Geschlechts fängt Treuer in der unten angezeigten Schrift erst vom Remberto de Monechusen an, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1183 s) gedacht wird.

1151 Dns. Cunradus de *Hagen* et de Arnesburg, vir potens, et vxor ejus matrona nobilis, nomine Luitgardis. t) Vielleicht gehörte dieser zu einem dy-

p) Ebendaselbst. S. 78.

q) Wenn dies, wie Gauhe a. a. O. Th. 1. S. 761. bemerkt, erst im XIII. Jahrh. geschehen ist, so möchte die obige Behauptung, daß der Geschlechtsnahme der Herren von Hanstein von ihren Vorfahren schon in der Mitte des XII. Jahrh. geführt worden sey, wohl ungegründet seyn.

r) Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, im Anhang. S. 3.

s) Grupen. Orig. et antiq. Hanover. p. 311.

t) Gudenus l. c. T. I. p. 199.

dynastischen Geschlecht. In gleichzeitigen Urkunden wird Guncelinus de Hagen erwähnt, [u]) welchen man für einen Vorfahren der Familie dieses Nahmens in Mecklenburg hält. [v]) — 1162 Theodoricus de Hagen [x]) 1197 Heinricus et Petrus de Hagen. [z])

Den Nahmen von Hagen führten im Mittelalter verschiedene Geschlechter, wovon einige längst erloschen sind, mehrere aber noch jetzt floriren. [a]) In lateinischen Urkunden findet man sie häufig de Indagine genant, [b]) z. B. 1222 Rotencherus, [c]) 1270 Heynemannus, [d]) 1294 Thidericus de Indagine. [e]) — Thöringk von Hagen soll im Jahr 968 dem Turnier zu Merseburg beigewohnet haben. [f])

1154

u) Pfeffinger a. a. O. Th. 2. S. 679. Schröders P. M. S. 383. 405. 410. 422.

v) Schröder a. a. O. S. 433. Franks altes und neues M. lib. 2. p. 248.

x) Mencken l. c. T. I. p. 589. Beckmann, l. c. T. III. pag. 435.

z) Mencken T. III. p. 449. Wolf a. a. O. B. I. im Anhang. Nr. 14.

a) Gauhe a. a. O. Th. I. S. 738 und 739.

b) Scheid. mant. docum. Nr. 6. pag. 271. Nr. 34. pag. 310.

c) Ebendaselbst. Nr. 91 b. p. 403.

d) Schannat clientela Fuld. pag. 204. Nr. 24.

e) Schröders, P. M. S. 828.

f) Peccenstein theatrum Saxon. p. 314.

1154 Burchardus de *Assenburg* ministerialis. g) Von den Vorfahren dieses Geschlechts behauptet man, daß sie sich in ältern Zeiten von Hagen genannt hätten. h) Unter Herzog Otto von Sachsen, Heinrich des Vogelfängers Sohn, sollen sie sich in Sachsen niedergelassen, von diesem darauf das im Jahr 916 erbauete Schloß Asseburg geschenkt erhalten, und davon den Nahmen angenommen haben. i) In einer Urkunde v. J. 1091, welche Pfeffinger a. a. O. erwähnt, aber nicht mittheilt, soll schon Gebhardus de Hagen dictus de Asseburg genannt seyn, welcher das Schloß Asseburg erhalten, und davon den Nahmen angenommen haben soll. k) Bosse von der Asseburg wurde im Jahr 1256 mit dem Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig-Lüneburg in Krieg verwickelt, und von ihm aus dem Lande vertrieben, l) worauf dieser das Schloß Asseburg im Besitz nahm. m)

g) Wolf a. a. O. Nr. 6. Leibniz. l. c. T. II. pag. 16. Um diese Zeit findet man auch Grafen von Asseburg erwähnt, z. B. 1164. Comes Otto de Assenbourg. Schröders P. M. S. 1162. Franks altes und neues Meklenburg. Lib. 3. pag. 65.

h) Rethmeiers Br. Lüneb. Chronick. S. 182 und 497.

i) Pfeffinger, Th. 1. S. 117.

k) Gauhe a. a. O. Th. 1. S. 43. Berens a. a. O. im Anhang. S. 50.

l) Leibnit. l. c. T. III. p. 365. Rethmeiers Braunschw. Lüneb. Chronick. Th. 3. S. 495.

m) Leibnit. T. II. pag. 17 et 19.

1154 Hermannus de *Gustidde*, [n]) 1241 Bruno et Gherardus de Gustede, [o]) 1290 Rodgherus de Ghustede. [p]) — Nach Leukfelds Behauptung in antiquit. Blankenburgens. soll dieser Geschlechtsnahme schon im zehnten Jahrhundert vorkommen.

1154 *Bulowe* Godofredus. [q]) Der voranstehende Nahme bedeutet zwar noch nicht den Geschlechtsnahmen, sondern das Dorf, wovon die Familie von Bülow ihren Nahmen erhalten hat. Man hält aber doch jenen Godofredum, welcher das Dorf Bülow (ohnweit Gadebusch im Herzogthum Mecklenburg) besaß, allgemein für den Stammvater oder vielmehr für den ältesten bekannten Ahnherrn dieser Familie. Wahrscheinlich nahm sie erst im nächstfolgenden Jahrhundert ihren Geschlechtsnahmen an. Das älteste Beispiel, welches mir davon bekannt ist, findet sich in einer Urkunde v. J. 1231, worinn Godofredus dictus de Bulowe miles erwähnt wird. [r])

1156

n) Pfeffinger. Th. 2. S. 157.

o) Rethmeier a. a. O. S. 1831.

p) Scheid. mantissa docum. Nr. 90. e. pag. 396. Grupen. l. c. p. 137 et 140.

q) Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhang der Urkunden lit. A. pag. 1. Pfeffinger, a. a. O. Th. 2. S. 189. Schröders P. M. S. 311.

r) Beschr. des Geschl. von Bülow im Anhang lit. B. S. 2. Westphal monum. ined. rer. germ. Tom. III. p. 1477. Schröders P. M. S. 590. 593. u. a. m. O.

1156 Bertohus de *Wangeheim*, [s]) 1216 Ludovicus de Wangenheimb, [t]) 1284 Fridericus de Wangeheim. [u])

1158 Walterus de *Berge*, [v]) 1257 Wedekindus de Monte, dei gratia, [x]) 1232 und 1290 Dn. Theod. de Monte. [z]) Diesen Nahmen führten verschiedene, theils gräfliche, theils dynastische und theils ritterbürdige Familien, wovon aber die meisten ausgestorben sind. [a]) Die ausgestorbenen Grafen von Berg hatten im zwölften Jahrhundert ihren Sitz in Schwaben. *) Unter den vormaligen Dynasten dieses Nahmen findet man z. B. Gherardum de genere Baronum de Monte prope Mindam, welcher im Jahr 1380 Bischof zu Verden wurde. **) Hieher gehört wahrscheinlich auch

 der

s) Schannat. client. Fuld. p. 259. Nr. 154.

t) Anal. hass. coll. XII. p. 334. Schannat. l. c. p. 235. Nr. 97. p. 282. Nr. 232. Mencken. Script. rer. germ. T. I. p. 678. Gudenus l. c. T. I. p. 722.

u) Mencken l. c. T. I. p. 678.

v) Schröder P. M. S. 443. Frank l. c. lib. 2. p. 248. lib. 3. p. 98.

x) Scheid. l. c. Nr. 114. p. 441. Leibnit. Tom. II. pag. 380.

z) Grupen l. c. p. 137. Sammlung ungedr. Urkunden (Göttingen 1749.) 1 Stück. S. 16.

a) Gauhe Adels-Lexicon, Th. I. S. 115. u. f.

*) Leibnit. T. I. p. 791 et 805. T. III. p. 672.

**) l. c. T. I. p. 760. T. II. p. 220 et 799.

der obgedachte Wedekindus de Monte, der sich dei gratia schreibt.

1162 Theodorus de *Hidesacker*, [b]) 1211 Henricus et Georgius de Hedesacker (Hiddeschackere), [c]) 1262 Julius de Hitzackere miles, [d]) 1273 Ecbertus miles de Hidsacker. [e]) Für den Stammvater dieses Geschlechts hält man den zuerst benannten Theodor. [f])

1162 Otto de *Medingen*, [g]) 1230-1300 Wernerus de Medinghe, [h]) 1235 Fredericus de Midingen, [i]) 1342 Her Hermann van Medingh Ridder. [k])

1162 Gemigius de *Brema*, [l]) 1281. Hinricus miles dictus de Brema. [m])

1164

b) Schröders P. M. S. 405. Frank l. c. lib. 3. p. 65.
c) Schröders P. M. S. 443. Rethmeier a. a. O. S. 461.
d) Schröders P. M. S. 701.
e) Pfeffinger Th. 2. S. 600.
f) Pfeffinger, a. a. O. Gauhe Adels-Lexicon, Th. 1. S. 853.
g) Schröders P. M. S. 405.
h) Rethmeiers Chronik, S. 469. 507. 1834. 1839. 1842. Sammlung ungedr. Urk. (Göttingen) III. Stück, S. 27. Pfeffinger, Th. 1. S. 435. Th. 2. S. 617.
i) Rethmeier a. a. O. S. 472.
k) Treuers Geschlechtshist. der Herren von Münchhausen, im Anhang, S. 26.
l) Frank, lib. 3. p. 65.
m) Mushard monum. nobilit. Brem. p. 141.

1164 Alexander de *Allesleue*, [n]) 1176 Richardus et Henricus de Alesleve, [o]) 1197 Gevehardus de *Alvensleben*. [p]) — Pfeffinger in der Geschichte des Braunschw. Läneb. Hauses Th. 1. S. 668 u. f. scheint anzunehmen, daß beide Nahmen Alsleven und Alvensleven eine Familie geführt habe. [q]) Gercken hingegen im dritten Anhang zum ersten Theil seines cod. diplom. Brandenburg. trennt sie als verschiedene Geschlechtsnahmen von einander. Ich pflichte der letzten Meinung bey, und bemerke nur noch, daß beide Nahmen vormals gräfliche Häuser geführt haben, die nach Büschings Behauptung [r]) im dreizehnten Jahrhundert ihre Würde verlohren haben, und in die Classe der Ritterbürdigen herabgesunken sind. [s])

1167 Heinricus de *Heringen* ministerialis, [t]) 1169 Walthere, Vnarg, Eylmar de Herigge, [u]) 1102 Gott-

L 4

n) Ludewig reliq. Mnscrpt. T. II. p. 343.

o) Beckmann, l. c. Th. 3. p. 144 und 436. Gercken l. c. Th. I. p. 36. Th. III. p. 61.

p) Gercken. Th. I. p. 16 und 18.

q) Auch Gauhe im Adels-Lexicon, Th. 1. S. 19. nimmt dies an.

r) Büschings neue Erdbeschreibung, Th. III. B. 3. S. 2421 und 2447.

s) Pfeffinger, Th. 1. S. 668 und 680. — In Leibnit. Script. rer. brunsvic. T. III. p. 310. wird schon ums Jahr 965 Greve Gero to Alsleve erwähnt.

t) Anal. hass. coll. XII. p. 279.

u) Scheid. l. c. Nr. 137. p. 488.

Gottfridus et Heroldus de Heringen, [v]) 1202 Sigfridus de Haringe, [x]) 1222 Tidericus de Haringe, [z]) 1230 Gerhardus de Heringhe, [a]), 1271 Heinricus de Heringen. [b]) Verschiedene behaupten, daß das Geschlecht dieses Nahmens in alten Zeiten zum Grafenstande gehört habe. [c])

1169 Elueric de *Swieglete*. [d]) In einer mir unbekannten Urkunde v. J. 1139 soll schon Diedrich von Schwichelt vorkommen. [e]) Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts brachte Hans von Schwichelt [f]) das Erbmarschallamt im Hochstift Hildesheim auf seine Famile, [g]) die es noch jetzt besitzt.

1181

v) Anal. hass. coll. XII. p. 328.

x) ab Erath. cod. dipl. Quedlinb. p. 123.

z) Ebendaselbst. p. 139.

a) Schröders P. M. S. 565.

b) Ludewig reliq. Mnscrpt. T. II. p. 238. Scheidts hist. und diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. §. 6. not. t. pag. 32. Leukfeld antiquit. Poeld. pag. 90. Schröders P. M. S. 565.

c) Gauhe Adels-Lexicon, Th. 1. S. 831.

d) Scheid. mant. docum. Nr. 137. p. 488.

e) Pfeffinger, Th. 1. S. 301. Berens l. c. im Anhang, S. 99.

f) Dieser wird in einer Urkunde v. J. 1390. Her Hans von Schwichelte Ridder genannt. Scheid. l. c. Nr. 73 und 74. pag. 370. — Die Benennung Herr war in damaligen Zeiten ein besonderes Ehrenprädicat, welches vorzüglich nur von Rittern gebraucht wurde, die sich dasselbe auch selbst in Urkunden beilegten.

g) Ebendaselbst, p. 371. Sonderbar scheint es, daß der Bischoff von Hildesheim hierüber erst kaiserliche Confirmation einholte. Die Bestätigungsurkunde findet sich a. a. O.

1181 Berno et frater ejus Luidolfus de *Cramme*, [h]) 1274 Ludolphus de Cramme, [i]) 1290 Dn. Borchardus de Cramme, [k]) 1346 Her Godeschalk von Kramme Ridder. [l])

1184 Heinricus de *Bodinhusen* ministerialis. [m]) Bisweilen findet man Personen dieses Nahmens den Charakter nobilis beigelegt. [n])

1195 Conradus de *lapideo monte*, [o]) 1243 Aswinus et Henricus frater de Monte Lapideo, [p]) 1317 Her Hinrik von Steynberghe, [q]) 1318 Borchardus

h) Scheid. mant. docum. Nr. 138. p. 491. Leibniz. T. I. p. 866.

i) Treuer a. a. O. im Anhang. S. 16.

k) Grupen. l. c. pag. 137.

l) Scheid. l. c. Nr. 50. p. 330.

m) Ebendaselb. Nr. 31. p. 308. Wolf l. c. B. I. im Anhang, Nr. 6.

n) Z. B. beim Scheidt a. a. O. Nr. 24. p. 297.

o) Berens Genealogie der Herren von Steinberg, S. 30. lit. H. H.

p) Ebendaselbst, S. 32. lit. II. und KK. Grupen l. c. p. 48. Ludewig, l. c. T. II. p. 230. Dieser Aswin von Steinberg verlohr im Jahr 1282 zu Helmstedt durch Verrätherey sein Leben. Leibniz. T. III. p. 429.

q) Scheid. mant. docum. Nr. 104. a. pag. 426. und Nr. 48. p. 328. Berens a. a. O. im Anhange lit. P. und lit. I. Rethmeier a. a. O. S. 533. Leibniz. T. II. p. 401. 796. 797. 434.

dus de Steinberghe. [r]) Die Vorfahren dieses uralten adlichen Geschlechts werden in Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts de monte lapideo genannt, und sollen in noch ältern Zeiten den französischen Nahmen Pierremont geführt haben, [s]) daher man ihnen mit den alten Grafen von Perremont (Pyrmont) einen Ursprung zuschreibt. [t]) — Heinrich von Piermont soll der Stammvater dieser Familie seyn, und ums Jahr 831 gelebt haben. [u]) — In einer Urkunde v. J. 996 soll schon Hans von Steinberg vorkommen. [v])

1196 Fridericus *Marschalcus.* [x]) Diesen hält man für den Stammvater der Familie von Marschalk im Bremischen, deren Vorfahren sich von Bachtenbruch genannt haben. [z]) Unter seinen Nachkommen

r) Berens, pag. 8. lit. K.

s) Gauhe Adels-Lexicon, Th. 1. S. 2436.

t) Berens, pag. 1.

u) Ebendaselbst.

v) Pfeffinger, Th. 1. S. 142.

x) Ebenders. Th. 2. S. 976. Anfänglich wurde der Nahme Marschalk, wie ich schon in der vorhergehenden Abhandlung erinnert habe, nicht als Geschlechtsnahme gebraucht, sondern man bezeichnete damit blos das Amt, welches Jemand besaß, und welches in der Folge die Entstehung des Geschlechtsnahmens veranlaßte. Königs Adelsgeschichte, Th. 1. S. 242.

z) Gauhe Adels-Lexicon, Th. 1. S. 1322. Leibnit. T. II. pag. 255.

men erscheint Segebadus Marschalk in einer Urkunde v. J. 1384 als Nobilis vir. [a])

1196 Olricus de *Bothmere*. [b]) Das bekannte Geschlecht dieses Nahmens erhielt im vorigen Jahrhundert die freiherrliche Würde, und im Anfang dieses Jahrhunderts, wenn ich nicht irre im Jahr 1713, die gräfliche Würde, welche jedoch anfänglich nur von demjenigen geführt wurde, dem vermöge der um dieselbe Zeit in diesem Hause eingeführten Primogenitur die Güter zufielen.

Dreizehntes Jahrhundert.

1200 Wernerus de *Schulemburg*. [c]) Derselbe Nahme findet sich in Urkunden v. d. J. 1280, [d]) 1289 und 1293, [e]) 1346 [f]) und 1354. [g]) — Dieses Geschlecht soll aus Geldern abstammen, und zur Zeit K. Carls des Großen nach Pommern gekommen seyn. [h])

1204

a) Pfeffinger, Th. 2. S. 917.

b) Ebenders. S. 976.

c) Ebenders. Th. 1. S. 398.

d) Gercken cod. dipl. Brandenb. T. II. p. 355.

e) Pfeffinger, Th. 3. S. 7.

f) Gercken. l. c. pag. 419.

g) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen, im Anhang Nr. 15.

h) Micraelii antiquit. Pomeran. lib. 6. p. 375.

1204 Otto de *Grote* dapifer et frater ejus Wernerus, vrbani de Luneborch. [i]) Die Vorfahren der im Freiherrnstand erhobenen Familie dieses Nahmens werden in alten Urkunden, so lange diese in der lateinischen Sprache ausgefertigt wurden, insgemein Magnus genannt; späterhin aber findet man sie stets unter ihrem teutschen Nahmen Grote, und zwar bald mit dem Beiworte von, bald ohne dasselbe. So wird z. B. in einer Urkunde v. J. 1245 Otto Magnus, [k]) 1274 eben derselbe, [l]) ferner 1320 Her Otte und Her Werner Grote, [m]) 1342 Her Werner de Grothe [n]) und 1399 de Grothen [o]) erwähnt. Daß aber beide Nahmen *Magnus* und Grote ein Geschlecht bezeichnen, ersieht man deutlich aus zwo Urkunden vom Jahr 1317, [p]) wenn man dieselben mit einer Urkunde vom Jahr 1337 [q]) am unten bemerkten Orte vergleicht. In den beiden ersten Urkunden werden Otto Wernerus et Ghevehardus dicti *Magni* benannt, welche sich in der letztern Urkunde Grote nennen.

1205

i) Pfeffinger, Th. 3. S. 7.

k) Ebenders. Th. 1. S. 352.

l) Gercken. l. c. T. I. p. 48. Scheid. mant. docum. Nr. 186. a. p. 549.

m) Scheid. l. c. Nr. 18. p. 289. Nr. 37. p. 313.

n) Treuer a. a. O. S. 26. Leibnit. T. III. p. 700.

o) Pfeffinger, Th. 1. S. 222.

p) Scheid. l. c. Nr. 186. a et b. pag. 549.

q) Ebendaselbst. Nr. 186. c. pag. 550.

1205 Guntherus de *Slowyn*. [r]) Nicht leicht ist ein Geschlechtsnahme durch die Ausbreitung der Familie in verschiedenen Zeitaltern so sehr verändert worden, als der Nahme des Geschlechts von Schlieffen oder Schlieben, zu dessen Vorfahren Jener gehört. — Ich habe diese Veränderungen schon in der vorhergehenden Abhandlung angeführt, und bemerke hier nur noch, daß dieses uralte Geschlecht sich in zween Stämme, in den pommerschen und märkischen getheilt, und in dem letztern die gräfliche Würde erlangt hat.

1209 Bertoldus de *Wincigeroth*, [s]) 1408 die gestrengen Manne Hans und Heinrich von Wissingerode. [t])

1216 Thidericus et Bertoldus fratres de *Rheten*, [u]) 1248 Johannes de Retem, [v]) 1262 Segebandus de Rethem famulus, [x]) 1256 Dn. Wilbrandus de Redhen, [z]) 1290 Bertoldus miles de Redhen. [a]) Schon am Ende des zwölften Jahrhun-

r) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben, im Anhang der Urkunden, Nr. 2.

s) Gudenus cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 610.

t) Wolf a. a. O. B. 1. im Anhang Nr. 98.

u) Pfeffinger, Th. 3. S. 683.

v) Schröders P. M. S. 631.

x) Sammlung ungedruckter Urkunden, (Göttingen) St. I. pag. 13.

z) Grupen. orig. et antiq. Hanov. p. 84 et 133.

a) Ebendaselbst, pag. 140. 61. 199. Rethmeier a. a. O. S. 1837 und 1842.

hunderts sollen Witekindus und Albino de Rhede in Urkunden vorkommen. [b])

1222 Hermannus de *Vslaria*, [c]) 1260 Hildebrandus de Vslaria. [d]) Die Nahmen Herman und Ernst von Uslar findet man in Urkunden dieses Jahrhunderts sehr häufig, z. B. 1227, [e]) 1232, [f]) 1241, [g]) 1243, [h]) 1244, [i]) 1281, [k]) 1300. [l]) In der vorletzten Urkunde wird Ernestus de Vslaria *nobilis* genannt. Die Vorfahren dieser Familie sollen sich vor dem dreizehnten Jahrhundert von Doerfeldten genannt haben. [m])

1225 Echardus *Scake*, (Scako, de Schacke, Schacko, Schacken,) [n]) 1295 Heio Schacke, [o]) 1360 Eg-

b) Pfeffinger Th. 3. S. 681. Kettners Quedlinburgische Alterthümer, in den Urkunden, S. 197.

c) Scheid. mantissa docum. Nr. 91. b. pag. 403.

d) Berens Genealogie der Herrn von Steinberg, pag. 32. lit. KK.

e) Scheid. l. c. Nr. 141. p. 496.

f) Leibnit. l. c. T. II. p. 380.

g) Wolf a. a. O. B. I. im Anhange Nr. 24.

h) Berens a. a. O. S. 32. lit. II.

i) Wolf B. II. im Anhange Nr. 2.

k) Scheid. l. c. Nr. 25. pag. 298.

l) Pfeffinger, Th. 2. S. 934.

m) Rethmeiers Br. Lüneb. Chronick. S. 421 und 430.

n) Ebendaselbst, S. 463. Pfeffinger, Th. 2. S. 785. und Th. 1. S. 435.

o) Treuer a. a. O. S. 18. Rethmeier a. a. O. S. 1839.

Eggerd Schacke. p) Dieses Geschlecht soll zur Zeit K. Carls des Großen aus Frankreich nach Teutschland gekommen, sich in den Braunschweigischen Landen niedergelassen, und späterhin in Holstein, Mecklenburg, Mark und Preussen ausgebreitet haben. q)

1230 Hermannus de *Cremon*, r) 1267 Dn. Gerhardus et Hermannus de Cremun, s) 1273 Miles Heinricus de Cremun, t) 1282 Conradus et Gerhardus dicti Cremun. u)

1232 Günter und Bernard von Hardenberg, v) 1241 Gruterus de Hartenberge, x) 1340 Hinrik von Hardenberghe, z) 1345 Her Johann von Hardenberge. a)

Schon

p) Scheidts Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. S. 410. Desselben Mantissa docum. Nr. 96. b. p. 414. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang der Urkunden, lit. LL. pag. 26.

q) Micraelii antiquit. Pomeran. lib. 6 p. 373.

r) Schröders P. M. pag. 565.

s) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang lit. M. p. 8. Schröders P. M. S. 565.

t) Schröders P. M S 737. 790. 1282.

u) Ebendaselbst, S. 763. 767 791. 900. 911. 969. 1044.

v) Wolf a. a. O. B. I. S. 105. Pfeffinger, Th. 1. S. 79. Leibnit. T. II. p. 380.

x) Rethmeiers Br. Lüneb. Chronick, S. 478.

z) ab Erath. cod. dipl. Quedlinb. p. 458.

a) Rethmeier a. a. O. S. 1847.

Schon im Anfange des neunten Jahrhunderts soll Boldewin von Hardenberg gelebt haben. b) — Die Vorfahren dieses angesehnen Geschlechts schrieben sich in alten Zeiten bald Hardenberg, bald Hartenberg, bisweilen auch Hartinberg, Hartinbrecht und Hartesberg. So findet man z. B. in Urkunden v. J. 1259 und 1297 Theodoricum de Hardenberge c) genannt, der sich in einer andern Urkunde v. J. 1296 *de Hartenberg*, d) und 1264 de Hartinbrecht schreibt. *) In der vorletztern Urkunde wird auch noch eines Hildebrandi de Hartenberg erwähnt, welcher in einer Urkunde v. J. 1304 de Hardenberch e) und in einer andern v. J. 1314 bald Hardenberg, bald Hartenberch f) geschrieben wird. Der Nahme Hertesberg aber, welcher in gleichzeitigen und ältern Urkunden vorkommt, bezeichnet ein anderes Geschlecht, wie ich in der Folge zeigen werde. — Das Schloß Hardenberg oder Hartesberg, welches in alten Urkunden auch Biverstein genannt wird, findet man schon im Jahr 1098 erwähnt. Damals hat-

b) Berens Geneal. der Herrn von Steinberg, im Anhang S. 829.

c) Scheid. mantissa docum. Nr. 4. p. 268. Nr. 7. p. 273. Nr. 23 p. 295. Hier und an mehrern Orten wird dieser Th. de Hardenberg nobilis vir genannt.

d) Gudenus. l. c. T. I. p. 892.

*) Wolf a. a. O. B. I. im Anhange Nr. 38.

e) Treuer a. a. O. S. 19.

f) Scheid. l. c. Nr. 174. pag. 540.

hatten es aber nicht die Vorfahren jener Familie, sondern die Erzbischöfe von Mainz im Besitz. [g])

1232 Ludovicus de *Linsingen* miles, [h]) 1241 Ludewicus et Wortwinus fratres de Linsingen, [i]) 1266 und 1279 Theodericus de Linsingen, [k])

1234 Thietmarus et Bodo fratres de *Adeleuessen*, [l]) 1241 werden sie de Adelebschen [m]) und 1246 de Athelevessen [n]) genannt. — 1296 Dethmarus et Bertholdus de Adeleuessen, *nobiles viri domini*, [o]) 1345 Bode und Bartold van Adelevessen Riddere. [p]) — Der Stammvater dieses Geschlechts soll

g) Wolf a. a. O. B. II. S. 104. — Hoffentlich werden wir nächstens aus dem Archiv zu Hardenberg wichtige Urkunden und historische Nachrichten von diesem Geschlecht erhalten.

h) Analecta hass. collect. X. p. 117. collect. XI. p. 140.

i) Gudenus, l. c. T. I. p. 568 et 610.

k) Anal. hass. collect. XI. p. 158. Schannat. clientela Fuld. p. 220. Nr. 49.

l) Scheid. l. c. Nr. 22. p. 295. Nr. 52. p. 333. Rethmeier l. c. p. 478.

m) Wolf a. a. O. B. I. im Anhange, Nr. 24.

n) Pfeffinger Th. 2. S. 698.

o) Scheid. Nr. 26. pag. 298.

p) Rethmeier p. 1847.

soll Ditmar geheißen haben, und im Jahr 892 verstorben seyn. [q])

1236 Eckard Hahn, [r]) 1272 Nicolaus Hane. [s]) Noch jetzt führt die angesehene und reiche Familie dieses Nahmens in Meklenburg das Wörtchen von nicht vor ihrem Nahmen.

1239 Adolfus *Knicge*, [t]) 1261 Arnoldus Knige, [u]) 1290 Dn. Hermannus Cnigge, [v]) 1367 Hans und Arndt Knigge, [x]) 1373 Hans Knicghe. [z])

1240

q) Berens a. a. O. im Anhang, S. 38.

r) Westphal. monum. ined. rer. germ. T. IV. p. 930. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange der Urkunden, p. 2. lit. C.

s) Schröders P. M. S. 733 und 821. Pötkers Sammlung Meklenb. Urk. St. II. Nr. 4. p. 25.

t) Treuer a. a. O. im Anhange S. 9. Scheidts Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 57.

u) Treuer l. c. S. 14.

v) Grupen. l. c. p. 140. Rethmeier l. c. p. 1837.

x) Pfeffinger Th. 2. S. 1036.

z) Treuer l. c. S. 37.

1240 Bodo et Otto fratres de *Saldern*. [a]) 1241 Hinricus

a) Scheid. mantissa docum. Nr. 2. pag. 266. In dieser Urkunde soll der obgedachte Bodo von Saldern *nobilis* genannt seyn, wie Scheidt in seinen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland § 20. not. K. pag. 177. behauptet. Diese Behauptung gründet sich aber auf ein Misverständniß, welches sich aus der Ueberschrift jener Urkunde, wenn man sie mit dem Innhalt der Urkunde selbst vergleicht, ergiebt. In dieser heißt es: „Notum itaque facimus (Conradus sc. Hildensemensis Episcopus) tam posteris, quam praesentibus, quod cum Bodo de Saldere acceptis viginti septem marcis examinati argenti a fratre Ottone converso in Stederburch tres mansos et curiam et aream vnam in Beddinge sitos, quos a nobili viro Olrico dicto de Alta fago in feodo tenuit, resignasset, *dictus nobilis*, quia et ipse sex talenta Hildesenmensis monetae acceperat, pro collatione in continenti, ipse cum fratre suo, ecclesiae nostrae canonico, eosdem tres mansos in Beddinge et curiam et aream vnam de proprietate sua contulit monasterio Sancti Iacobi in Stederburch ad dominarum sanctimonialium vestituram, supra dicto fratre Ottone id fideliter promovente.“

Die Ueberschrift dieser Urkunde ist a. a. O. folgende: Bodo de Saldern ejusque frater Otto conversus in Stederburch tres mansos in Beddinge monasterio Stederburgensi conferunt. Durch diese Ueberschrift ist Scheidt verführet worden, unter den Worten in der Urkunde: *dictus nobilis* den Bodo de Saldern zu verstehen. Wenn man aber die Urkunde selbst mit Bedacht lieset, so findet man, daß unter jenen Worten nicht Bodo de Saldern, sondern der nächst zuvorbenannte nobilis vir Olricus de Alta fago, dessen Bruder Conradus de Alta fago unter den unterzeichneten Zeugen als clericus aufgeführt ist, verstanden wird, daher denn der Inhalt dieser Urkunde in der Ueberschrift unrichtig angegeben ist.

ricus de Zalder, [b]) 1291 Asquinus de Saldere miles. [c]) — Von diesem Geschlecht hat man behaupten wollen, daß es römischen Ursprungs, und Heimard von Rodis der Stammvater desselben sey, welcher den Nahmen von Saldern angenommen habe. [d])

1243 Berthous dapifer de *Slatheim*, [e]) 1270 Guntherus dapifer de Slatheym. [f])

1245 Conradus de *mandeslo*, [g]) 1272 Harbertus de Mandelsle miles, [h]) 1279 Th. de Mandelslo con-

b) Rethmeier a. a. O. S. 1831.

c) Sammlung ungedruckter Urkunden (Göttingen), im ersten Stück, S. 16.

d) Pfeffinger Th. 1. S. 196. Th. 2. S. 68. Berens Genealogie der Herren von Steinberg, im Anhange S. 95. Gauhe im Adels-Lexicon, Th. 1. S. 1999. nennt den angeblichen Stammvater dieses Geschlechts Sieghard de Rosis, und bemerkt, daß derselbe im Jahr 718 mit dem Bischof Bonifaz nach Teutschland gekommen sey, und in Thüringen das Christenthum befördert habe. Einer seiner Nachkommen, Cuno de Rosis soll den Rittersitz Saldern erhalten, und davon den Nahmen angenommen haben.

e) Gudenus l. c. T. I. p. 573. ab Erath. l. c. pag. 163. Schannat. l. c. Nr. 460. p. 332. Nr. 12. pag. 199. Wolf l. c. B. I. Nr. 61. B. II. Nr. 10.

f) Schannat. l. c. Nr. 25. p. 204. Mencken. Script. rer. germ. T. I. p. 779. T. II. p. 915.

g) Treuer a. a. O. im Anhang S. 11.

h) Pfeffinger Th. 2. S. 763. Leibnit. T. II. p. 183.

consul in Hanovere, [i]) 1325 Johannes de Mandelsleue armiger [k]) — 1120 soll Heribert von Mandelschlo gelebt haben. [l])

1245 Nicolaus *Friedag.* [m])

1246 Wedekindus de *Stockhusen*, [n]) 1269 Hermannus de Stochusen, [o]) 1300 Ludolphus et Thidericus de Stochusen milites, [p]) 1304 Hugo de Stockhusen. [q]) — Die Annales Corbejenses erwähnen schon im Jahr 1170 Ministeriales de Stockhusen. [r])

1247 Hermannus de *Arnem* dei gracia!, [s]) Conradus de Arnem kommt in Urkunden von 1282 [t]) und 1301 [u]) mit dem Prädicat *nobilis*, 1303 aber

 ohne

i) Grupen. l. c. p. 297.

k) Pfeffinger Th. 1. S. 285.

l) Mushard monum. nobilit. Bremens. p. 387.

m) Treuer a. a. O. S. 11.

n) Scheid. mantissa docum. Nr. 135. p. 486. et Nr. 99. d. pag. 422.

o) Ebendaselbst, Nr. 24. p. 297.

p) Pfeffinger, Th. 2. S. 935.

q) Scheid. l. c. Nr. 83. pag. 388.

r) Leibnit. l. c. T. II. p. 308.

s) Scheid. l. c. Nr. 113. a. pag. 440.

t) Scheidts Nachrichten von dem hohen und niedern Adel, S. 56.

u) Desselben mantissa docum. Nr. 61. b. pag. 347.

ohne dasselbe vor. [v]) — 1367 Ebel von Arnym. [x]) Die Vorfahren dieser Familie sollen im Jahr 926 in die Mark Brandenburg gekommen seyn. In der Folge haben sie sich in Pommern und Meißen, und späterhin auch in der Ober- und Nieder-Lausitz ausgebreitet. Schon im Jahr 1197 soll einer dieses Nahmens auf dem Turnier zu Merseburg gewesen seyn. [z])

1249 Godefridus *Preen*, [a]) 1255 Henricus Preen miles, [b]) 1275 Gottschalcus Prene, [c]) 1322 Her Berend Prene, [d]) 1333 Cunradus dictus Preyn miles, [e]) 1360 Godtschalk Preen. [f])

1251 Manegoldus, Alardus, Ludolfus milites de *Esdorp*, [g]) 1283 Conradus de Estorpe miles. [h])

Die-

v) Treuer a. a. O. im Anhang S. 19.

x) Nachricht von einigen Häusern des Geschl. der von Schlieffen, im Anhange Nr. 18.

z) Königs Adelshistorie, Th. 1. S. 2.

a) Schröders P. M. pag. 634.

b) Ebendaselbst, pag. 658. 708. 713. 752.

c) Schröders P. M. pag. 741. 752., und an vielen andern Orten daselbst.

d) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang lit. B. S. 11. Franks Meklenburgische Geschichte, lib. 4. pag. 42.

e) Gercken cod. diplom. Brandenb. T. I. p. 159.

f Scheid. mant. docum. Nr. 96. b. pag. 414.

g) Pfeffinger Th. 1. S. 434. Rethmeiers Br. Läneb. Chronick, S. 1834 und 1839. Sammlung ungedruckter Urkunden (Göttingen) im dritten Stück p. 27.

h) Scheid. l. c. Nr. 39. p. 216.

Dieses Geschlecht soll mit der Familie der Herren von Schack einen Ursprung haben. [i])

1254 Ludewicus dictus *Post.* [k]) Der Stammvater dieser Familie soll Adolphus geheißen, und ums Jahr 1026 gelebt haben. [l]).

1255 Johannes et Fridericus *Moltike* (Moltiko), [m]) 1360 Vicke und Johann von Moltke. [n]) Das bekannte Geschlecht dieses Nahmens stammt ursprünglich aus dem Meklenburgischen ab, woselbst es noch jetzt ansehnliche Güter besitzt.

1255 Lambertus de *Zwerin*, [o]) 1262 Wernerus de Zwerin miles, [p]) 1263 Henricus de Zwerin, [q]) 1367 Heinrich von Swerin. [r]) Ungegründet ist

i) Pfeffinger Th. 1. S. 436. Gauhe Adels-Lexicon, Th. 1. S. 2026.

k) Scheid. l. c. Nr. 93. a. p. 405. Nr. 35. a. p. 310. Pfeffinger Th. 2. S. 763. Treuer S. 16.

l) Pfeffinger l. c. S. 761.

m) Schröders P. M. p. 673. 760. 821. 835. 918. 929. 931. Westphal. monum. ined. rer. germ. T. III. p. 1497. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange lit. F. p. 4. Franks altes und neues Meklenburg, lib. IV. p. 232.

n) Scheid. mant. docum. Nr. 96. b. pag. 414.

o) Schröders P. M. p. 568. Gauhe l. c. Th. 1. S. 2281.

p) Ebendaselbst, p. 701.

q) Frank, l. c. lib. IV. p. 232.

r) Nachricht von einigen Häusern des Geschl. der von Schlieffen, im Anhange Nr. 18.

es, daß das adliche und zum Theil jetzt gräfliche Geschlecht dieses Nahmens in Pommern und der Mark Brandenburg von den alten Grafen von Schwerin abstamme, wie einige Schriftsteller haben behaupten wollen. [s])

1256 Dominus Engelbertus de *Lenthen*, [t]) 1353 Ghodeke van Lente. [u])

1258 Arnoldus de *Bredowe*, [v]) 1420 Hasse van Bredaw. [x])

1260 Engelkinus (et Henricus) de *Belling*. [z])

1261 Conradus *Wackerbarth* miles, [a]) 1282 Thetleuus miles dictus Wackerbarth. [b]) Ursprünglich eine Meklenburgische Familie, die sich hernach in Hannover und Kursachsen niedergelassen hat. Im vierzehnten Jahrhundert bediente sie sich des Wörtchens von vor dem Nahmen. So werden z. B. in einer Urkunde v. J. 1360 Detlef, Cord, Otte Wackerbarde genannt. [c])

§. 1261.

s) Gauhe, Adels-Lexicon, Th. 1. S. 2280.

t) Grupen. Orig. et antiq. Hanov. p. 133.

u) Ebendaselbst, p. 135.

v) Gercken. cod. dipl. Brandenb. T. II. p. 398.

x) Leibnit. l. c. T. III. p. 398.

z) Gercken. l. c. T. I. p. 199. T. II. p. 419.

a) Pfeffinger Th. 2. S. 784. Schröders P. M. S. 690. Frank a. a. O. lib. IV. p. 238.

b) Schröders P. M. S. 763 und 790.

c) Scheidt mantissa documentorum, Nr. 96. b. p. 414. Dess. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. S. 410. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang lit. KK. p. 24.

1261 Hermannus *Blücher*, [d]) 1269 Vlricus de Blüchere miles. [e])

1262 Dominus H. *Clencocus*, [f]) 1291 Johannes et Rudolphus de *Clenkoo* milites, [g]) 1344 Johann Clenkoke, [h]) 1488 Johann Clenk. [i])

1263 Hadrianus de *Olderdeshusen*, [k]) 1335 Ludolphus de Oldershusen miles. [l]) Dieses Geschlecht soll von den alten Herren von Westerhofen abstammen. [m])

1263 Helmoldus de *Plesse*. [n]) — Der älteste bisher bekannte Ahnherr der adlichen Familie dieses Nahmens, mit welcher das weit ältere im sechszehnten Jahrhundert erloschene dynastische Geschlecht gleiches

d) Schröders P. M. pag. 691 — 1262. wird der de Bleichere, und 1271. de Bluchere genannt. Schröder l. c. pag. 701. 728. 900.

e) Schröder p. 718. 791. Frank lib. IV. p. 232. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange lit. L. p. 7. Schon 1215. wird Olricus de Blochere erwähnt. Rethmeiers Br. Lüneb. Chronicke. S. 462. 468. 472.

f) Mushard monum. nobilit. p. 324.

g) Pfeffinger Th. 2. S. 419.

h) Treuer a. a. O. im Anhang S. 27.

i) Ebendaselbst. S. 66.

k) Scheidt mantissa documentorum, Nr. 5. p. 269.

l) Leibnit. T. II. p. 516.

m) Gauhe Adels=Lexicon, Th. 1. S. 1540.

n) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange lit. K. p. 7. Schröders P. M. S. 708. 713. 178. 729. 911. 912. 920.

Nahmens nicht zu vermischen ist, wie ich in der vorhergehenden Abhandlung schon erinnert habe.

1263 Bertramus miles de *Scerstede*, [o]) 1366 Meinhardus de Schirsted, [p]) 1370 Meinecke von Schirsted. [q]) Dieser ist in einer Urkunde v. J. 1373 [r]) unter den Zeugen benannt, und daselbst einem Grafen Reuß von Plauen und andern Personen von hohem Adel vorgesetzt worden. Demohngeachtet aber gehörte derselbe unstreitig nicht zum hohen Adel, sondern zu den Militaren. Er mußte aber sehr reich und angesehen seyn, denn in einer andern Urkunde v. J. 1373 verpflichtete er sich, dem Kaiser Carl IV. mit hundert Gleven, d. h. Reutern gegen die brandenburgischen Markgrafen für einen bestimmten Sold zu dienen. [s])

1268 Wasmodus et Parida de *Knesebecke*. [t]). Von diesem Geschlecht behauptet Pfeffinger, daß es in alten Zeiten die gräfliche Würde gehabt habe. [u]) Noch

o) Beckmanns Anhält. Geschichte, Th. VII. S. 262.

p) Meibom. rer. germ. Tom. II. pag. 345.

q) Gercken. T. I. p. 79. T. II. p. 596.

r) Ebendaselbst, T. II. p. 613.

s) Ebendaselbst, T. I. p. 74.

t) Pfeffinger, Th. 1. S. 398 und 790. (1300.) Rethmeier l. c. pag. 1839. (1338.) Gercken l. c. T. I. p. 273. (1348.) Ebendaselbst, T. IV. p. 629. (1368.) Ebendaselbst, T. III. p. 297. Leibnit. T. II. p. 59.

u) Pfeffinger, Th. 1. S. 787.

Noch im vierzehnten Jahrhundert mußte es sehr angesehen und mächtig seyn, wie solches aus der unten angezeigten Urkunde v. J. 1338 erhellet, welche sich mit folgenden Worten anfängt: We her Pardam und her Bertold riddere, Ludolf und Boldevin „knapen, und vortmer alle de de heren sint to dem „Knesebecke bekennen an disem gegenwerdigen breve, „dat we sint Ghesinde geworden, und uns hebben „an de beschermunge getogen des erbaren Vorsten „uses herren Marggraven Lodevigs von Brandenborch, deme we schûn behûlpe wesen mit allen usen „Sloten und Vesten, die we hebben ꝛc."

1269 Dominus Conradus et Conradus Junior de *Berleuessen,* v) 1291 Dn. Conradus miles de Berlevesen, x) 1349 Syddich von Berleybschin, z) 1350 Tyle und Arnold von Berleyvesen, a) 1373 Arnold von Berleybischen. b) — Diese Familie soll von einem Mährischen Geschlecht von Bernewitzko abstammen, von welchem zween Gebrüder Hinrich und Diedrich an den Hof des Herzogs Otto von Sachsen gekommen seyn, diesen darauf im Jahr 1070 nach Thüringen begleitet, und daselbst an der Werre sich niedergelassen haben sollen. c)

1270

v) Scheid. mant. docum. Nr. 24. p. 297.

x) Wolf a. a. O. B. I. im Anhange, Nr. 54.

z) Anal. hass. collect. III. p. 101.

a) Schannat. client. Fuld. p. 270. Nr. 184.

b) Anal. hass. collect. V. p. 46.

c) Ebendaselbst, collect. VI. p. 163 und 164. Peccenstein theatrum Saxonicum, p. 308.

1270 Albertus *Spegel* miles [d]) Matthis vanme Spiegil Rytter. [e])

1274 Hermannus *Rabe*, [f]) 1286 Bartoldus Rauen, [g]) 1329 Hinrich Rauen, [h]) 1360 Matthias Raven. [i])

1275 Dn. Henricus de *Stralendorp*, [k]) 1282 Heyno de Stralendorp, [l]) 1327 Nicolaus de Stralendorp, [m]) 1360 Hinrik von Stralendorpe. [n]) — Für den Stammvater dieser Familie wird Claus von Stralendorf gehalten, der im dreizehnten Jahrhundert einen Zug ins gelobte Land gethan haben, und daselbst zum Ritter geschlagen seyn soll.[o])

1275

d) ab Erath cod. diplom. Quedlinb. p. 242. Scheid. l. c. Nr. 71. p. 385.

e) Gudenus, l. c. T. II. pag. 1078.

f) Schröders P. M. p. 738.

g) Ebendaselbst, p. 790.

h) Scheid. l. c. Nr. 19. pag. 291.

i) Ebendaselbst, Nr. 96. b. pag. 414. Scheidts Nachrichten von dem hohen und niedern Adel, S. 410. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang lit. LL. p. 26.

k) Schröders P. M. S. 741. 792. 803 und 791.

l) Ebendaselbst, p. 767. 828, und in vielen andern Urkunden daselbst.

m) Ebendaselbst, S. 3023.

n) Scheid. mant. docum. Nr. 96. b. pag. 414.

o) Gauhe Adels-Lexicon, Th. I. S. 2475.

1275 Henricus de *Flotowe* (*Vlotowe*), [p] 1334 Henneke Blotoue. [q]

1275 Guntherus de *Leuitzowe*, [r] 1294 Johannes de Levezsow. [s]

1282 Fredericus *Mulzan*, [t] 1308 Fredericus, Olricus, Bernh. et Heyno fratres Molzahn dicti, [u] 1310 Ritter Ulrich und Friedrich Molzahn. [v]

1282 Tetwicus et Thidericus de *Orzen* milites, [x] 1307 Hermannus de Orzen, [z] 1396 Hermann [a] und Dittrich van Ortzen. [b]

1288 Hermannus dictus *Knut* miles, [c] 1291 Dn. Heinricus Cnuto Miles, [d] 1299 Her Thyme Knut, [e] 1301 Albertus Knut. [f]

1289

p) Schröders P. M. pag. 744 und 748.

q) Gercken l. c. T. I. p. 146.

r) Schröders P. M. S. 744. 752. 772 und 931.

s) Ebendaselbst. S. 828.

t) Ebendaselbst. S. 765. 784. 739.

u) l. c. pag. 900 911. 1044. 1051. 1058.

v) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang, S. 5. lit. H. und S. 9. lit. N.

x) Schröders P. M. pag. 765.

z) Ebendaselbst, pag. 901. 911 924. 1042 1044.

a) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang, lit. W. W. S. 36. Pötkers Meklenb. Urkunden, St. V. p. 33.

b) Nachricht von einigen Häusern des Geschl. der von Schlieffen, im Anhange Nr. 36.

c) Mencken T. I. pag. 627 et seq.

d) Ebendaselbst, p. 628. und T. II. p. 973.

e) Ebendaselbst, T. II. pag. 930.

f) l. c. pag. 943.

1289 Nicolaus de *Schlabberndorf*, [g]) 1234 soll Diprandus de Slaberndorf in einer Urkunde als Zeuge vorkommen. [h])

1290 Thiedericus et Everhardus de *Althen*, [i]) 1295 Euerhardus, Techardus, Bruningius, Lodevicus famuli dicti de Althen, [k]) 1320 Her Johann und Her Diderike van Alten, [l]) 1343 Hermannus de Alten, [m]) 1354 Mertin, Diderik und Aschwin knapen gheheten van Alten. [n])

1291 Conradus de *Mengershusen* famulus. [o])

1291 Segebandus de *Wittorpe*, [p]) 1318 schreibt er sich S. de Wytthorpe, [q]) 1234 soll Berengarius von Wit-

g) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen, im Anhange Nr. 6.

h) Gauhe Adels-Lexicon, S. 2087.

i) Grupen. l. c. pag. 140. Sammlung ungedruckter Urkunden, (Göttingen) St. I. p. 16.

k) Grupen. l. c. p. 198.

l) Scheid. Mantissa docum. Nr. 18. p. 289. Leibnit. T. II. p. 59.

m) Grupen. p. 102.

n) Ebendaselbst, p. 134.

o) Wolf a. a. O. B. I. im Anhange. Nr. 54.

p) Scheid l. c. Nr. 90. e. p. 396. Leibnit. T. II. pag. 391.

q) Sammlung ungedr. Urk. (Göttingen) St. I. p. 54. 60. St. III. p. 32 seqq.

Wittorp in einer Urkunde genannt seyn, welchen man für den Stammvater der Lüneburgischen branche dieses Geschlechts ausgiebt. [r] — In einer Urkunde von 1296 kommt Thitmarus dictus Strobart de Witthorpe [s] vor, der aber, wie es scheint, nur wegen seines Geburts- oder Wohnorts de Witthorpe daselbst genannt ist, und also nicht zu jener Familie gehört.

1292 Gerhardus et Albertus de *Dewitze* (Depizke), [t] 1305 Vicko Dewitzen, [u] 1318 Albert von Dewitz, [v] 1319 Eccard von Devitz Ridder, [x] 1360 Otto van Dewitze. [z]

1292 Theodericus de *Bülewitz*. [a] Die Endigung des Nahmens läßt vermuthen, daß diese Familie (so wie die von Dewitz, von Bassewitz, und die sich auf ow endigen, als Bülow, Lützow, Rochow, Blotow u. a.) Wendischer Abkunft ist.

1293

r) Gauhe a. a. O. Th. I. S. 2910.

s) Sammlung ungedr. Urk. (Göttingen) St. I. pag. 20.

t) Schröders P. M. pag. 818 und 1019. Pötkers Meklenburgische Urk., im dritten Stück, S. 17.

u) Schröder, pag. 890.

v) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange S. 13. lit. V.

x) Gercken l. c. T. III. p. 92.

z) Scheid. mant. docum. Nr. 96. b. pag. 414.

a) Mencken l. c. T. I. p. 708.

1292 Albertus de *Brandenstein*, [b]) 1358 Her Heinrich von Brandenstein Ritter. [c])

Vierzehntes Jahrhundert.

1300 Henricus de *Lafferde*. [d])

1304 Ludolfus dictus *Westfal*. [e])

1307 Otto de *Lü*, [f]) 1309 Conradus de Lühe, [g]) 1312 Antonius de Lühe, [h]) 1360 Clawes van der Lühe. [i])

1312 Thidericus de *Gadensted*, [k]) 1345 Johann de Gadenstedt miles, [l]) 1399 Burghart und Berlt von Gadenstad. [m]) Im Jahr 1272 soll Berthold von

b) Ebendaselbst.

c) ab Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 502.

d) Pfeffinger, Th. 2. S. 934.

e) Treuer, a. a. O. S. 19.

f) Schröders P. M. pag. 900.

g) l. c. pag. 911. 912.

h) l. c. pag. 931.

i) Scheid. l. c. Nr. 96. b. pag. 414.

k) Leibnit. T II. pag. 59.

l) Pfeffinger, Th. 1. S. 196.

m) Schannat. client. Fuld. pag. 296. Nr. 290.

von Gadenstedt dem Landtag zu Braunschweig beigewohnet haben. [n])

1313 Tesmarus de *Bonnin* miles, et Swantus de Bonnin armiger. [o])

1313 Hinrich Boot Ritter. [p]).

1316 Henricus de *Rochou* miles. [q]) Schon im Jahr 968 soll auf dem Turnier zu Merseburg einer dieses Nahmens, Achatius von Rochau erschienen seyn. [r])

1318 Her Wipert van Lützowe (Lutzsowe), [s]) 1329 Johann Lutzowe. [t])

1321

n) Prauns adliches Europa, S. 676.

o) Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen, im Anhange, Nr. 10.

p) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange lit. P. S. 10.

q) Gercken. l. c. T. I. p. 58. 185, 188. T. II. p. 356.

r) Gauhe a. a. O. Th. I. S. 1903.

s) Schröders P. M. pag. 969. 991. 1019. u. f. Franks Meklenb. Geschl. B. IV. S. 42. Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhang lit. R. p. 11.

t) Scheid. l. c. Nr. 19. pag. 291.

1321 Hartmannus de *Busco.* [u] In einer Urkunde v. J. 1322 wird er genannt Hartmann de Scele, geheten Busch. [v] Ohngefähr ein Jahrhundert früher lebte im Stift zu Minden Johannes ex militaribus van dem busche provincialis Saxoniae. [x] — 1361 Johann und Borchard brodere ichteswanne Johannes sone Buschen, [z] 1401 Harbert Busch. [a]

1321 Conradus de *Marnholte,* [b] 1347 Harneyt von Marenholte, [c] 1382 Everhardus de Marnholte. [d] Von diesem Geschlecht soll einer Nahmens Friedrich schon im Jahr 969 dem Turnier zu Merseburg, [e] und ein anderer Nahmens Johann im Jahr 1119 dem Turnier zu Göttingen beigewohnt haben. [f]

1323

u) Scheid. l. c Nr. 43. pag. 321.

v) Ebendaselbst, Nr. 44.

x) Leibnit. T. II. p. 183.

z) Scheid. l. c. Nr. 21. pag. 292.

a) Treuer a. a. O. im Anhang S. 52.

b) Pfeffinger. Th. 1. S. 14.

c) Gercken. l. c. T. IV. p. 490.

d) Leibnit. T. II. p. 393.

e) Gauhe Adels-Lexicon, Th. I. S. 1295.

f) Pfeffinger, a. a. O.

1323 Nycolaus et Johannes dicti *Bere* fratres et famuli, [g]) 1344 Her Lyppold Beere. [h])

1343 Goske und Gerke von Molndorf. [i])

1345 Beseko de *Rössing* miles. [k])

1355 Hermannus *Sporeke*, [l]) 1367 Johann von Spörke. [m]). Die Vorfahren dieses Geschlechts sollen sich, wie Pfeffinger behauptet, [n]) in alten Zeiten von Hertesberg genannt haben. Diesen Nahmen findet man in Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts oft, späterhin aber nicht mehr erwähnt. So wird z. B. im Jahr 1154 Liuppoldus de Hertesberge [o]) und 1298 Tydericus

g) Scheid. Nr. 133. a. pag. 477.

h) Pötkers Meklenb. Urk. St. II. Nr. 3 und 4. pag. 24 und 25.

i) Gercken. l. c. T. IV. p. 557.

k) Pfeffinger, Th. 1. S. 196.

l) Rethmeiers Beschr. Lüneb. Chronick. p. 1842.

m) Pfeffinger, Th. 2. S. 1036. Leibnit. T. III. p. 384. Rethmeier a. a. O. pag. 1848.

n) a. a. O. Th. 1. S. 296.

o) Ebendaselbst Th. 2. S. 157. Schröders P. M. S. 583. In Urkunden v. J. 1157. 1158 und 1162. wird derselbe Lip-

ricus quondam dictus de Hertesberge civis Luneburgensis p) genannt. Das Stammhaus dieser alten Herren von Hertesberge war wahrscheinlich das noch jetzt vorhandene, am Harz gelegene und dem Kurhause Hannover zugehörige Schloß Herzberg, welches in alten Zeiten Hertesberge genannt wurde. q)

1359 Martin Wenkstern. r)

Lippoldus de Hirzberg genannt. Schröders P. M. S. 405. Rethmeier a. a. O. S. 321. Frank a. a. O. B III. S. 65. Sammlung ungedr. Urk. (Göttingen) St. V. pag. 31.

p) Pfeffinger Th. 1. S. 296.

q) Leibnit. T. III. p. 104.

r) Beschr. des Geschl. von Bülow, im Anhange lit. KK. S. 24. Pistorius Beschreibung des von Warburgischen Geschlechts. S. 26.

Hiermit schließe ich für jetzt dieses Verzeichniß, und füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß die allermeisten der darinn benannten Geschlechter vormals ein mit ihnen gleichbenanntes Gut besaßen, von welchem sie entweder ihren Nahmen erhalten, oder dem sie den ihrigen beigelegt hatten. Der erste Fall, daß nemlich die Familie ihren Nahmen von dem Gute, welches sie schon besaß, erhielt, war indessen weit häufiger, als der letzte, daß die Familie späterhin ihren eigenen Nahmen einem von ihr acquirirten oder neu erbaueten Gute oder Castro beilegte. — Da die Familien insgemein ihren Wohnsitz auf diesen mit ihnen gleichbenannten Gütern hatten, und, wie gesagt, größtentheils von den ältesten Zeiten her sie im Besitz gehabt, und ihren Nahmen davon erhalten hatten, so nannte man ein solches Gut das Stammhaus der Familie. Nur wenige Familien aber besitzen noch jetzt ihre alten Stammhäuser. Die meisten sind in fremde Hände, und zwar theils an die Landesherrn, theils auch an andere Familien des niedern Adels gerathen. — Solche Stammhäuser sind nun in Ansehung der im obigen Verzeichniß vorkommenden Familien z. B. folgende. Hardenberg und Adelebsen ohnweit Göttingen, Uslar am Sollinger Walde, Mandelsloh, Rössing und Mengershausen im Fürstenthum Calenberg; Knesebeck, Bothmer, Hitzacker, Medingen, Ahlden oder Alen, und Lafert im Fürstenthum Lüneburg; Veltheim und Saldern im Fürstenthum Wolfenbüttel; Bülow und Dewitz im Herzog-

thum Meklenburg; Schwicheld, Gadenstedt und Rheden im Hochstift Hildesheim; Alsleben und Alvensleben im Herzogthum Magdeburg; Möllendorf in der Altmark, und Schlaberndorf in der Mittelmark Brandenburg; Schlieben im Sächsischen Kurkreise, Stockhausen im Fürstenthum Minden, Blotho in der Grafschaft Ravensberg, Heringen in der Grafschaft Mark (oder Heeringen bey Nordhausen im Fürstenthum Schwarzburg), Berleps an der Werre in Niederhessen, Schlotheim im Fürstenthum Schwarzburg, Hanstein und Winzingerode im Eichsfeld, Wangenheim bey Gotha u. a.

Berichtigungen und nähere Erläuterungen des vorstehenden Verzeichnisses sowohl aus bereits gedruckten Urkunden, als insbesondere aus ungedruckten archivalischen Nachrichten werde ich mit dem verbindlichsten Dank annehmen, und sie in den nächsten Theilen dieser Beiträge, jedoch, wo ich es nöthig finde, mit eigenen Anmerkungen versehen, meinen Lesern mittheilen. Hierzu mache ich schon jetzt den Anfang mit einer Nachricht, welche ich von dem Herrn Secretair Lang, der sich gegenwärtig mit der Einrichtung und Ordnung des Archivs zu Hardenberg beschäftigt, vor kurzem erhalten habe. Derselbe schreibt mir auf meine Anfrage: ob das dortige Archiv von der von Hardenbergischen Familie ältere Nachrichten als vom Jahr 1232 enthalte? — folgendes. — „Wir haben „aller-

„allerdings ältere Nachrichten von der Hardenbergischen „Familie, als vom Jahr 1232, sowohl gedruckte als ar„chivalische. Was erstere betrift, so kommt in dem Ne„crologio Monasterii Werdinensis (Leibnit. T. III. p. „747.) vor ein: Hermannus Nobilis de Hardenberg, „obiit VIII. Idus Maii 1099. *) welches ich zur wei„tern Critik noch dahin gestellt seyn lasse. — Als archi„valische Nachricht aber haben wir einen Verkaufsbrief der „edlen Herren von Homburg einiger ihrer Güter an das „Kloster Amelingsborn vom Jahr 1220 **); darinn kom„men vor als Zeugen; erstens die Monachi, drey an der „Zahl; zweytens die *Nobiles* und zwar Conrad de Hon„boke, *Thidericus de Hardenbergk*, Thidericus de Ade„noys ***), endlich drittens die Ministeriales, nemlich:

*) Die Jahrzahl ist in der angeführten Stelle nicht bemerkt worden. Uebrigens ist auch dieses Necrologium kein gleichzeitiges Document, sondern weit später erst geschrieben worden. Es widerlegt daher nicht meine bey obgedachter Anfrage zugleich geäußerte Behauptung, daß man den Familiennahmen Hardenberg vor dem dreizehnten Jahrh. in gleichzeitigen gedruckten Urk. nicht erwähnt finde.

**) Findet sich, wie aus dieser mitgetheilten Nachricht zu erhellen scheint, im Archiv zu H. keine ältere Urkunde, worinn der Herren von Hardenberg erwähnt wird, so stimmt dies mit meiner zuvorgedachten Behauptung überein.

***) In der vorhergehenden Abhandlung habe ich die Vermuthung geäußert, daß die Familie von Hardenberg in alten Zei-

„Thidericus de Embere, Ricquinus de Winthusen, „Henricus de Scherve, milites. Am Ende heißt es noch: „Sed quia Bertoldus et Jutta infra annos adhuc exi„stentes consensum — adhibere non poterant, supra„dictos *tres nobiles* dedimus fidejussores.“ —

In einer Urkunde v. J. 1169 *), welche mir erst jetzt zu Gesicht gekommen ist, finde ich einen „*Otto de* „*Harteberge*“ mit dem Zusatz *comes* unter den Zeugen benannt. Ob derselbe für einen Vorfahren der oberwähnten, jetzt zum niedern Adel gehörigen, Familie zu halten ist,

Zeiten zu dem Stande der Dynasten gehört habe. Dies wird durch die obige Urkunde noch mehr bestätigt, in welcher Thidericus de Hardenbergk zu den Nobilibus gerechnet ist. Daß aber unter der Benennung Nobilis hier blos Dynasten verstanden sind, erhellet daraus: 1) weil in damaligen Zeiten dieser Nahme allein dem hohen Adel, nicht aber den Militaribus beigelegt wurde, 2) weil in jener Urkunde die Nobiles von den Ministerialibus, die zu den ritterbürdigen Geschlechtern gehörten, getrennt sind, 3) weil die Herren von Honbocke oder Hembocken (lat. de Alta fago) und von Adenoys, in deren Mitte Th. de Hardenbergk steht, unstreitig Dynasten waren, wie ich solches leicht erweisen könnte, wenn es dieses Beweises für diejenigen, die mit den Urkunden des Mittelalters bekannt sind, noch bedürfte.

*) Schröders papistisches Meklenburg. S. 443.

ist, — kann ich nicht entscheiden, und überlasse es daher dem künftigen Geschichtschreiber jener Familie zur weitern Nachforschung. — Soviel bemerke ich indessen, daß man bisweilen Dynasten in Urkunden des Mittelalters comites genannt findet, wovon ich oben bey Erwähnung der vormaligen edlen Herren von Plesse ein Beispiel angeführt habe.

Wenn nun meine Muthmaßung gegründet wäre, daß die Familie von Hardenberg vormals dynastisch gewesen, so würde der Umstand, daß dem obgedachten Otto de Harteberge der Titel comes gegeben worden ist, leicht zu erklären seyn, und jene Muthmaßung noch mehr begründen.

Das vorstehende Verzeichniß enthält folgende Geschlechtsnahmen.]

I. Nach chronologischer Ordnung.

1108 Stein.
1129 Veltheim.
1148 Hanstein.
1149 Münchhausen.
1151 Hagen.
1154 Asseburg.
1154 Gustedt.
1154 Blow.
1156 Wangenheim.
1158 Berg.
1162 Hitzacker.
1162 Medingen.
1162 Bremer.
1164 Alsleben und Alvensleben.
1167 Heringen.
1169 Schwichelt.
1181 Cramm.
1184 Bodenhausen.
1195 Steinberg.
1196 Marschalk.

II. Nach alphabetischer Ordnung.

Adelepsen. 1234
Alten. 1290
Alsleben und Alvensleben. 1164
Assenburg. 1154
Arnym. 1247
Beer. 1323
Beulwitz. 1292
Belling. 1260
Berg. 1158
Berlepsen. 1269
Blücher. 1261
Bodenhausen. 1184
Bonnin. 1313
Boot. 1313
Bothmer. 1196
Brandenstein. 1292
Bredow. 1258
Bremer. 1162
Bülow. 1154
Busch. 1321

I.

I. Nach chronologischer Ordnung.

1196 Bothmer.
1200 Schulenburg.
1204 Grote.
1205 Schlieffen.
1209 Winzingerode.
1216 Rheden.
1222 Uslar.
1225 Schack.
1130 Cremon.
1232 Hardenberg.
1232 Linsingen.
1234 Adelepsen.
1236 Hahn.
1239 Knigge.
1240 Saldern.
1243 Schlotheim.
1245 Mandelsloh.
1245 Freitag.
1246 Stockhusen.
1247 Arnym.
1249 Preen.
1251 Estorf.
1254 Post.
1255 Moltke.
1255 Schwerin.
1256 Lenthen.
1258 Bredow.
1160 Belling.
1261 Wackerbarth.

II. Nach alphabetischer Ordnung.

Cramm. 1181
Cremon. 1230
Dewitz. 1292
Estorf. 1251
Freitag. 1245
Gadenstedt. 1312
Grote. 1204
Gustedt. 1154
Hagen. 1151
Hahn. 1236
Hanstein. 1148
Hardenberg. 1232
Heringen. 1167
Hitzacker. 1162
Klencke. 1262
Knesebeck. 1268
Knigge. 1239
Knut. 1288
Laffert. 1300
Lenthe. 1256
Levezow. 1275
Linsingen. 1232.
Lühe. 1307
Lützow. 1318
Mandelslo. 1245
Marnholz. 1321
Marschalk. 1196
Medingen. 1162
Mengershausen. 1291

I.

I. Nach chronologischer Ordnung.	II. Nach alphabetischer Ordnung.
1261 Blücher.	Möllendorf. 1343
1262 Klenke.	Moltke. 1255
1263 Oldershausen.	Molzan. 1282
1263 Plesse.	Münchhausen. 1149
1263 Schierstedt.	Oerzen. 1282
1268 Knesebeck.	Oldershausen. 1263
1269 Berlepsen.	Plesse. 1263
1270 Spiegel.	Post. 1254
1274 Raven.	Preen. 1249
1275 Stralendorf.	Rave. 1274
1275 Blotow.	Rheden. 1216
1275 Levezow.	Rochow. 1316
1282 Molzan.	Rössing. 1345
1282 Oertzen.	Saldern. 1240
1288 Knut.	Schack. 1225
1289 Schlabberndorf.	Schierstedt. 1263
1290 Alten.	Schlabberndorf. 1289
1291 Mengershausen.	Schlieffen. 1205
1291 Wittorp.	Schlotheim. 1243
1292 Dewitz.	Schulenburg. 1200
1292 Beulwitz.	Schwerin. 1255
1292 Brandenstein.	Schwichelt. 1169
1300 Laffert.	Spiegel. 1270
1304 Westphal.	Spörcke. 1355
1307 von der Lühe.	Stein. 1108
1312 Gadenstedt.	Steinberg. 1195
1313 Bonnin.	Stockhausen. 1246
1313 Boot.	Stralendorf. 1275
1316 Rochow.	Uslar. 1222

I. Nach chronologischer Ordnung.

1318 Lützow.
1321 Busch.
1321 Marnholz.
1323 Beer.
1343 Möllendorf.
1345 Rössing.
1355 Spörcke.
1359 Wenkstern.

II. Nach alphabetischer Ordnung.

Veltheim. 1129
Blotow. 1275
Wackerbarth. 1261
Wangenheim. 1156
Wenkstern. 1359
Westphal. 1304
Winzingerode. 1209
Wittorf. 1291.

Da der Verfasser wegen seiner Entfernung vom Druckort die Correctur nicht hat besorgen können, so sind viele eingeschlichene, zum Theil erhebliche, Druckfehler unverbessert geblieben, worunter vornehmlich folgende angezeigt zu werden verdienen.

S. 3. Z. 11 von oben statt einen lies einem. S. 4 Z. 8 und 9 v. o. st. den l. dem. S. 7 Z. 8. v. unt. st. diesen l. diesem. Z. 2 v. u. st. den l. dem. S. 10 Z. 5 v. u. st. nascetur l. nascatur. S. 12 Z. 12 v. u. st. habitus l. habitos. S. 13 Z. 9 v. u. st. Seckenberg l. Senkenberg. S. 16 Z. 16 v. o. st. Reservalrecht l. Reservatrecht. S. 22 fehlt nach Z. 12 v. o. — 2) Grafen S. 25 Z. 6 v. o. st. den l. dem. S. 26 Z. 4. v. o. st. denselben l. demselben. S. 28 Z. 6, v. o. st. Charakter l. character. S. 32 Z. 13 v. u. st. führt l. führte. S. 35 Z. 3 v. u. ist das Prädikat Herr vor dem Titel ausgelassen. S. 37 Z. 4 v. u. st. Amtswürden waren l. Amtswürde war. S. 44 Z. 5 v. o. st. ipse l. ipso. S. 47 Z. 14 v. u. st. Tärmstein l. Dürmstein. S. 50 Z. 2 v. u. st. Urenkel l. Ururenkel. Z. 1 v. u. st. Urenkel l. Urururenkel. S. 53 Z. 5 v. o. st. den l. dem. S. 55 Z. 5 v. o. st. unter l. inter. Z. 6 v. o. st. und l. et. S. 70 Z. 8. v o. st. Freihern l. Freiherren. S. 71 fehlt am Ende der Z. 6 v. u. das Wort als. Z. 16 v. u. st. jeden l. jedem. S. 73 Z. 2 v. o. st. allmählig l. allmählich. S. 76 Z. 1 v. u. st. 7. l. T. S. 77 fehlt in der Z 4 v. u. am Ende das Wort niedern. S. 79 Z. 10 v. u. st. cause l. causa. S. 80 Z. 12 v. u. st. Wen l. Wem. S. 84 Z. 7. v. u. st. Füsten l. Fürsten S. 94 Z. 10 v. o. st. den l. dem. Z. 5. v. u. st. Lorens l. Loens. S. 97 Z. 2 v. o. st. vt l. et S. 102 Z. 3 v. o. st. den l. dem. Z. 4. v. o. st. solchen l. solchem. S. 109 Z. 2 v u. st. denjenigen, den l. diejenigen, denen. S. 117 Z. 1 v. o. st. von l. vor. S. 118 Z. 5 v. o. st. im l. seit dem. Z. 118 v. o. st. eigentlich l. erwähnt. S. 122 Z. 5 v. o. st. den l. dem. S. 124 Z. 8 v. u. st. plebejad l. plebejae. S. 128 Z. 16 v. u. st. wurden l. werden. Z. 13 v. u. st. den l. dem. S. 133 Z. 11 v. o. st. Spiegelt l. Spiegel. S. 140 Z. 1 v. o. muß nach dem Worte Geburtsort das Punctum ausgestrichen werden. Z. 4 v. o. st. ammehtmann l. ammechtmann. S. 141 Z. 11 v. o. st. Particule l. Particula. S. 146 Z. 11. v. o. st. ihm l. ihnen. S. 154 Z. 11 v. u. st. Adel l. edel. S. 157 Z. 15 v. o. st. Pölkers l. Pötkers. S. 171 Z. 5 v. u. st. Th. 3. S. 7. l. Th. 1. S. 620. S. 179 Z. 17 und 18 v. o. st. Hildesenmensis l. Hildensemensis. Z. 21 v. o. st. propletate l. proprietate. S. 184 Z. 15 v. o. fehlen nach den Worten: bediente sie sich, die Worte: noch nicht. S. 185 Z. 14 v. o. st. pag. 691 — 1262 wird der l. pag. 691 — 1262 wird derselbe. S. 191 Z. 11 v. u. st. Bützow l. Lützow.

Uebrigens sind in dem Worte Briefadel die Verbindungszeichen, wodurch dasselbe beim Abdrucke stets in zwey Worte getrennt worden ist, wegzustreichen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Kurt
Schmidt

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Friedrich Georg August,

Beiträge zur Geschichte des Adels & zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung desselben in Teutschland

Braunschweig 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Kult 2059
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11256435-1
VD18 10201289-006